



Energieversorgung Mittelrhein AG - Postfach 30 03 51 - 56027 Koblenz

Martini Mogg Vogt PartGmbB
 Herren RAe Krechel und Moesta
 Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
 56073 Koblenz



VORSTAND

Energieversorgung Mittelrhein AG
 Hauptverwaltung Koblenz
 Ludwig-Erhard-Str. 8
 56073 Koblenz

Telefon: 0261 402-0
 www.evm.de

Ansprechpartner:
 Jörg Schneider
 Telefon: 0261 402-61431
 Fax: 0261 402-61478
 E-Mail: Joerg.Schneider@evm.de

23. März 2016

Neuvergabe der Gaskonzession in der Ortsgemeinde Ettringen

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Spitzley,
 sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Krechel,
 sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Moesta,

bezugnehmend auf Ihren Verfahrensbrief vom 04.03.2016 erhalten Sie anbei unser verbindliches Angebot für die Neuvergabe der Gaskonzession in der Ortsgemeinde Ettringen. Als Anlage finden Sie den Konzessionsvertrag nebst Anlagen sowie entsprechende Nachweise und Zertifizierungen. Wir haben uns an den zugesandten Verfahrensbriefen sowie dem dort abgebildeten Kriterienkatalog orientiert. Gestatten Sie uns vorab, wesentliche Punkte unseres Angebots darzustellen.

Netzsicherheit:

- Die evm steht für eine sichere und zuverlässige Gasversorgung mit kurzen Anfahrtswegen und schnellen Reaktions- und Störungsbeseitigungszeiten.
- Die evm ist seit dem Jahr 1996 als Gasnetzbetreiber in der Ortsgemeinde Ettringen tätig und hat den Ausbau der Gasversorgung maßgeblich gestaltet. Die evm verfügt daher wie kein zweites Unternehmen über die spezifischen Kenntnisse der Gasnetzinfrastruktur vor Ort.
- Im Störfall sind die qualifizierten Mitarbeiter der evm an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr erreichbar und einsatzbereit.
- Selbstverständlich ist die evm TSM-zertifiziert und unterzieht Ihre Mitarbeiter regelmäßigen Schulungen, um den hohen Sicherheitsstandard beizubehalten.

Preisgünstigkeit:

- Die evm hat sehr niedrigere Netznutzungsentgelte und liegt deutlich unter den Netznutzungsentgelten der angrenzenden Netzbetreiber. Dies kommt den Bürgern der Ortsgemeinde Ettringen unmittelbar zu Gute.
- Ähnlich verhält es sich bei Hausanschlusskosten für Kunden im Netzgebiet der Ortsgemeinde Ettringen. Auch hier sehen wir bei einem Netzbetrieb durch evm erhebliche Kosteneinsparungen für die Bürger der Ortsgemeinde Ettringen im Vergleich zum Wettbewerb.
- Durch die Teilnahme am Beschaffungsnetzwerk der Thüga-Gruppe und der kontinuierlichen Anpassung des Netzinstandhaltungskonzepts ist der effiziente Netzbetrieb auf der operativen Beschaffungsseite sowie durch die langfristige Netzstrategie gesichert.

Verbraucherfreundlichkeit:

- Die evm legt großen Wert auf eine ortsnahe Betreuung und optimale Erreichbarkeit und sichert dies über die gesamte Vertragslaufzeit zu.
- Aufgrund der ortsnahen Betreuung mit qualifiziertem Fachpersonal können sehr kurze Reaktionszeiten bei Störungsbeseitigungen erreicht werden.
- Zudem verfügt die evm über ein umfangreiches und kundenfreundliches Beschwerdemanagement.

Effizienz:

- Das Konzept einer ortsnahen Betreuung trägt erheblich zu einem effizienten Netzbetrieb bei.
- Darüber hinaus sichert die frühzeitige Abstimmung zu Baumaßnahmen mit der Ortsgemeinde Ettringen sowie weiteren Versorgungsträgern die Hebung von Synergien und daraus resultierenden Kosteneinsparungen.

Umweltverträglichkeit:

- Eine Vielzahl von Maßnahmen und Zertifizierungen unterstreichen die ökologische Unternehmensausrichtung der evm.
- Die evm verfügt bereits heute über einen umweltverträglichen Fuhrpark mit Erdgasfahrzeugen und verpflichtet sich, den Anteil an CO₂-effizienten Fahrzeugen schrittweise zu erhöhen.

- Neben der Gewährleistung eines umweltfreundlichen Netzbetriebs sichert die evm zu, die Ortsgemeinde Ettringen sowie die Bürger bei der Entwicklung der lokalen und/oder regionalen umweltverträglichen Energieversorgung umfassend zu unterstützen.

Kommunalfreundlichkeit:

- Die evm gewährt der Ortsgemeinde Ettringen eine Vielzahl von Mitwirkungs- und Kontrollrechten, um die Einhaltung und Verfolgung der versprochenen Ziele und Qualitätsstandards transparent zu gestalten.
- Auf Wunsch der Ortsgemeinde kann ein kommunaler Energiebeirat installiert werden, der sich aus interessierten Bürgern und kommunalen Vertretern zusammensetzt und individuelle Energieeffizienzkonzepte erarbeitet.
- Die evm stärkt die regionale Wertschöpfung durch Beauftragung und Einbeziehung lokaler Dienstleister und sichert somit den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass wir ein starkes Interesse am Weiterbetrieb des Gasnetzes in der Ortsgemeinde Ettringen haben. Wir haben die Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde stets als sehr konstruktiv und partnerschaftlich betrachtet und fühlen uns der Region verbunden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Energieversorgung Mittelrhein AG



Bernd Wieczorek
Mitglied des Vorstands



ppa. Jörg Schneider
Bereichsleiter Vorstandsbüro

Anlagen

Die

Ortsgemeinde Ettringen,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Werner Spitzley
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und

die Energieversorgung Mittelrhein AG, vertreten durch den Vorstand
- nachstehend „EVU oder evm“ genannt -

schließen folgenden

Konzessionsvertrag
(Wegenutzungsvertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG)

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Gemeinde eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhende Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Erdgas zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und das EVU vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1
Wegenutzung, Betrieb des Gasversorgungsnetzes

(1) Die Gemeinde räumt dem EVU im Vertragsgebiet zur Erfüllung seiner Aufgaben als Netzbetreiber das Recht ein, alle in ihrem Gemeindegebiet belegenen öffentlichen Verkehrswege im Sinne der §§ 46 Abs. 2 EnWG, 1 Abs. 2 KAV, soweit sie im Eigentum der Gemeinde stehen oder soweit die Gemeinde darüber verfügen kann (Vertragsgrundstücke), zur Errichtung und zum Betrieb eines Versorgungsnetzes für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern mit Erdgas zu nutzen. Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der beigefügten Karte (**Anlage 1**) dargestellt.

(2) Auf Wunsch des EVU bestellt die Gemeinde dem EVU beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zum Zwecke der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Die

hierdurch entstehenden Kosten trägt das EVU. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde beabsichtigt, Vertragsgrundstücke an Dritte zu veräußern oder zu entwidmen. Etwai-ge dadurch bedingte Wertminderungen hat das EVU der Gemeinde zu erstatten. Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig.

§ 2 Pflichten des EVU

(1) Das EVU ist verpflichtet innerhalb des Vertragsgebiets eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhende leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas zu gewährleisten, § 1 Abs. 1 EnWG. Dazu hat das EVU im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren ein Gasversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des EnWG sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen, diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten, bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen sowie jedermann an sein Netz anzuschließen und Zugang zum Netz zu gewähren.

(2) Das EVU stellt der Gemeinde auf Wunsch, soweit rechtlich zulässig, kostenfrei einen aktuellen Ortsnetzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne im pdf-, dwg- oder dxf-Format zur Verfügung. Das EVU führt ein digitales Planwerk über seine in der Gemeinde vorhandenen Versorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard auf der Basis eines Geographischen Informationssystems (GIS). Auf Wunsch der Kommune kann dieser ein Zugang zum GIS des EVU eingerichtet werden, der online eine Einsicht in die Lage der Versorgungsleitungen ermöglicht.

(3) Zur Gewährleistung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Ziele verpflichtet sich das EVU zur Umsetzung folgender Konzepte:

a) Zur Gewährleistung einer möglichst sicheren leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas verpflichtet sich das EVU zur Umsetzung des in **Anlage 2** beigefügten Konzepts, das Vertragsbestandteil ist.

b) Zur Gewährleistung einer möglichst preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas verpflichtet sich das EVU zur Umsetzung des in **Anlage 3** beigefügten Konzepts, das Vertragsbestandteil ist.

c) Zur Gewährleistung einer möglichst verbraucherfreundlichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas verpflichtet sich das EVU zur Umsetzung des in **Anlage 4** beigefügten Konzepts, das Vertragsbestandteil ist.

d) Zur Gewährleistung einer möglichst effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas verpflichtet sich das EVU zur Umsetzung des in **Anlage 5** beigefügten Konzepts, das Vertragsbestandteil ist.

e) Zur Gewährleistung einer möglichst umweltverträglichen und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas verpflichtet sich das EVU zur Umsetzung des in **Anlage 6** beigefügten Konzepts, das Vertragsbestandteil ist.

f) Das EVU stellt die Einbindung der Gemeinde bei Verfolgung der von ihm gemäß a) bis e) zu gewährleistenden Qualitätsanforderungen, deren Einhaltung und Kontrolle durch die Gemeinde jeweils im Rahmen des nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KAV zulässigen Maß gemäß der in **Anlage 7** beigefügten Darstellung, die Vertragsbestandteil ist, sicher.

(4) Das EVU hat bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die planerischen Belange der Gemeinde (insbesondere bei der Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bebauungspläne und bei bedeutsamen Bauvorhaben der Gemeinde oder Dritter) Rücksicht zu nehmen und Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Diese Verpflichtungen gewährleistet das EVU wie folgt:

Das EVU wird bei notwendigen Baumaßnahmen die Interessen der öffentlichen Sicherheit und des Städtebaus berücksichtigen. Drei Monate vor Beginn von Bauarbeiten zeigt das EVU der Gemeinde diese noch einmal schriftlich unter Vorlage von Plänen an. Ausgenommen sind kleinere Baumaßnahmen (insbesondere die Erstellung von Hausanschlüssen). In diesen Fällen erfolgt spätestens drei Werktage vor Beginn der Maßnahme eine schriftliche oder telefonische Information des Ortsbürgermeisters. Darüber hinaus wird sich das EVU mit der Gemeinde über alle vom EVU geplanten Baumaßnahmen frühzeitig – spätestens aber bis Ende November jeden Jahres – für das folgende Jahr abstimmen. Aus den Plänen haben sich die Trassierung, Art und Lage und Abmessung der geplanten Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Gasversorgungsnetzes zu ergeben.

(5) Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung des EVU verlangen, die vorzunehmen ist, wenn berechnete öffentliche Interessen oder sonstige berechnete Belange der Gemeinde vorliegen oder beeinträchtigt werden können.

§ 3 Konzessionsabgabe

(1) Als Entgelt für die nach diesem Vertrag eingeräumten Wegenutzungsrechte zahlt das EVU an die Gemeinde Konzessionsabgaben in der höchst zulässigen Höhe gemäß der jeweils geltenden Fassung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen, die wirtschaftlich einem Höchstsatz für die Konzessionsabgabe entspricht. Gleiches gilt entsprechend – sofern rechtlich zulässig – für den Fall, dass die Konzessionsabgaben gänzlich entfallen sollten.

Sollte die Zahlung der Konzessionsabgabe entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 14.03.2012 (Az. XI R 8/10)) nicht umsatzsteuerfrei sein, wird das EVU die Mehrkosten durch die Umsatzsteuer – soweit rechtlich zulässig – übernehmen, sofern sie für diese vorsteuerabzugsberechtigt ist und ihr dadurch keine weiteren Kosten anfallen.

Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgabe erfolgt bis spätestens 31. März des Folgejahres.

Die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung sind durch das EVU nachvollziehbar darzustellen. Die Ordnungsgemäßheit der Abrechnung und seiner Grundlagen weist das EVU auf Verlagen der Gemeinde wie folgt nach:

Das EVU lässt die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung von Konzessionsabgaben für die Gemeinde durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überprüfen und testieren. Eine Bescheinigung darüber ist der Gemeinde auf deren Wunsch zu überlassen. Das EVU wird der Gemeinde im Übrigen alle Auskünfte erteilen, die die Gemeinde benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können.

(2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von dem EVU Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie das EVU in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte.

(3) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege- und -flächen mit Gas beliefert, der dieses Gas ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so hat das EVU für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären.

(4) Das EVU leistet auf die jährlich zu entrichtende Konzessionsabgabe Abschlagszahlungen an die Gemeinde wie folgt:

Auf die Konzessionsabgabenzahlung an die Gemeinde werden vom EVU monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von ein Zwölftel des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Monats bezahlt. Die Gemeinde kann vom EVU auch andere Zahlungsabstände fordern.

(5) Das EVU gewährt für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe und Gesellschaften, soweit diese nicht im Wettbewerb stehen, einen Preisnachlass im jeweils höchstzulässigen Umfang, derzeit in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang, und weist diesen in der Rechnung offen aus (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV). Für die Benutzung anderer als gemeindlicher öffentlicher Verkehrswege sowie für die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch werden keine Preisnachlässe gewährt (§ 3 Abs. 1 S. 2 KAV); hierfür gewährt das EVU der Gemeinde nur die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 KAV genannten Leistungen. Sollte die gesetzlich vorgesehene Begrenzung des Gemeinderabatts der Höhe nach künftig wegfallen oder die Regelungen zum Gemeinderabatt gänzlich entfallen, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung finden.

(6) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit dem EVU geschlossen wird, sondern die Gemeinde einen Konzessionsvertrag mit einem neuen Energieversorgungsunternehmen abschließt, verpflichtet sich das EVU, soweit rechtlich zulässig, nach Ablauf des Konzessionsvertrages einen Wertersatz für die fortbestehende tatsächliche Wegenutzung in Höhe der in Abs. 1 bis 3 vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe solange und soweit zu zahlen, wie es das örtliche Gasversorgungsnetz in der Gemeinde betreibt und über das Eigentum der das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Anlagen verfügt. Die Abrechnung erfolgt entsprechend Abs. 4 und 5.

§ 4

Baumaßnahmen

(1) Baumaßnahmen des EVU

a) Vor der Durchführung von Baumaßnahmen des EVU oder von diesem Beauftragten am vertragsgegenständlichen Netz hat das EVU sämtliche etwaig erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (insbesondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse) einzuholen und sich nach der Lage bereits vorhandener anderer Versorgungsleitungen zu erkundigen.

Ungeachtet dessen ist der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter vor Baubeginn mit einer Frist von mindestens 15 Werktagen schriftlich (Eingang beim Empfänger), in Notfällen, in denen sofortiges Handeln zur Schadensabwehr geboten ist, unverzüglich telefonisch, zu unterrichten.

b) Bei der Durchführung der Baumaßnahmen hat das EVU Grundstücke und Anlagen der Gemeinde nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

c) Nach Beendigung von Bauarbeiten wird das EVU die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Abnahme wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Dennoch bestehende Wertminderungen hat das EVU der Gemeinde zu entschädigen. Die Fertigstellung der Baumaßnahmen ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Sodann hat unverzüglich eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der förmlichen Abnahme.

d) Auf Wunsch der Gemeinde wird das EVU anstelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten, die wie folgt berechnet wird:
Die Entschädigung erfolgt in Höhe der Kosten, die durch die Wiederherstellung entstanden wären.

e) Auf Wunsch der Gemeinde wird das EVU die Oberfläche in einer verbesserten Form herstellen. Der dadurch bedingte Mehraufwand ist dem EVU durch die Gemeinde zu ersetzen, wobei die Gemeinde dem EVU maximal einen Wertersatz in Höhe der objektiven marktüblichen Vergütung für die Herstellung in der verbesserten Form leisten muss.

f) Das EVU haftet der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge von Arbeiten des EVU oder von ihm beauftragten Unternehmen entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des EVU ankommt, wird das EVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist. Das EVU stellt die Gemeinde von etwaigen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.

Das EVU vergibt, soweit dies vergaberechtlich zulässig und wirtschaftlich zu rechtfertigen ist, im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende und selbst durchzuführende Leistungen bevorzugt an regional ansässige Unternehmen.

(2) Baumaßnahmen der Gemeinde

a) Bei Straßenaufgrabungen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Leitungen des EVU zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie dem EVU rechtzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung von Leitungen und Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung des Netzbetriebs durchgeführt werden kann.

b) Bei der Durchführung der Baumaßnahmen hat die Gemeinde das vertragsgegenständliche Netz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern.

c) Die Gemeinde haftet dem EVU nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen der Anlagen des EVU. Soweit es hierbei jedoch auf ein Verschulden der Gemeinde ankommt, ist ihr ein Verschulden nachzuweisen. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt. Als Selbstkosten werden unter anderem Materialkosten, Kosten für Fremdleistungen, eigene Lohnkosten, Kosten für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge und die anfallenden Bauleitkosten angesehen. Die einzelnen Kosten werden von dem EVU fallbezogen nachgewiesen.

d) Sofern für Baumaßnahmen der Gemeinde oder des EVU Fördermittel beantragt werden können, werden sich die Vertragspartner, sofern die Gemeinde dies wünscht, dazu abstimmen und eine Antragstellung so vornehmen und unterstützen, dass Fördermittel im höchstmöglichen Umfang beantragt werden können. Soweit die Antragstellung oder Unterstützungsmaßnahmen des EVU sachlichen oder personellen Aufwand des EVU erfordern, erfolgen sie gegen Zahlung einer marktüblichen Vergütung.

(3) Folgepflicht und Folgekostenübernahme

a) Folgepflicht

Die Gemeinde kann vom EVU eine Änderung, Umlegung und/oder Sicherung der Anlagen des vertragsgegenständlichen Netzes verlangen, sofern und soweit dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die dazu notwendigen Arbeiten sind vom EVU auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde in angemessener Frist auszuführen.

b) Folgekostenübernahme

Die durch die Erfüllung der Folgepflicht entstehenden Kosten (insbesondere auch die Kosten für den Straßenaufbruch und dessen Wiederherstellung) trägt das EVU. Das EVU vergütet der Gemeinde die notwendigen Lasten, die der Gemeinde bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Versorgungsleitungen des EVU entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind.

(4) Gemeinsam genutzte Straßenaufbrüche

a) Das EVU ist auf Verlangen der Gemeinde im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet Straßenaufgrabungen der Gemeinde für eigene vorzeitige Baumaßnahmen am vertragsgegenständlichen Netz mit zu benutzen. Zumutbar ist dem EVU eine Mitbenutzung insbesondere dann, wenn entsprechende Maßnahmen des EVU innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren anstehen.

b) Im Falle der Mitbenutzung beteiligt sich das EVU an den der Gemeinde für die Straßenaufgrabung und dessen Wiederherstellung entstehenden Kosten nach folgender Maßgabe: Gemeinde und EVU tragen dafür Sorge, dass die tatsächlichen veranlassten Kosten anteilig entsprechend der Grabenbreite laut technischem Regelwerk zwischen den beteiligten Kostenträgern aufgeteilt werden.

c) Die Gemeinde kann auch im Falle der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer Mitbenutzung durch das EVU bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe widersprechen.

d) Die Gemeinde ist berechtigt, Straßenaufgrabungen des EVU für eigene Baumaßnahmen nach folgenden Maßgaben mitzubedenzen: Das EVU erlaubt grundsätzlich die Mitbenutzung der Straßenaufbrüche durch die Gemeinde. Gemeinde und EVU tragen dafür Sorge, dass die tatsächlich veranlassten Kosten anteilig entsprechend der Grabenbreite laut technischem Regelwerk zwischen den beteiligten Kostenträgern aufgeteilt werden. In Bezug auf die Erschließung und den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur (Breitbandverkabelung/DSL) wird das EVU die Gemeinde im Rahmen des rechtlich Zulässigen unterstützen. Insbesondere wird das EVU nach Absprache mit der Gemeinde - gegen Erstattung der anfallenden Mehrkosten - entsprechende Leerrohre im Rahmen ihrer Baumaßnahmen mitverlegen.

§ 5

Verwaltungskostenbeiträge

Das EVU zahlt an die Gemeinde Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu dessen Vorteil erbringt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV) und die nicht bereits durch die Konzessionsabgabe abgegolten sind (z.B. für durch die Gemeinde für das EVU durchgeführte Abnahmen gegenüber Dritten).

§ 6

Laufzeit und Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er endet nach einer Laufzeit von 20 Jahren.

(2) Die Gemeinde kann im Falle gravierender Eigentumsveränderungen des EVU, die die Erfüllung der Schutzziele des § 1 Abs. 1 EnWG in Frage stellen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(3) Die Gemeinde kann den Vertrag unter Wahrung der Schriftform mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn das EVU in Bezug auf seine direkten bzw. indirekten Anteilseigner nicht mehr kommunal beherrscht wird.

Das EVU hat insoweit relevante Veränderungen der Gemeinde unverzüglich schriftlich unter Verweis auf diese Regelung mitzuteilen. Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Gemeinde die Kündigung nicht spätestens sechs Monate nach Zugang der ordnungsgemäßen Mitteilung nach Satz 2 gegenüber dem EVU schriftlich erklärt hat.

(4) Das Recht der Gemeinde zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

(5) Sämtliche Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

(6) Im Fall der Vertragskündigung kann die Gemeinde vom EVU die Übereignung der für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung verlangen.

§ 7

Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte, Vorkaufs- und Ankaufsrecht

(1) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch das EVU an einen Dritten bedarf der Einwilligung der Gemeinde. Die Absicht der Übertragung hat das EVU der Gemeinde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und dabei die für die Einwilligung relevanten Informationen (auch über den Dritten) zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung einer Einwilligung ist, dass das EVU die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers nachweist; als Nachweis gilt insbesondere eine Genehmigung nach § 4 EnWG. Die Einwilligung darf die Gemeinde nur aus im öffentlichen Interesse gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Das EVU verpflichtet sich bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung der für den Betrieb seiner Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen an einen Dritten während der Vertragslaufzeit zur Vereinbarung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung mit dem Dritten und räumt der Gemeinde ein Vorkaufsrecht ein.

(3) Sofern die beabsichtigte Übereignung nicht auf einem Kaufvertrag beruht, hat das EVU der Gemeinde das vertragsgegenständliche Netz zuvor gegen eine wirtschaftlich angemessene Vergütung anzubieten.

(3a) Aufgrund seiner Verpflichtung aus § 7 EnWG hat das EVU den Netzbetrieb auf ihre Tochtergesellschaft, die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, übertragen und dieser die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Ausübung bzw. Erfüllung überlassen. Das EVU steht gegenüber der Gemeinde für die Erfüllung dieses Konzessionsvertrages ein.

(4) Im Falle des Netzerwerbs durch die Gemeinde trägt das EVU, soweit rechtlich zulässig, die Entflechtungskosten. Die Parteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung des Versorgungsauftrags geringstmögliche Maß zu beschränken.

§ 8

Endschäftsbestimmungen

(1) Endet dieser Vertrag durch Ablauf der Vertragslaufzeit, so ist das EVU gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG verpflichtet seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen. Das neue Energieversorgungsunternehmen kann gemäß § 46 Abs. 2 S. 3 EnWG statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird. In diesem Fall kann die Gemeinde vom EVU die Übereignung gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung verlangen.

Sollte zwischen dem EVU und einem neuen Energieversorgungsunternehmen bzw. zwischen EVU und der Gemeinde keine Einigkeit über das Übernahmeentgelt erzielt werden können, verzichtet das EVU auf ein ihm gegebenenfalls zustehendes Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Verlangen auf Übernahme des Gasversorgungsnetzes, sofern der Netzkaufpreis der einzig strittige Punkt ist und über die übrigen Übernahmemodalitäten Einigkeit besteht. Als Kaufpreis wird in diesem Fall das seitens des EVU ermittelte Übernahmeentgelt unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit seitens der Gemeinde bzw. eines neuen Energieversorgungsunternehmens vereinbart. Näheres wird in dem abzuschließenden Kaufvertrag geregelt.

(2) Das EVU ist verpflichtet der Gemeinde zwei Jahre - auf Wunsch der Gemeinde auch früher - vor Bekanntmachung der Gemeinde nach § 46 Abs. 3 EnWG diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages erforderlich sind. Etwai-ge dazu durch die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt getroffene Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten durch Festlegung gegenüber den Energieversorgungsunternehmen sind zu beachten, § 46 Abs. 2 S. 5 EnWG.

Als erforderlich sehen die Parteien derzeit die in Rn. 40 des Gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015 aufgeführten Netzdaten an. Sollte während der Vertragslaufzeit davon abweichende höchstrichterliche Rechtsprechung ergehen, ist das EVU verpflichtet, die danach erforderlichen Daten vorzulegen.

Die Gemeinde wird von den übrigen Bietern vor Bekanntgabe dieser Daten auf Wunsch des EVU eine vertragsstrafenbewehrte Geheimhaltungsverpflichtung abverlangen.

(3) Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Gemeinde auch diese herausverlangen.

(4) Die Auskunftspflicht nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung aufgrund der Ausübung eines Kündigungsrechts durch die Gemeinde. Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Gemeinde dem EVU die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben.

(5) Für den Fall der nicht, nicht rechtzeitigen oder nicht hinreichend erfüllten Auskunftspflicht verpflichtet sich das EVU zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe wie folgt: Das EVU verpflichtet sich – sofern rechtlich zulässig – im Falle der Nichterfüllung oder nur teilweisen Erfüllung der nach Abs. (2) bestehenden Auskunftspflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Gemeinde in Höhe von ein Zehntel der im Vorjahr gezahlten Konzessionsabgabe.

(6) Das EVU wird größere Investitionen, mindestens soweit diese im Einzelfall € 20.000,00 überschreiten, ab fünf Jahre vor Vertragsende nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchführen, soweit die Investitionen einen Bezug zum Netz der allgemeinen Versorgung haben.

§ 9

Kosten und Abgaben

Sämtliche Kosten, Steuern und Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages entstehen, trägt das EVU.

§ 10

Regelung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist jede Partei berechtigt, die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung anzurufen.

(2) Im Einzelfall können sich die Parteien jedoch über die Bildung eines Gutachterausschusses einigen, der den Sachverhalt des Streitfalles zu begutachten und zwischen den Parteien zu vermitteln hat.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Koblenz.

§ 12 Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

(1) Die Vertragsschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden bzw. sollten sich ergänzungsbedürftige Lücken aus dem Vertrag ergeben, soll daraus möglichst nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen.

(3) Im Übrigen richten sich Vertragsanpassungen nach § 313 BGB.

(4) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Regelung gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

Ettringen,

Koblenz,

Spitzley

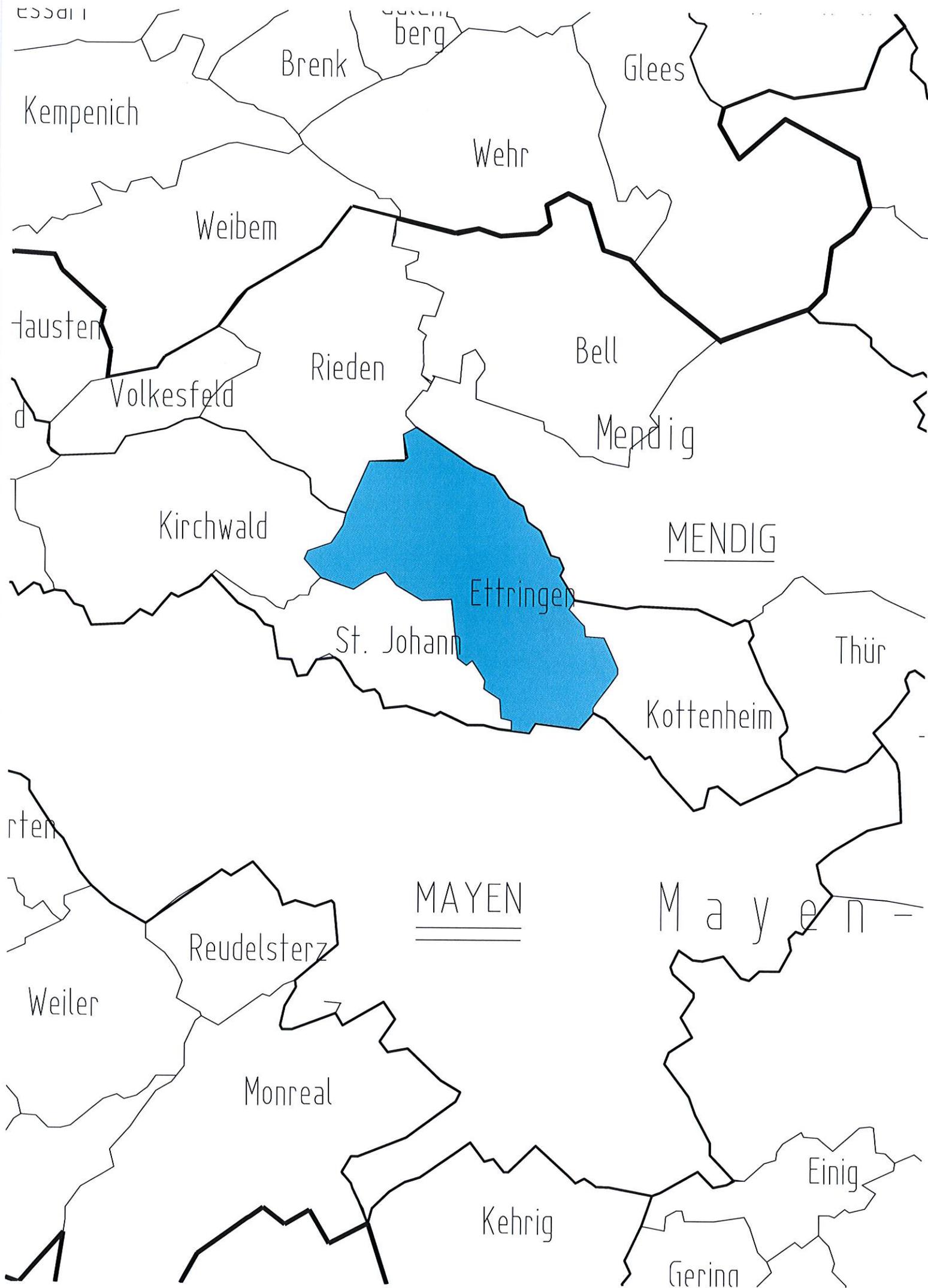
Rönz

ppa. Schneider

Ortsbürgermeister

Energieversorgung Mittelrhein AG

- Anlage 1: Gebietskarte der Gemeinde
- Anlage 2: Konzept zur Umsetzung einer möglichst sicheren leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas
- Anlage 3: Konzept zur Umsetzung einer möglichst preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas
- Anlage 4: Konzept zur Umsetzung einer möglichst verbraucherfreundlichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas
- Anlage 5: Konzept zur Umsetzung einer möglichst effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas
- Anlage 6: Konzept zur Umsetzung einer möglichst umweltverträglichen und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas
- Anlage 7: Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Gemeinde



ESSDI I

berg

Kempenich

Brenk

Glees

Wehr

Weibem

Hausten

Rieden

Bell

Volkesfeld

Mendig

Kirchwald

MENDIG

Ettringen

St. Johann

Thür

Kottenheim

rten

MAYEN

Mayen

Reudelsterz

Weiler

Monreal

Kehrig

Einig

Gerina

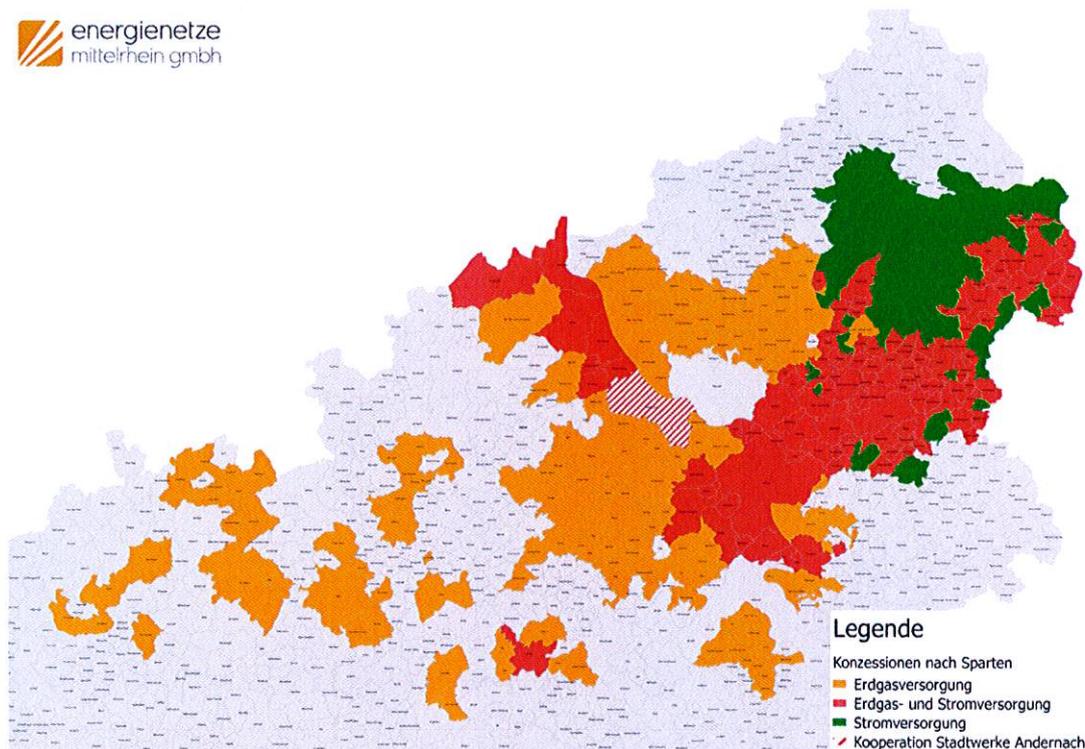
Konzept zur Umsetzung einer möglichst sicheren leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas

Allgemeines zur Zuverlässigkeit der Versorgung

Die Energieversorgung Mittelrhein AG (im Weiteren „evm“) ist das größte kommunale Energie- und Dienstleistungsunternehmen in Rheinland-Pfalz. Die evm versorgt über 151.000 Erdgaskunden, 218.000 Stromkunden, 300 Objekte mit Wärme sowie 191.000 Einwohner mit Wasser.

Die 100%ige Tochtergesellschaft Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG betreibt sicher und zuverlässig in 256 Kommunen Erdgasnetze und in 224 Kommunen Stromnetze. Im Bereich des Betriebes von Gasnetzen sind wir bereits seit 1928 tätig, im Bereich der Stromversorgung sogar bereits seit 1898.

Die nachfolgende Karte gibt einen Überblick über das derzeitige Versorgungsgebiet:



Anlage 2 zum Konzessionsvertrag

Im Einzelnen betreibt die evm Gas- und Stromnetze in folgenden Kommunen:

Gas-Konzessionen der evm			
Adenau	Grafschaft	Mehren	Roßbach
Alken	Großholbach	Meinborn	Rüber
Alsbach	Großmaiseid	Mendig	Rückeroth
Anhausen	Guckheim	Mertloch	Ruppach-Goldhausen
Bad Bertrich	Gunderath	Meudt	Rüscheid
Bad Breisig	Halsenbach	Meuspath	Saffig
Bad Hönningen	Hammerstein	Mogendorf	Sankt Johann
Bad Neuenahr-Ahrweiler	Hanroth	Montabaur	Sankt Katharinen
Bannberscheid	Hardert	Moschheim	Sankt Sebastian
Bassenheim	Harschbach	Mülheim-Kärlich	Schalkenmehren
Bell	Hausen	Müllenbach	Schönecken
Bendorf	Heiligenroth	Münstermaifeld	Schwall
Berod	Helferskirchen	Naunheim	Seck
Bilkheim	Hellenhahn-Schellenberg	Nauort	Selters
Birgel	Hergenroth	Nentershausen	Sessenbach
Boden	Herresbach	Nerdlen	Sessenhausen
Bonefeld	Herschbach (VG Selters)	Neuhäusel	Siershahn
Braubach	Herschbach (VG Wallmerod)	Neunkirchen	Simmern
Breitenau	Hilgert	Ney	Sinzig
Breitscheid	Hillesheim	Nickenich	Spay
Brey	Hillscheid	Niederahr	Stadtkyll
Brodenbach	Höhn	Niederbreitbach	Stahlhofen
Brohl-Lützing	Höhr-Grenzhausen	Niederdürenbach	Stahlhofen am Wiesensee
Bruttig-Fankel	Holler	Niederelbert	Staudt
Burgbrohl	Hümmerich	Niedererbach	Steimel
Caan	Hundsangen	Niederfell	Steinefrenz
Cochern	Hundsdorf	Niederhofen	Straßenhaus
Darscheid	Hungenroth	Niederwerth	Thalhausen
Dattenberg	Isenburg	Niederzissen	Thür
Datzerath	Jünkerath	Nister-Möhrendorf	Trimbs
Daubach	Kaden	Norath	Ulmen
Daun	Kadenbach	Nordhofen	Untershausen
Deesen	Kaisersesch	Nürburg	Urbach
Dernbach (VG Puderbach)	Kaitenengers	Oberahr	Urbar
Dernbach (VG Wirges)	Kamp-Bornhofen	Oberbettingen	Urmitz
Dieblich	Kasbach-Ohlenberg	Oberelbert	Vallendar
Dierdorf	Kehrig	Oberfell	Vettelschoß
Dohr	Kelberg	Oberhonnefeld-Gierend	Vielbach
Dörth	Kerben	Oberraden	Waldbreitbach
Dreikirchen	Kettig	Oberrod	Waldesch
Dreis-Brück	Kleinmaiseid	Oberroßbach	Waldmühlen
Düngenheim	Klotten	Oberzissen	Waldorf
Dürrholz	Kobern-Gondorf	Ochtendung	Wallmerod
Ebernahn	Koblenz	Ockenfels	Wassenach
Ehlscheid	Kölbingen	Orlenbach	Weinsheim
Einig	Kollig	Osterspai	Weißenthurm
Eitelborn	Kottenheim	Ötzingen	Weitersburg
Elsoff	Kratzenburg	Pelm	Welling
Emmelshausen	Kretz	Pfalzfeld	Welschneudorf
Ernst	Kruft	Pillig	Weroth
Ettringen	Kurtscheid	Plaidt	Westerburg
Faid	Lahnstein	Polch	Westernohe
Feusdorf	Lehmen	Pottum	Wiesbaum
Filsen	Leiningen	Pronsfeld	Willmenrod
Frücht	Leubsdorf	Prüm	Wimbach
Gappenach	Leuterod	Puderbach	Winnen
Gering	Leutesdorf	Quiddelbach	Winningen
Gerolstein	Linkenbach	Ransbach-Baumbach	Wirges
Gierschnach	Linz	Raubach	Wittgert
Girod	Lissendorf	Rehe	Woldert
Goddert	Löf	Remagen	Wolken
Gondershausen	Lonnig	Rengsdorf	Zehnhausen bei Rennerod
Gönnersdorf (VG Bad Breisig)	Lutzerath	Rennerod	
Gönnersdorf (VG Obere Kyll)	Marienrathdorf	Rheinbrohl	
Görgeshausen	Mayen	Rhens	

Anlage 2 zum Konzessionsvertrag

Strom-Konzessionen der evm			
Ailertchen	Görgeshausen	Linden	Rückeroth
Alpenrod	Grafenschaft	Lochum	Ruppach-Goldhausen
Alsbach	Großholbach	Mähren	Salz
Arnshöfen	Großseifen	Marienhausen	Salzburg (VG Rennerod)
Arzbach	Guckheim	Marienrachdorf	Schenkelberg
Astert	Hachenburg	Maroth	Seck
Atzelgift	Hahn am See	Marzhausen	Sessenbach
Bad Breisig	Hahn bei Marienberg	Maxsain (mit Zürbach)	Sessenhausen
Bad Marienberg	Halbs	Merkelbach	Siershahn
Bannberscheid	Hardt	Meudt	Simmern
Bassenheim	Hartenfels	Michelbach	Sinzig
Bellingen	Härtlingen	Mogendorf	Spay
Bendorf	Hattert	Molsberg	St. Sebastian
Berod (VG Altenkirchen)	Heilberscheid	Montabaur	Stahlhofen (VG Montabaur)
Berod (VG Wallmerod)	Heiligenroth	Mörsbach	Stahlhofen am Wiesensee
Berzhahn	Heimbörn	Moschheim	Staudt
Bilkheim	Helferskirchen	Mudenbach	Steinebach a. d. Wied
Boden	Hellenhahn-Schellenberg	Mündersbach	Steinfrenz
Bölsberg	Hergenroth	Müschenbach	Steinen
Borod	Herschbach (VG Wallmerod)	Nauort	Stein-Neukirch
Brandscheid	Herschbach (VG Selters)	Nentershausen	Stein-Wingert
Braubach	Heuzert	Neuhäusel	Stockhausen-Ilfurth
Breitenau	Hilgert	Neunkhausen	Stockum-Püschchen
Bretthausen	Hillscheid	Neunkirchen	Streithausen
Brey	Höchstenbach	Neustadt (VG Rennerod)	Unnau
Brohl-Lützing	Hof	Niederahr	Untershausen
Burgbrohl	Höhn	Niederelbert	Urbar
Caan	Höhr-Grenzhausen	Niedererbach	Urmitz
Cochem	Holler	Niederroßbach	Vallendar
Daubach	Homberg (VG Rennerod)	Niedersayn	Vielbach
Deesen	Horbach (VG Montabaur)	Niederwerth	Wahlrod
Dernbach (VG Wirges)	Hübingen	Nister	Waigandshain
Dieblich	Hüblingen	Nisterau	Waldesch
Dreifelden	Hundsangen	Nisterberg	Waldmühlen
Dreikirchen	Hundsorf	Nister-Möhrendorf	Wallmerod
Dreisbach	Idelberg	Nistertal	Weidenhahn
Ebernhahn	Ingelbach	Nomborn	Weitersburg
Eitelborn	Irmtraut	Nordhofen	Welkenbach
Elbingen	Kaden	Norken	Welschneudorf
Elgert (Ortsteil von Dierdorf)	Kadenbach	Oberahr	Weltersburg
Ellenhausen	Kaltenengers	Oberelbert	Weroth
Elsoff	Kammerforst	Obererbach (VG Wallmerod)	Westerburg
Enspel	Kirburg	Oberhaid	Westernohe
Ettinghausen	Kobern-Gondorf	Oberrod	Wied
Ewighausen	Koblenz	Oberroßbach	Willingen
Fehl-Ritzhausen	Kölbigen	Ötzingen	Willmerod
Freilingen	Kroppach	Pottum	Winkelbach
Freirachdorf	Krümmel	Quirnbach	Winnen
Gackenbach	Kuhnhöfen	Ransbach-Baumbach	Winnigen
Gehlert	Kundert	Rehe	Wirges
Gemünden	Langenbach bei Kirburg	Remagen	Wirscheid
Giesenhausen	Langenhahn	Rennerod	Wittgert
Girkenroth	Lautzenbrücken	Rhens	Wölferlingen
Girod	Leuterod	Roßbach	Wolken
Goddert	Liebenscheid	Rotenhain	Zehnhausen bei Rennerod
Gönnersdorf (VG Bad Breisig)	Limbach	Rothenbach	Zehnhausen bei Wallmerod

Wichtige Kennzahlen der evm (Datenbasis 2014)

• Mitarbeiter	1.232 (73 Azubis)
• Wegenutzungsverträge	480
• Leitungslänge (Erdgas)	6.093 km
• Leitungslänge (Strom)	6.977 km
• Erdgasabsatz	7,8 Mrd. kWh
• Erdgaskunden	151.000
• Stromabsatz	2,8 Mrd. kWh
• Stromkunden	218.000
• Trinkwasserverkauf	10,5 Mio. m ³
• Wasserversorgte Einwohner	191.000
• Wärmeabsatz	36,2 Mio. kWh
• Umsatz	867 Mio. €
• Investitionen in Sachanlagen	28 Mio. €
• Kundenzentren in der Region	14

Die evm verfügt über umfangreiche Erfahrung und Kompetenz in der Gasverteilung in Nieder-, Mittel- und Hochdruck. Das Erdgas, das in die Verteilnetze eingespeist wird, bezieht die evm über 18 Übergabestationen aus dem Hochdrucknetz des vorgelagerten Netzbetreibers (Open Grid Europe).

In der Unternehmensstrategie der evm ist die Versorgungssicherheit oberstes Ziel. Die daraus folgende Umsetzung in Bezug auf Bau, Betrieb und Instandhaltung der Netze führt zu einer außerordentlich hohen Netzqualität und Versorgungssicherheit.

Das Netzstrukturkonzept der evm sieht vor, dass Transportnetze überwiegend als Ringnetze ausgebaut werden. Solche Ringnetze besitzen den Vorteil der mehrseitigen Einspeisung, sodass bei einem Defekt oder einer Störung das betroffene Anlagenteil abgeschaltet wird und dennoch die Versorgung gewährleistet werden kann. Wenige auslaufende Stränge z.B. in Täler, sind als Strahlennetze (Stichleitungen) ausgebaut. Die Ortsnetze sind überwiegend in Niederdruck oder Mitteldruck als Ringnetze und Maschennetze aufgebaut. Hierbei können einzelne auslaufende Straßenzüge auch als Strahlennetze/Stichleitungen ausgebaut sein. Die Bezirksregelanlagen (Druckregelanlagen der Ortsversorgung) sind redundant ausgebaut, d.h. sie sind mit jeweils zwei Reglerschienen ausgestattet.

Personalausstattung

Wesentliche Bausteine des Konzeptes für den sicheren Netzbetrieb sind die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften sowie die ausreichende Ausstattung mit entsprechenden Sachmitteln. Das Gasverteilnetz der evm wird von rund 200 eigenen Mitarbeitern und beauftragten, vorwiegend regionalen, Fachunternehmen kontinuierlich auf dem neuesten Stand der Technik gehalten. Insgesamt beschäftigt die evm rund 550 Mitarbeiter im Netzbereich. Die Mitarbeiter verfügen über entsprechende Qualifikationen für den Netzbetrieb und werden regelmäßig geschult und weitergebildet. Entsprechend hohe Anforderungen werden auch an den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit gelegt. So nehmen die Mitarbeiter im Netzbetrieb beispielsweise regelmäßig an Fahrsicherheitstrainings teil. Die kontinuierliche Ausbildung junger Menschen in

verschiedenen Berufsbildern ist für die evm selbstverständlich und sichert u. a. auch die zukünftige Leistungsfähigkeit der evm.

Das Gasnetz der Ortsgemeinde wird derzeit von unserem nahegelegenen Kundenzentrum in Mayen betreut. Dort sind derzeit 20 Mitarbeiter beschäftigt. 15 Mitarbeiter im Bereich Netzservice stellen rund um die Uhr den zuverlässigen Betrieb des Gasnetzes sicher.

Als regional verankertes Unternehmen bedienen wir uns zudem weiterer Dienstleister, die überwiegend aus der Region stammen. Hier können wir auf lange und partnerschaftliche Kooperationen vertrauen, so dass auch eine zuverlässige Auftragsausführung unserer Dienstleister sichergestellt ist.

Sachausstattung und technische Leistungsfähigkeit

Die Sachausstattung und technische Leistungsfähigkeit der evm befinden sich auf sehr hohem Niveau. Das Qualitätsniveau wird gehalten und effizient verbessert. Entscheidend sind die Vorhaltung von qualifiziertem Personal, der Unternehmensorganisation (Ablauf- und Aufbauorganisationen) und der Weiterbildung in Bezug auf neue Technologien, Beachtung der allgemein gültigen technischen Vorschriften und Regeln. Aus diesem Grunde werden unsere Mitarbeiter durch interne und externe Schulungen ständig auf dem neuesten Stand der Technik gehalten.

Die evm verfügt über eine umfangreiche technische Infrastruktur, die sich im Eigentum der evm befindet. Unter anderem stehen Spezialfahrzeuge, Kran- und Hubarbeitsbühnen, fahrbare Gasdruckregelanlagen und Notstromaggregate zur Verfügung. Die Maschinen, Fahrzeuge und Werkzeuge werden regelmäßig geprüft sowie gewartet.

Für die Netzbewirtschaftung setzt die evm verschiedene EDV-Tools u.a. zur zustandsorientierten Instandhaltung und Netzerneuerung mit Investitionsrechnung ein. Im Rahmen des Netzbetriebes wird ebenfalls eine Vielzahl von spezialisierten IT-Tools (z.B. GIS, OptiWIn, OptiStrat, Kanew, ZuWo) eingesetzt, die von spezialisierten Mitarbeitern bedient, gepflegt sowie regelmäßig aktualisiert werden. Die Verknüpfung und Verfügbarkeit der Daten ermöglicht einen schnellen und effizienten Datenaustausch u.a. für die Durchführung von Entstörungen oder zur Planung.

Die evm verfügt über ein modernes geografisches Informationssystem, bestehend aus grafischen Daten, die die Planwerksausgabe in verschiedenen Maßstäben und Darstellungsformen (vom Detailplan bis zur Übersichtskarte) ermöglichen und den dazugehörigen, technisch beschreibenden Daten der gesamten Netzinfrastruktur (Baujahre, Materialien, Nennweiten, Wartungszyklen, etc.). Dieses bildet jeweils detailgetreu die aktuellen Situationen des Verteilnetzes ab. Sämtlichen Mitarbeitern der Netzplanung und des operativen Netzbetriebs stehen diese Informationen jederzeit, je nach Tätigkeitsprofil auch mittels mobilen Datengeräten, online zur Verfügung. Zudem können Tiefbaufirmen ebenfalls online die Lage der Versorgungsleitungen einsehen. Dies trägt dazu bei, dass Störungen durch Netzschäden infolge von Tiefbauarbeiten auf ein Minimum reduziert werden können.

Überwacht und gesteuert wird das Verteilnetz von einer Netzleitstelle, die im Wechselschichtbetrieb 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr mit speziell ausgebildetem Personal betrieben wird. Die Prozessleittechnik befindet sich auf dem neuesten Stand der BSI - Technik (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik). Damit erreicht die evm ein Höchstmaß an Datensicherheit und stellt eine hohe Netzverfügbarkeit sicher.

Die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und technischen Regeln ist für die evm selbstverständlich. Die evm ist für ein Höchstmaß an Qualität und Sicherheit in allen Betriebssparten durch die Urkunde „Technisches Sicherheitsmanagement“ (TSM) ausgezeichnet worden. Durch diese Zertifizierung ist die hohe Qualität der persönlichen sowie technischen und organisatorischen Leistungsfähigkeit der evm nachgewiesen. Der evm wurden eine fachlich sehr hohe Kompetenz und eine gut strukturierte und in der Praxis entsprechend umgesetzte Organisation bestätigt. Erstmals wurde die evm bereits im Jahr 2008 TSM-überprüft. Im Rahmen der Wiederholungsprüfung im Jahr 2013 wurde der evm bestätigt, dass es als erstes Unternehmen in Rheinland-Pfalz die Überprüfung sämtlicher Sparten (Gas, Wasser, Strom, Abwasser) erfolgreich absolviert hat. Die evm wird auch zukünftig dafür Sorge tragen dass die Voraussetzungen der TSM-Zertifizierung eingehalten werden.

Eine 24-h-Störungsannahme über ständig freigeschaltete Störungstelefonnummern wird gewährleistet. Die evm unterhält einen mehrstufigen Bereitschaftsdienst mit eigenen Mitarbeitern. Unterteilt wird diese Bereitschaft in eine Monteurbereitschaft, Meisterbereitschaft und eine Ingenieurbereitschaft. Die Monteure in der Bereitschaft stellen sicher, dass bei einer Störung innerhalb von 30 Minuten ein „Ersteinsatz“ gewährleistet wird. Je nach Komplexität stehen Mitarbeiter aus der Meister- und Ingenieurbereitschaft zur Verfügung. Zur weiteren Unterstützung sind externe Dienstleister für den Tief- und Rohrbau vertraglich zur „Bereitschaft“ verpflichtet. So kann im Störfall in kürzester Reaktionszeit auf qualifiziertes Personal zurückgegriffen werden. Je nach Notwendigkeit können Mitarbeiter aus dem gesamten Netzgebiet der evm mobilisiert werden – unabhängig von ihren angestammten Einsatzgebieten im Landkreis Mayen-Koblenz, in der Eifel oder im Westerwald. Aufgrund der geografischen Nähe unserer Netzbetriebsstelle in Mayen zur Ortsgemeinde können die erforderlichen Einsatzzeiten in der Regel unterschritten werden. Seit dem Jahr 2007 lag die durchschnittliche Reaktionszeit in der Ortsgemeinde bei 17 Minuten.

Prüfungs- und Wartungsintervalle

Die evm wendet eine seit Jahrzehnten bewährte zustands- und wichtigkeitsorientierte Netz-instandhaltung an. Die Prüfungs- und Wartungsintervalle aller Instandhaltungsobjekte werden in der Gassparte entsprechend dem DVGW-Regelwerk durchgeführt. Es wird nach Inspektionen und Wartungen unterschieden. Die Zustände werden DV-technisch verarbeitet und im Netzinformationssystem hinterlegt. Hierüber kann eine alpha-numerische und auch eine grafische Auswertung des Netzzustandes generiert werden. Die Daten dienen dann der Erarbeitung von zeitnahen Arbeitsplänen, aber auch für Kurz-, Mittel- und Langfriststrategien. Die Priorisierung der abzuleitenden Maßnahmen erfolgt zum einen aus den Erfahrungen des operativen Netzpersonals, zum anderen über das IT-Tool "ZuWo", das eine mathematische Verknüpfung der Zustand und Wichtigkeit berechnet. Die Einstufung der Wichtigkeit eines Betriebsmittels wird durch Kennzahlen berechnet, die auf Sachdaten des Verteilnetzes beruhen. Hierzu dient die integrierte Verknüpfung aller technischen Netzsteuerungs-, Sach- und Grafiksysteme.

Wichtig ist neben allen mathematisch-technischen Systemen auch die Einschätzung und Abwägung durch technisches Fachpersonal, dass durch seine Vor-Ort-Präsenz zu einer hohen Netzqualität und damit hohen Netzverfügbarkeit beiträgt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Instandhaltungs-Strategie ein lernendes System ist und somit auf individuelle/regionale Belange angepasst wird.

Geplante Investitionen in die Versorgungssicherheit/bedarfsgerechte Optimierung/Netzausbau

In unseren kurz-, mittel- und langfristigen Planungsrechnungen berücksichtigen wir zum einen, dass jederzeit genügend qualifizierte Mitarbeiter alle notwendigen Erneuerungs-, Ausbau- und Instandhaltungsarbeiten am Gasnetz durchführen können und mit entsprechenden Sachmitteln ausgestattet sind. Zum anderen berücksichtigen wir auch stets in unserer Liquiditätsplanung, dass jederzeit ausreichend Kapital zur Verfügung steht, um nicht nur unser Gasnetz sicher und zuverlässig zu unterhalten, sondern auch bedarfsgerecht für die Zukunft auszubauen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die vorliegenden Zertifizierungen und Bonitätsauskünfte. Die Wartung und die Instandhaltung der Netze erfolgen nach dem Prinzip der substanzorientierten Instandhaltung, darunter ist die Werterhaltung der Netze (und nicht ereignisorientierte Instandhaltung) zu verstehen.

Die Planung der langfristigen Erneuerungsstrategie erfolgt auf Basis von Bestands- und Schadensdaten der Netze und der Prognose des künftigen Störungsgeschehens. Ziel ist die bedarfsgerechte, optimierte Erneuerung der Infrastruktur zum Erhalt der Substanz und damit zur Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit unter größtmöglicher Vermeidung von Störungen.

Hierbei berücksichtigt die Netzplanung insbesondere die strategischen Vorgaben des Asset Managements bezüglich Netzentwicklungsstrategie, Materialauswahl und Instandhaltungsstrategie. So wird ein zukunftsorientierter und wirtschaftlicher Ausbau der Netze gewährleistet. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf eine umweltgerechte Planung und Betriebsweise von Anlagen und Netzen sowie eine ständige Optimierung der Technik gelegt. Zur Sicherung einer gleichbleibend hohen Qualität der Netze erfolgt die Planung auf Basis von Planungs- und Betriebsgrundsätzen. Wesentliche Schwerpunkte sind hierbei:

- Planung der Baumaßnahmen, Einholung der Genehmigungen, Ausschreibung der Maßnahmen, Bauleitung,
- Projektierung von Netzerweiterungen oder Netzänderungen in Abstimmung mit den Kommunen und anderen Versorgungsträgern (Träger öffentlicher Belange),
- Planung neuer Kundenanschlüsse aller Größenordnungen,
- Anpassung der vorhandenen Netzstruktur an neue Anforderungen, z. B. dezentrale Einspeiser, zusätzliche Verbraucher oder Änderung der Lastverhältnisse,
- Erstellung und Aktualisierung von Bauablaufplänen,
- Durchführen von Netzberechnungen bei Netzerweiterungen und zur Netzoptimierung,
- Umsetzung der Projekte, Netzkonzepte und Strategien,
- Disposition von Personal und Material,
- Durchführung der Bauüberwachung und Projektabwicklung,
- Steuernde Durchführung von Montagearbeiten,
- Einsatz von Dienstleistern (unter Beachtung des Vergaberechtes werden örtliche und regionale Dienstleister bevorzugt),
- Aufmaßerstellung und Einmessung bei Netzbaumaßnahmen,
- Örtliche Einweisung und Überwachung von Maßnahmen Dritter und
- Koordination der Baumaßnahmen mit der Kommune und anderen Versorgungsträgern sowie betroffenen Kunden.

Anlage 2 zum Konzessionsvertrag

Anhand von Netzberechnungen und Messungen vor Ort werden individuell die Ausbaumaßnahmen vorausschauend geplant und festgelegt. Planungen der Kommune werden in unseren Investitionsplanungen frühzeitig abgefragt und entsprechend berücksichtigt.

Bei Netzausbaumaßnahmen und Erneuerungen spielt die zukunftsorientierte Ausrichtung eine maßgebliche Rolle. Mittel- und langfristige Planungen der Kommunen werden ebenso berücksichtigt, wie Anforderungen für dezentrale Einspeisemöglichkeiten und Netzentwicklungspläne. Für Investitionstätigkeiten führen wir mittelfristige Planungen in einem Fünf-Jahres-Plan durch.

Im Zuge der fortschreitenden deutschlandweiten Markgebietsarrondierung auf Fernleitungsebene werden Gebiete mit unterschiedlichen Gasqualitäten zusammengelegt. Die mit L-Gas versorgten Gebiete der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG werden daher in den Jahren 2021 und 2022 auf H-Gas umgestellt. Um diese Umstellung der Gasqualitäten sicherzustellen, sind sowohl detaillierte Analysen der derzeitigen und zukünftig erforderlichen Netzfahrweisen als auch Anpassungen der installierten Gasgeräte bei Letztverbrauchern erforderlich. Die enm garantiert eine erfolgreiche Marktraumumstellung durch ein professionelles Projektmanagement, modernste Rohrnetzsimulationen und Zielnetzplanungen. Die personellen Ressourcen sowie die Finanzierung sind bereits in der Unternehmensplanung berücksichtigt.

Netzverfügbarkeit, Ausfallzeiten, SAIDI-Wert, Q-Element

Grundlage einer sicheren und zuverlässigen Versorgung der Bürger mit Erdgas ist unserem Verständnis nach ein langfristig angelegtes Investitionsverhalten des Netzbetreibers in Verbindung mit der regelmäßigen Durchführung von Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten. Diese Grundsätze verfolgen wir beim Bau und Betrieb unseres gesamten Erdgasnetzes.

Ein maßgeblicher Beleg für die Versorgungssicherheit wird von der Bundesnetzagentur ermittelt. Diese erhebt jährlich jegliche Versorgungsunterbrechungen sämtlicher Netzbetreiber in Deutschland. Grundlegend ist hier die Ermittlung eines sogenannten SAIDI-Wertes (System Average Interruption Duration Index). Dieser beschreibt, wie lange jeder Verbraucher durchschnittlich pro Jahr nicht versorgt war. Der Durchschnitt aller Gasnetzbetreiber wurde von der Bundesnetzagentur für die Jahre 2011 - 2013 veröffentlicht:

Jahr	SAIDI-Wert (min/a)	SAIDI-Wert (min/a)
2011	1,993 min/a	0,099 min/a
2012	1,906 min/a	0,100 min/a
2013	0,640 min/a	0,081 min/a
2014	1,250 min/a	0,100 min/a

Die im Vergleich zum Bundesdurchschnitt deutlich niedrigeren Referenzwerte der evm bestätigen die hohe Versorgungssicherheit der Einwohner innerhalb des Netzgebietes.

Anlage 2 zum Konzessionsvertrag

Die sehr geringen Ausfallzeiten führen wir auf eine seit Jahrzehnten praktizierte, zukunftsorientierte Erneuerungs-, Instandhaltungs- und Ausbaustrategie zurück. Wir sichern Ihnen zu, diese Netzstrategie auch weiterhin zu verfolgen.

Die evm verpflichtet sich, entstehende Versorgungsstörungen im Netzgebiet auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen. Liegt der SAIDI-Wert über dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Durchschnittswert der letzten fünf Jahre, wird die evm die Ursache analysieren und die Ergebnisse der Gemeinde in einem Bericht übermitteln. Sofern die Überschreitung des veröffentlichten Durchschnittswerts der letzten fünf Jahre das Gemeindegebiet betrifft und auf Gründen beruht, die in der Netzbewirtschaftung der evm liegen, wird die evm geeignete und zumutbare Maßnahmen ergreifen, um im Gemeindegebiet einen durchschnittlichen SAIDI-Wert zu erreichen.

Die evm verpflichtet sich, das beschriebene Niveau sowie die praktizierten Qualitäts- und Sicherheitsstandards aufrecht zu erhalten und kontinuierlich durch Anpassung an technische Weiterentwicklungen und gesetzliche Vorgaben zu verbessern.

Der derzeitige regulatorische Ordnungsrahmen sieht grundsätzlich die Berücksichtigung eines Qualitätselements (Q-Element) bei der Ermittlung der zu genehmigenden Erlösobergrenze vor, um mit Qualitätsvorgaben einen langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betrieb der Energieversorgungsnetze sicherzustellen. Bislang hat der Ordnungsgeber aber von der Einführung eines Q-Elements im Gasbereich abgesehen.

Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteilungsanlagen

Hinsichtlich der Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteilungsanlagen verweisen wir auf die vorstehenden, ausführlichen Erläuterungen. Regelmäßige Prüfungen durch qualifiziertes Personal sowie die Einhaltung der technischen Standards minimieren die Risiken des Netzbetriebs.

Darüber hinaus wird das Erdgas in den Leitungen der evm odorisiert, um ausströmendes Gas sowohl auf Verteilnetzebene als auch auf Seiten der Letztverbraucher frühzeitig zu erkennen. Stahlleitungen werden mit einem Kathodischen Korrosionsschutz (KKS) versehen. Dadurch können Leckagen verhindert bzw. frühzeitig entdeckt und verlässlich lokalisiert werden.

Die evm verfügt über ein umfangreiches EDV-gestütztes Monitoring, über das auch Ereignisse im Netzbetrieb dokumentiert und ausgewertet werden. Aus einer Aufarbeitung und Analyse können entsprechende Rückschlüsse gezogen werden, um weitere Vorfälle im Netzbetrieb zukünftig zu verhindern und die Gefährdungen im Netzbetrieb dauerhaft verringern.

Konzept zur Umsetzung einer möglichst preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas

Das Konzept zur Erreichung einer preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas besteht aus mehreren Komponenten:

Materialeinkauf / Dienstleistungsbeschaffung

Die evm nutzt ihre Verankerung in der kommunalen Thüga-Gruppe und die Einkaufsmacht der so verbundenen über 100 städtischen und kommunalen Energieversorgungsunternehmen in Deutschland, um über Standard-Betriebsmittel und Standard-Leistungsverzeichnisse bestmögliche Konditionen zu erhalten. Dies gilt sowohl für die Beschaffung der für den Netzbetrieb notwendigen Materialien und Ausstattung (z.B. Rohre, Werkzeuge, Fahrzeuge) als auch für die Beauftragung von Dienstleistungen (u.a. Tiefbau, Versicherungen). Darüber hinaus wird die evm lokale Unternehmen in die Auftragsvergabe integrieren, die die Örtlichkeiten vor Ort gut kennen und damit effizient und kostengünstig arbeiten können.

Effizienter Netzbetrieb

Neben den sehr guten Einkaufskonditionen im Verbund der Thüga-Gruppe trägt ein effizienter Netzbetrieb wesentlich dazu bei, Kosten zu sparen und eine preisgünstige Versorgung der Bürger mit Gas zu ermöglichen. In Bezug auf die Gewährleistung eines effizienten Netzbetriebs und die Nutzung von Synergien möchten wir auf Anlage 5 zum Konzessionsvertrag verweisen.

Stetiger Verbesserungsprozess

Die evm betreibt ein kontinuierliches Verbesserungsprogramm in den Abläufen und Prozessen. Diese werden zusätzlich durch ein Monitoring überwacht.

Zudem ermöglicht ein regelmäßiges Benchmarking, der innerhalb der Thüga-Gruppe tätigen Netzbetreiber, die Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit in einzelnen Segmenten. Dabei stellen wir fest, dass wir zu den effektivsten und preisgünstigsten Netzbetreibern gehören.

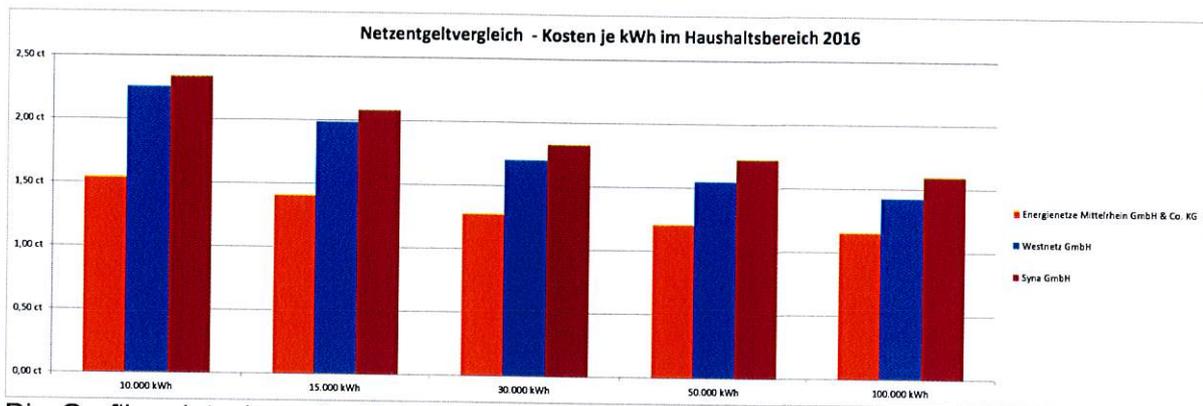
Nicht rabattierte Netznutzungsentgelte

Grundsätzlich unterliegt die Ermittlung der Netznutzungsentgelte den regulatorischen Vorgaben des Gesetzgebers. Der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen obliegt hierbei die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie die Genehmigung der Netzkosten als Basis der Netznutzungsentgelte.

Der Netzbetreiber der evm, die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, hat daher nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben die Möglichkeit, auf die tatsächliche Höhe der Netznutzungsentgelte Einfluss zu nehmen.

Für die derzeit regulatorisch genehmigten und veröffentlichten Netznutzungsentgelte (Preisstand 06.01.2016) sollen die nachfolgenden Grafiken die Preisgünstigkeit der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG im Vergleich zu ausgewählten Netzbetreibern im Umland verdeutlichen.

Anlage 3 zum Konzessionsvertrag



Die Grafik zeigt, dass die Netznutzungsentgelte der evm im Haushaltskundenbereich zum Teil erheblich günstiger sind, als die Netzentgelte der Referenznetzbetreiber.

Im Einzelnen setzen sich die spezifischen Netzentgelte der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG sowie der als Vergleich herangezogenen Netzbetreiber für die verschiedenen Abnahmefälle wie folgt zusammen:

Netzentgelte Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG					
Bestandteil Netzentgelt	10.000 kWh	15.000 kWh	30.000 kWh	50.000 kWh	100.000 kWh
Grundpreis	16,92 € / Jahr	16,92 € / Jahr	16,92 € / Jahr	36,24 € / Jahr	51,12 € / Jahr
Arbeitspreis	1,143 ct / kWh	1,143 ct / kWh	1,143 ct / kWh	1,088 ct / kWh	1,059 ct / kWh
Abrechnung	10,77 € / Jahr				
Messdienstleistung	2,05 € / Jahr				
Messstellenbetrieb	9,64 € / Jahr	27,66 € / Jahr			
Netzentgelt gesamt	153,68 €	210,83 €	382,28 €	602,70 €	1.150,60 €
Netzentgelt je kWh	1,5368 ct	1,4055 ct	1,2743 ct	1,2054 ct	1,1506 ct

Netzentgelte Westnetz GmbH					
Bestandteil Netzentgelt	10.000 kWh	15.000 kWh	30.000 kWh	50.000 kWh	100.000 kWh
Grundpreis	93,29 € / Jahr	190,85 € / Jahr	407,93 € / Jahr	407,93 € / Jahr	736,43 € / Jahr
Arbeitspreis	1,626 ct / kWh	1,447 ct / kWh	1,314 ct / kWh	1,314 ct / kWh	1,217 ct / kWh
Abrechnung	14,77 € / Jahr	14,77 € / Jahr	14,77 € / Jahr	14,77 € / Jahr	14,77 € / Jahr
Messdienstleistung	1,70 € / Jahr	1,70 € / Jahr	1,70 € / Jahr	1,70 € / Jahr	1,70 € / Jahr
Messstellenbetrieb	17,73 € / Jahr	17,73 € / Jahr	19,50 € / Jahr	19,50 € / Jahr	60,02 € / Jahr
Netzentgelt gesamt	225,05 €	297,41 €	509,60 €	772,40 €	1.421,32 €
Netzentgelt je kWh	2,25048 ct	1,9827 ct	1,6987 ct	1,5448 ct	1,4213 ct

Netzentgelte Syna GmbH					
Bestandteil Netzentgelt	10.000 kWh	15.000 kWh	30.000 kWh	50.000 kWh	100.000 kWh
Grundpreis	46,80 € / Jahr	125,04 € / Jahr			
Arbeitspreis	1,570 ct / kWh	1,420 ct / kWh			
Abrechnung	14,76 € / Jahr				
Messdienstleistung	1,80 € / Jahr				
Messstellenbetrieb	13,32 € / Jahr	31,44 € / Jahr			
Netzentgelt gesamt	233,68 €	312,18 €	547,68 €	861,68 €	1.593,04 €
Netzentgelt je kWh	2,3368 ct	2,0812 ct	1,8256 ct	1,7234 ct	1,5930 ct

Zur Überprüfbarkeit der Netzentgeltpreiskomponenten fügen wir die aktuellen Preisblätter bei, die ebenfalls auf der Homepage der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (www.enm.de) bzw. der als Vergleich herangezogenen Netzbetreiber veröffentlicht sind.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die absolute Einsparung für die Kunden in den einzelnen Abnahmefällen:

Jährliche Ersparnis für Haushaltskunden bei der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG		
Abnahmefall	ggü. Westnetz GmbH	ggü. Syna GmbH
10.000 kWh	71,37 €	80,00 €
15.000 kWh	86,58 €	101,35 €
30.000 kWh	127,32 €	165,40 €
50.000 kWh	169,70 €	258,98 €
100.000 kWh	270,72 €	442,44 €

Anlage 3 zum Konzessionsvertrag

Die Netzanlagen der evm weisen eine junge Altersstruktur im Vergleich zu den zulässigen kalkulatorischen Nutzungsdauern auf. Für das Gesamtnetz der evm wurde im Jahr 2013 ein Durchschnittsalter über alle Materialien von 21,5 Jahren ermittelt.

Die Übernahme der Konzession durch einen der oben angeführten Vergleichs-Netzbetreiber würde dessen Netznutzungsentgelte tendenziell steigen lassen. Denn bei der Übernahme des Gasnetzes in der Gemeinde durch einen Mitbewerber entsteht für diesen eine weitere vorgelagerte Netzebene, mit entsprechend zu wälzenden vorgelagerten Netzkosten. Zudem bietet ein (Insel-) Netz in der Regel deutlich geringere Möglichkeiten Synergien zu heben, als dies aufgrund der Größeneffekte im Gesamtnetz der evm möglich ist. Diese Sachverhalte würden sich voraussichtlich negativ auf die neu zu bestimmenden Netzentgelte eines neuen Netzbetreibers auswirken.

Hausanschlusskosten

Einen ähnlichen Vergleich haben wir ebenfalls bei den Kosten für die Erstellung eines typischen Erdgas-Hausanschlusses angestellt (Preisstand 06.01.2016). Auch hier wird - im Vergleich zu den ausgewählten Netzbetreibern im Umland - die Preisgünstigkeit des Netzbetreibers der evm, der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, belegt, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG vs. Westnetz GmbH vs. Syna GmbH

(Erstellung eines Gashauseschlusses* mit 5 Meter Leitungslänge)

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG		
Position	Menge	Gesamt
Grundpreis (1.309,00 EUR)	1	1.309,00 €
Rohrverlegearbeiten (14,28 EUR/Meter)	5	71,40 €
Tiefbauarbeiten mit Oberfläche (65,45 EUR/Meter)	5	327,25 €
		1.707,65 €

Westnetz GmbH		
Position	Menge	Gesamt
Netzanschluss (2.046,80 EUR)	1	2.046,80 €
		2.046,80 €
	Differenz	- 339,15 €
	bzw.	-16,57%

Syna GmbH		
Position	Menge	Gesamt
Pauschale (1.963,50 EUR)	1	1.963,50 €
		1.963,50 €
	Differenz	- 255,85 €
	bzw.	-13,03%

* Niederdruckanschluss

Die Bemessung von Hausanschlussbeiträgen durch die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG ist verursachungsgerecht und kundenfreundlich:

Für den Anschluss an das Versorgungsnetz wird ein Grundpreis in Höhe von derzeit 1.309 EUR (brutto) vereinnahmt. In Abhängigkeit der Länge der Zuleitung auf dem Kundengrundstück und der Qualität der Oberflächenwiederherstellung werden zusätzliche Kosten pro Meter Leitungslänge in Rechnung gestellt. Unseren Kunden werden daher keine großzügig bemessenen pauschalen Kosten für die Zuleitung auf dem Grundstück abgerechnet, sondern jeder Hausanschluss wird individuell und verursachungsgerecht abgerechnet.

In klassischen Erschließungsgebieten (Neubauggebiete) führen vielfach die Anschlussnehmer Eigenleistungen bei Hausanschlüssen durch (Graben auf eigenem Grundstück, Mauerdurchbruch). Zudem werden die Baugrundstücke immer kleiner, so dass Grabenlängen auf dem Kundengrundstück von durchschnittlich kleiner 6 m (Abstand Wohnhaus zum öffentlichen Bereich) im Netzgebiet der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG die Regel

Anlage 3 zum Konzessionsvertrag

sind. Daher profitieren die Hausanschlussnehmer von der individuellen Preisgestaltung der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG. Je verursachungsgerechter die Anschlusskosten ermittelt und weitergegeben werden, desto kundenfreundlicher ist die Herangehensweise insgesamt.

Zur Überprüfbarkeit der Hausanschlusspreiskomponenten fügen wir die aktuellen Preisblätter bei, die ebenfalls auf der Homepage der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (www.enm.de) bzw. der als Vergleich herangezogenen Netzbetreiber veröffentlicht sind.

Darüber hinaus werden - über die dargestellten Preise hinaus - großzügige Rabatte bei gleichzeitiger Verlegung mehrerer Versorgungsträger weitergegeben. So gewährt die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG gemäß Preisblatt bei Netzanschlüssen, die im Zuge von Ortsnetzerweiterungen erstellt werden und bei Netzanschlüssen ohne befestigte Oberfläche im Anschlussbereich der Ortsnetzleitung (Anschlusskopfloch) eine Ermäßigung auf den Grundpreis in Höhe von derzeit 238,00 € (brutto).

Baukostenzuschüsse

Baukostenzuschüsse stellen für Netzbetreiber keine zusätzlichen Einnahmen dar. Im Gegensatz dazu belasten sie aber die Kunden/Anschlussnehmer im Rahmen des Netzanschlussverfahrens (Hausanschlusserstellung) mit einem zusätzlichen Kostenfaktor. Der Netzbetreiber der evm, die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, verzichtet – anders als andere Netzbetreiber wie Westnetz GmbH und Syna GmbH - auf die Erhebung von Baukostenzuschüssen. Dies stellt einen maßgeblichen Kostenvorteil für die Hausanschlussnehmer dar.

Prognose über Höhe und Struktur der zu erwartenden Netznutzungsentgelte

Das vorstehend beschriebene Konzept sieht eine Fülle von Maßnahmen vor, wie die evm langfristig eine möglichst preisgünstige leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas sicherstellt. Während der Vertragsdauer wird die evm darauf hinwirken, das beschriebene Niveau aufrecht zu erhalten und effizient zu verbessern. Wir gehen davon aus, die zuvor beschriebenen Preisvorteile gegenüber den Vergleichsnetzbetreibern dauerhaft halten zu können.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist es dem Netzbetreiber der evm, der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (enm), jedoch nur im Rahmen des jeweils geltenden Regulierungsregimes möglich, auf die tatsächliche Höhe und die Struktur der Netznutzungsentgelte Einfluss zu nehmen. Nachfolgend haben wir für das Jahr 2017, für die 3. Regulierungsperiode (2018-2022) sowie für den Zeitraum von 2023 bis zum Ende der Vertragslaufzeit Prognosen abgegeben. Wir bitten aber zu berücksichtigen, dass die Prognosen ab der 3. Regulierungsperiode aufgrund der ungewissen rechtlichen Rahmenbedingungen zwangsläufig nicht ausreichend fundiert sein können und unseres Erachtens daher nicht als Wertungskriterium herangezogen werden können. Zudem ist zu beachten, dass die Wälzung vorgelagerter Netzkosten die Netzentgelte erheblich beeinflussen. Ohne konkrete Aussage des vorgelagerten Netzbetreibers ist es daher kaum möglich, eine Änderung der Netzentgelte im Konzessionsgebiet abzuschätzen.

Zusätzliche Belastungen für die Höhe der Netznutzungsentgelte ergeben sich zudem aus der sukzessiven Marktraumumstellung von L- zu H-Gas. Diese Kosten werden an den

Ferngasnetzbetreiber gemeldet und in die vorgelagerten Netzentgelte eingepreist. Deshalb werden die vorgelagerten Netzentgelte durch diese „Umlagen“ und den umfangreichen Netzausbau des vorgelagerten Netzbetreibers voraussichtlich ansteigen. Diese voraussichtliche Erhöhung trifft sämtliche Verteilnetzbetreiber. Sie wirkt den sinkenden Netzentgelten der enm entgegen.

Es wird prognostiziert, dass die Struktur der Netzentgelte der enm bis zum Ende der Vertragslaufzeit unverändert bleibt. Die Struktur der Netzentgelte ist weitgehend ohnehin rechtlich vorgegeben, die enm beabsichtigt keine Änderungen.

1. Prognoseberechnung 2017 - Erlöspfad der zweiten Regulierungsperiode

In unserer Planungsrechnung gehen wir davon aus, dass die Netzentgelte für das reine Netzgebiet der enm - ohne vorgelagertes Netz – zum 01.01.2017 um weitere 3,0 % gegenüber 2016 fallen werden. Als absenkende Faktoren wirken auch hier insbesondere der generelle sektorale Produktivitätsfaktor (§ 9 ARegV) und die aus dem Effizienzwert folgenden individuellen Effizienzvorgaben (§ 16 Abs. 1 ARegV). Im Gesamtsaldo ist es dann wiederum ausschlaggebend, wie sich die vorgelagerten Netzentgelte entwickeln. Unsere Planungen gehen von stabilen bis – aufgrund der bereits beschriebenen Kosten für die Marktraumumstellung – leicht steigenden vorgelagerten Netzkosten aus.

Es wird prognostiziert, dass im Ergebnis die Netzentgelte der enm zum 01.01.2017 gegenüber 2016 erneut um ca. 0,5 % sinken werden.

2. Prognoseberechnung 2018 bis 2022 - Erlöspfad der dritten Regulierungsperiode

Die Festlegung der Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode von 2018 bis 2022 wird auf Basis einer Kostenprüfung des Jahres 2015 durch die BNetzA durchgeführt. Die Grundlage zur Ermittlung der Erlösobergrenze bilden die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV).

Geplant ist, dass die ARegV seitens des Bundeswirtschaftsministeriums grundlegend novelliert wird. In einem Eckpunktepapier des BMWi vom März 2015 war angekündigt, die Novellierung der ARegV im Herbst 2015 in Kraft treten zu lassen. Dies steht jedoch derzeit noch aus.

In verschiedenen Szenarien hat die enm die 3. Regulierungsperiode geplant. Dabei geht die enm davon aus, dass sich die Erlösobergrenzen für das reine Netzgebiet der enm – ohne vorgelagerte Kosten des Netzbetreibers – ca. 2,5 % - 4 % jährlich reduzieren wird. Als absenkende Faktoren wirken auch hier insbesondere der generelle sektorale Produktivitätsfaktor (§ 9 ARegV) und die aus dem Effizienzwert folgenden individuellen Effizienzvorgaben (§ 16 Abs. 1 ARegV).

Hinsichtlich der vorgelagerten Netzkosten gehen unsere Planungen von stabilen bis – aufgrund der bereits beschriebenen Kosten für die Marktraumumstellung – leicht steigenden vorgelagerten Netzkosten aus.

Es wird prognostiziert, dass im Ergebnis die Netzentgelte der enm von 2018 bis 2022 jährlich um ca. 1,0 % gegenüber dem Vorjahr sinken werden.

3. Prognoseberechnung 2023 bis zum Ende der Vertragslaufzeit

Hinsichtlich einer Prognose der Höhe und Struktur der Netznutzungsentgelte ab dem Jahr 2023 gehen wir davon aus, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen nicht wesentlich ändern werden. Soweit es zu Änderungen kommt, gehen wir davon aus, dass sich erlösobergrenzenerhöhende Veränderungen (wie etwa Anreize für Investitionen) und erlösobergrenzensenkende Veränderungen (wie etwa eine Verschärfung des Effizienzvergleichs) in etwa ausgleichen werden. Regulatorische Ineffizienzen werden bis zu diesem Zeitpunkt weitestgehend abgebaut sein. Hinsichtlich der vorgelagerten Netzkosten gehen wir von stabilen Netzkosten aus.

Für die Jahre 2023 bis zum Ende der Vertragslaufzeit prognostizieren wir daher gegenüber dem Jahr 2022 stabile bis minimal sinkende Netzentgelte.

Konzept zur Umsetzung einer möglichst verbraucherfreundlichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas

In Bezug auf einen verbraucherfreundlichen Netzbetrieb bietet die evm die nachfolgenden Leistungen und Servicestandards an. Während der Vertragsdauer wird die evm darauf hinwirken, das beschriebene Niveau aufrecht zu erhalten und effizient zu verbessern. Die evm wird grundsätzlich darauf hinwirken, die beim Netzbetrieb entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering zu halten.

Reaktionszeit bei Störungsbeseitigung

Die evm verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Regeln. Die evm ist für ein Höchstmaß an Qualität und Sicherheit in allen Betriebssparten durch die Urkunde „Technisches Sicherheitsmanagement“ (TSM) ausgezeichnet worden.

Eine 24-h-Störungsannahme über ständig freigeschaltete Störungstelefonnummern wird gewährleistet. Die evm unterhält einen mehrstufigen Bereitschaftsdienst mit eigenen Mitarbeitern. Unterteilt wird diese Bereitschaft in eine Monteurbereitschaft, Meisterbereitschaft und eine Ingenieursbereitschaft. Die Monteure in der Bereitschaft stellen sicher, dass bei einer Störung innerhalb von 30 Minuten ein Ersteinsatz gewährleistet wird. Je nach Komplexität können jederzeit Mitarbeiter aus der Meister- und Ingenieursbereitschaft hinzugezogen werden. Zur weiteren Unterstützung sind externe Dienstleister für den Tief- und Rohrbau vertraglich zur Bereitschaft verpflichtet.

Die evm legt in der Netzbewirtschaftung großen Wert auf eine ortsnahe Betreuung. Daraus resultierend betreibt die evm im Gesamtversorgungsgebiet dezentrale Netzbetriebsstellen. Für die Gemeinde erfolgt eine ortsnahe Betreuung vom nahegelegenen Kundencenter in Mayen.

Aufgrund der qualifizierten und personalstarken Besetzung des Standorts Mayen sowie der kurzen Anfahrtswege können die vorgeschriebenen Reaktionszeiten bei Störungen im Netzbetrieb in der Regel deutlich unterschritten werden. Seit dem Jahr 2007 lag die durchschnittliche Reaktionszeit in der Ortsgemeinde bei 17 Minuten.

Die Einsätze und Eintreffzeitpunkte werden systemseitig in einem Störmeldebuch je Kommune erfasst und stellen sich im Einzelnen für den Zeitraum 2007-2014 wie folgt dar:

Ort	Anzahl Einsätze	Durchschnittliche Eintreffzeit
Ettringen	15	17 Minuten

Zudem trägt die Einhaltung der hohen Qualitäts- und Sicherheitsmaßstäbe dazu bei, die auftretenden Störungen effizient und fachgerecht zu beseitigen.

Die evm steht in engem Kontakt mit Feuerwehren und Polizeidienststellen und pflegt einen regelmäßigen gegenseitigen Informationsaustausch. So bestehen direkte Kommunikationsverbindungen zwischen den Feuerwehrleitstellen und den Schaltleitungen im Netz der evm. Zudem führt die evm regelmäßige Schulungen der Feuerwehreinsatzkräfte zum Verhalten bei unkontrollierten Gasaustritten und Erdgasbränden durch. Somit ist im Einsatzfall ein

abgestimmtes und effektives Handeln gewährleistet. Diese Leistungen bieten wir auch der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde an.

Ab März 2016 steht zudem eine mobile App (Anwendungssoftware für Mobilgeräte) zur Verfügung. Die App wird allen Interessenten auf der Homepage der enm und evm zum Download zur Verfügung stehen und mit allen gängigen Betriebssystemen (iOS, Android) kompatibel sein. Wesentliche Funktionen der App sind:

- Kartendarstellung des Versorgungsgebietes mit Anzeige der aktuellen Wartungsarbeiten oder Entstörungen
- Automatische Anwahl der Störrufnummer durch Antippen auf der Netzkarte
- Erinnerungsfunktion zu geplanten Wartungsarbeiten und Entstörungen

Über die App können Informationen nahezu „live“ an den Kunden weitergegeben werden. Somit ist unser Störungsinformationsmanagement innovativ und bereits heute den zukünftigen Anforderungen an eine „smarte“ Informationsbereitstellung gewachsen. Ferner können Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher per SMS oder E-Mail über Störungen in ihren Ortschaften informiert.

Kundencenter

Wie zuvor bereits beschrieben, legen wir großen Wert auf eine ortsnahe Betreuung und optimale Erreichbarkeit. Die evm betreibt in ihrem gesamten Versorgungsgebiet insgesamt 14 Kundenzentren. Für die Gemeinde erfolgt eine ortsnahe Betreuung vom nahegelegenen Kundencenter in Mayen. Das Kundencenter ist zentral in der Kehriger Straße 8 gelegen und in ca. fünf Gehminuten vom Stadtzentrum (Marktplatz) erreichbar. Zudem verfügt das Kundencenter über ausreichend kostenlose Parkplätze (derzeit 16 Stück), die im Bedarfsfall noch erweitert werden können. Zudem befinden sich mehrere Bushaltestellen im näheren Umfeld (z.B. Haltestelle Kehriger Straße, Obertor Tonner). Das Kundencenter verfügt selbstverständlich über einen barrierefreien Zugang.

Das Gebäude Kehriger Straße 8 befindet sich im Eigentum der evm. Die evm vermietet Räumlichkeiten im Gebäude u.a. an die Fernwärmeversorgung Mayen GmbH, die Stadtwerke Mayen GmbH sowie für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mayen. Insofern können die Bürger der Stadt Mayen im Kundencenter der evm neben der Information zu Netz- und Energiethemen auch weitere Anliegen im Bereich der Daseinsfürsorge (Wasser- und Fernwärmeversorgung, Abwasser) zentral erledigen.

Im Kundenzentrum Mayen sind derzeit rund 20 Mitarbeiter beschäftigt. 15 Mitarbeiter im Bereich Netzservice stellen rund um die Uhr den zuverlässigen Betrieb des Gasnetzes im Umland sicher. Darüber hinaus stehen fünf Mitarbeiter als Ansprechpartner rund um das Thema Energie persönlich bereit.

Das Kundencenter ist von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 7.30 bis 14.00 Uhr durchgängig geöffnet und mit entsprechend fachlich geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt.

Die evm sichert zu, während der Vertragslaufzeit mindestens ein Kundencenter in Ortsnähe zum Gemeindegebiet zu unterhalten und dort ausreichend qualifiziertes Personal vorzuhalten. Darüber hinaus wird die evm sicherstellen, dass das Kundencenter während der üblichen Geschäftszeiten mit einem Ansprechpartner für die Kunden besetzt ist.

Beratungsumfang

Das Kundencenter der evm dient nicht nur als Anlaufstelle für Kunden der evm und deren Anliegen. Vielmehr erhalten alle Bürger, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen der Gemeinde eine persönliche und kompetente Beratung rund um die Versorgung mit Erdgas. Darüber hinaus bietet der Anlaufpunkt der evm für alle Bürger grundsätzliche Information über aktuelle Entwicklungen der Energieversorgung und Einsparpotentiale beim Energieverbrauch sowie die Möglichkeit einer kostenlosen Energieberatung vor Ort.

Durchgeführt wird die kostenlose Beratung von einem Team von Energieberatern, die umfassend über den effizienten Einsatz von Energie informieren und konkrete Maßnahmen zur Energieeinsparung aufzeigen. Bauherren und Anlagenbetreiber werden von entsprechend geschulten Netzanschlussberatern umfangreich beraten. Dabei wird den Anschlussnehmern die Preisbildung für den Netzanschluss im Einzelnen dargelegt, soweit die Kosten nicht pauschal abgerechnet werden. Regelmäßige Fachvorträge und die Bereitstellung von Broschüren und Flyern in den Kundenzentren fördern ebenfalls die Versorgung der Bürger mit Informationen zum sparsamen und ressourcenschonenden Umgang mit Energie.

Die Energieberater der evm informieren kostenlos, individuell und brennstoffneutral über effiziente Heiztechniken und über Möglichkeiten, Energie zu sparen. Die Beratung erfolgt in den Kundenzentren, oder ganz bequem beim Kunden vor Ort. Weiterhin bietet die evm eine Vielzahl von Serviceangeboten (Thermografie zur Analyse von Wärmeverlusten an Gebäuden, Erstellung von Energieausweisen, usw.) an und erstellt Energiekonzepte für gewerbliche und kommunale Liegenschaften.

Als ergänzender Baustein im Rahmen von Contracting-Projekten können Energiecontrolling-Systeme implementiert werden. Betriebs- und Störparameter sowie Erdgas-Verbräuche bzw. produzierte Strom- und Wärmemengen werden mit dem Energiecontrolling-System fernüberwacht erfasst, bewertet und nach Bedarf optimiert. Somit wird eine zusätzliche Energieeffizienz erreicht.

Darüber hinaus bietet die evm innerhalb des Netzgebietes eine Vielzahl weiterer Vorteile. Neben der kostenlosen Energieberatung vor Ort sind unter anderem folgende Förderprogramme zu nennen:

- Entsorgungszuschuss für die Demontage einer Öltankanlage und Vergütung des Restöls
- Zuschuss erdgasbetriebener Anwendungen (z.B. erdgasbeheizter Wäschetrockner, Gasherd)
- Zuschuss bei Erneuerung der Erdgasanlage bzw. Umstellung auf Erdgasversorgung
- Innovationsbonus für eine Strom erzeugende Heizung
- Finanzielle Förderung von Gas-Wärmepumpen

Weitergehende Förder- und Beratungsprogramme können auf der Homepage der evm eingesehen werden. Zudem fördert die evm bereits seit mehreren Jahren die Anschaffung umweltschonender Erdgasfahrzeuge sowohl für den privaten als auch den gewerblichen Bereich. Weitergehende Informationen finden Sie auf der Homepage der evm und in den Kundenzentren.

Neben dem persönlichen Kontakt im Kundencenter können sich die Kunden im Rahmen sehr weit gefasster Servicezeiten (Montag bis Freitag von 07.00 -20.00 Uhr sowie Samstag von

10.00 – 14.00 Uhr) telefonisch über eine kostenlose Rufnummer (0800/3861111) an die evm wenden oder über ein Online-Portal kontaktieren. Der Kundennutzen, die Beratungsqualität und eine hohe Serviceorientierung stehen dabei im Zentrum der Bemühungen der evm.

Im Einzelnen stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

evm-Serviceteams

Tarifberatung, An-, Ab- und Ummeldung:

Telefon: 0261 402-11111

Fax: 0261 402-71830

E-Mail: serviceteam@evm.de

Mo.-Fr. 07:00-20:00 Uhr

Sa. 10:00-14:00 Uhr

Energieberatung:

Telefon: 0261 402-44444

Fax: 0261 402-7561220

E-Mail: energieberatung@evm.de

Über die genannten Servicrufnummern können unsere Kunden eine Vielzahl von Anliegen adressieren sowie umfangreiche Beratung rund um das Thema Energie erhalten. Zu unserem telefonischen Service und Beratung zählen unter anderem

- An- und Ummeldungen
- Abschlagsänderungen
- Änderung der Bankverbindung
- Auskünfte zu Kontoständen
- Auskünfte zu Mahnungen
- Rechnungserklärung
- Produkt- und Tarifberatung
- Auskünfte über Preisbestandteile Strom und Gas
- Beschwerden / Rechnungskorrekturen
- Plan- und Trassenauskunft
- Störungsannahme
- Beantragung von Netzanschlüssen
- Anmeldung von Erzeugungsanlagen
- Energieberatung

Die Kundenorientierung der evm/energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG setzt sich auch in den jeweiligen Internetauftritten der Unternehmen fort. Auf der Internetseite www.energienetze-mittelrhein.de erhalten unsere Kunden umfangreiche Informationen und ein breites Serviceangebot, egal ob sie Nutznutzer, Netzanschlusspetenten oder Betreiber von Erzeugungsanlagen sind.

Im Wesentlichen können folgende Informationen und Serviceleistungen eingesehen und abgerufen werden:

- Allgemeine Informationen zum Netzgebiet (Netzstrukturdaten, Karten, Angaben etc.)

Anlage 4 zum Konzessionsvertrag

- Informationen zu Netzanschlüssen (Preisblätter, Musterverträge, einschlägige Gesetze und Regelwerke, Ansprechpartner, ausführliche Bauherreninformationen usw.)
- Bedingungen, gesetzliche Regelungen und Musterformulare/-verträge für den Anschluss von Erzeugungsanlagen sowie entsprechende Ansprechpartner sowohl für Fragen zum Anschluss und der Inbetriebnahme als auch für Fragen im späteren Betrieb bzw. zur Abrechnung
- Handlungsempfehlungen und Ansprechpartner/Kontakt Daten für den Fall einer Netzstörung
- Informationen, gesetzliche Regelungen, Musterformulare/-verträge und Ansprechpartner für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen
- Anfordern von Plan- und Trassenauskünften

Im Bereich „Kontakte“ finden Besucher der Homepage auf einen Blick themenbezogen die entsprechenden Ansprechpartner und deren Kontaktdaten (Telefon, E-Mail). Über ein integriertes Kontaktformular können direkt über die Homepage sämtliche Mitteilungen und Anfragen adressiert werden. Zudem sind unsere 14 Kundencenter mit Anschrift und Telefonnummer aufgeführt. Dort finden unsere Kunden – wie bereits beschrieben – einen persönlichen Ansprechpartner für ihre Anliegen.

Der Internetauftritt www.evm.de ist ebenso umfangreich und kundenorientiert. Hier finden Kunden und Interessenten weitergehende Informationen und Serviceleistungen. Hinzu kommt ein eigener Bereich für Kommunen, in dem die evm als Konzessionspartner und unsere damit zusammenhängenden Leistungen dargestellt werden.

Im Wesentlichen können folgende Informationen und Serviceleistungen eingesehen und abgerufen werden:

- Informationen und Ansprechpartner zu Energieeinspar- und – effizienzmaßnahmen (kostenlose Energieberatung, Verleih von Strommessgeräten etc.)
- Informationen und Anträge zu Förderprogrammen
- Informationen zur Energiewende, Erneuerbaren Energien, Alternativer Mobilität und Nachhaltigkeit

Im integrierten Online-Portal können unsere Kunden rund um die Uhr und bequem von zu Hause aus folgende Anliegen erledigen:

- Zählerstände mitteilen
- Persönliche Daten ändern
- Abschläge ändern
- Bankverbindungen ändern
- Rechnungsanschriften ändern
- Zwischenrechnungen erstellen

Die beiden Internetauftritte sind übersichtlich und verbraucherfreundlich gestaltet. Zudem werden die Internetauftritte regelmäßig aktualisiert und gewartet.

Im Fall von Netzstörungen ist eine jederzeitige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) selbstverständlich über die nachfolgenden Rufnummern gewährleistet:

Entstörungsdienst

Erdgas, Wasser und Fernwärme:

Telefon: 0261 2999-55

Strom:

Telefon: 0261 2999-54

Wärmeversorgung:

Telefon: 0261 402-55

Telekommunikation:

Telefon: 0261 20162-222

Beschwerdemanagement

Die evm unterhält ein umfangreiches Beschwerdemanagement. Alle Beschwerden zum Anschluss an das Versorgungsnetz, zur Anschlussnutzung sowie zur Messung der Energie werden vollumfänglich bearbeitet. Der Arbeitsprozess des Beschwerdemanagements garantiert die reibungslose Bearbeitung der Beschwerde und stellt sicher, dass dem Kunden nach Erstkontakt schnell und unbürokratisch zur Lösung seines Problems verholfen wird.

Auch verpflichtet sich die evm, eine zentrale Störungsannahme vorzuhalten, die jederzeit erreichbar ist (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) und dafür zu sorgen, dass eine effektive Störungsbeseitigung jederzeit gewährleistet ist. Die Mitarbeiter der evm sind auf das schnelle Eingreifen bzw. Treffen der Erstsicherungsmaßnahmen geschult und ausgerüstet. Somit ist sichergestellt, dass „kleine Störungsursachen“ schnell behoben werden können.

Auf Wunsch der Gemeinde erstellt die evm jährlich einen Bericht über aufgetretene Verbraucherbeschwerden im Vorjahr und übermittelt diesen der Gemeinde. Sofern der evm dadurch ein personeller Mehraufwand entsteht, wird die Gemeinde diesen ersetzen.

Verbraucherbeschwerden sind an keine bestimmte Form gebunden. Beschwerden können sowohl telefonisch über die genannten Rufnummern, elektronisch an die genannte E-Mail-Adresse (serviceteam@evm.de), persönlich als auch auf dem Postwege im Kundencenter der evm entgegen genommen werden. Dort erfolgt - nach einer Erstberatung - eine umgehende Weiterleitung an die entsprechenden technischen und/oder kaufmännischen Fachbereiche. Die evm prüft dann den Sachverhalt und leitet die Beschwerde an den konkreten Ansprechpartner weiter. Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss wird die evm in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang beantworten.

Soweit Störungen im Netzbetrieb absehbar sind, wird die evm die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig vorab informieren, um möglichen Beschwerden bereits im Vorfeld effektiv entgegenzuwirken.

Um die Wünsche und Anmerkungen unserer Kunden aufzunehmen, lassen wir jährlich eine Kundenzufriedenheitsanalyse in Zusammenarbeit mit der Thüga-Gruppe durchführen. Ein unabhängiges Institut führt dabei Kundenbefragungen u.a. zu dem Themen Beratungs- und Produktangebot, Kontaktmöglichkeiten, Serviceleistungen und Zufriedenheit mit der evm durch. In der Vergangenheit lag die evm mit ihren Ergebnissen immer auf den vorderen

Plätzen. Dies spornt uns weiter an, die Anmerkungen unserer Kunden ernst zu nehmen und unsere Servicestandards immer weiter zu verbessern.

Netzanschlussbereitstellung

Die evm ist insbesondere verantwortlich für die Aufgabe der Verteilung von Gas und für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Gasverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Gemeinde. Die evm wird jeden Anschlussnehmer bzw. -nutzer (Netzkunden) an das Versorgungsnetz anschließen und jeden Netzkunden die Einspeisung und Entnahme von Gas in und aus dem Netz gemäß den Bestimmungen des EnWG, einschließlich seiner Rechtsverordnungen sowie sonstiger gesetzlicher oder technischer behördlichen Vorgaben, ermöglichen.

Netzanschlüsse werden nach den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben kostengünstig hergestellt und dem Anschlussnehmer die Preisbildung für den Netzanschluss im Einzelnen dargelegt, soweit die Kosten in zulässiger Weise nicht pauschal abgerechnet werden. Der Zeitraum zwischen Antragstellung und der Fertigstellung des Netzanschlusses für Hausanschlüsse beträgt höchstens vier Wochen, es sei denn, die Verzögerung bei der Erstellung des Hausanschlusses beruht auf Gründen, die die evm nicht zu vertreten hat oder soweit die Einhaltung wegen besonderer Schwierigkeiten im Einzelfall wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar ist.

Hinsichtlich des Ablaufs einer Netzanschlussherstellung stehen den Petenten unsere Energieberater von der Anschlussanfrage bis zur Anschlussfertigstellung kompetent zur Seite. Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch des Kunden auch eine weitergehende Beratung unter anderem hinsichtlich innovativer Anwendungstechniken (z.B. Gaswärmepumpen) oder der Herkunft und Verfügbarkeit des Erdgases im Versorgungsgebiet.

Die Anfrage einer Netzanschlussherstellung kann telefonisch (0261 2999-0), per Fax (0261 2999-71981), per E-Mail (info@enm.de) oder persönlich in einem unserer Kundencenter erfolgen. Der zuständige Energieberater prüft sodann, ob das gewünschte Objekt bereits mit Erdgas erschlossen ist. Sofern kein Erdgasnetz vorhanden ist, werden Netzanschlussanfragen stets im Sinne der Anschlussverdichtung genutzt, um eine mögliche Erweiterung des bestehenden Erdgasnetzes bzw. eine Neuerschließung zu prüfen.

Ist ein Anschluss an das Erdgasnetz wirtschaftlich und technisch umsetzbar, setzt sich der zuständige Energieberater mit dem Netzanschlusspetenten persönlich in Verbindung. Hierbei erfolgt auch eine individuelle Beratung über die anfallenden Kosten des Netzanschlusses. Diese umfasst insbesondere auch die Möglichkeit der Reduzierung der Netzanschlusskosten durch bauseitige Eigenleistung.

Der Petent kann für die Herstellung des Netzanschlusses einen gewünschten Zeitraum (Kalenderwoche) angeben. In der Regel werden die Netzanschlüsse im gewünschten Zeitraum durch einen Dienstleister (Tiefbauarbeiten) sowie entsprechend geschultes Fachpersonal der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (Anschlussherstellung) ausgeführt.

Neben den erforderlichen Verträgen und Formularen werden den Netzanschlusspetenten auch umfangreiche Informationen wie etwa „Ausführungshinweise für die bauseitigen Vorleistungen bei der Herstellung von Gas-Netzanschlüssen“ (<http://www.energienetze-mittelrhein.de/enm/Homepage/Erdgasnetz/Netzanschluss/>) zur Verfügung gestellt. Zudem werden dem Petenten die Kontaktdaten des Energieberaters sowie des zuständigen

Anlage 4 zum Konzessionsvertrag

Baubeauftragten mitgeteilt. Insbesondere telefonisch können so kurzfristig der genaue Ausführungszeitraum des Netzanschlusses abgestimmt sowie weitergehende Fragen geklärt werden.

Neben dem direkten Kontakt zu einem unserer Energieberater stehen weitere umfangreiche Informationskanäle zur Verfügung. So können über die bereits genannten Kontaktwege telefonisch, per Fax, per E-Mail sowie persönlich in den Kundencentern alle erforderlichen Informationen und Musterverträge angefordert oder über den Internetauftritt der energienetze mittelrhein GmbH & Co. KG (<http://www.energienetze-mittelrhein.de/enm/Homepage/Erdgasnetz/Netzanschluss/>) abgerufen werden.

Die evm wird die Netzstruktur in neuen Bau- und Gewerbegebieten unter Berücksichtigung des kommunalen Energieversorgungskonzeptes sowie der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes auslegen und sich diesbezüglich mit der Gemeinde abstimmen. Die Investitionen in die Netzinfrastruktur trägt zunächst die evm. Erst zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme werden dem Anschlussnutzer die Erschließungskosten anteilig weiterverrechnet. Die günstigen und verursachungsgerechten Netzanschlusskosten der evm (vgl. Anlage 3 zum Konzessionsvertrag) tragen zur Attraktivität der Neubaugebiete der Gemeinde bei und bieten einen nicht unerheblichen Standortvorteil für die Ansiedelung von Neubürgern und Gewerbetreibenden.

Zur Förderung der Erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 1 EnWG, wird die evm Anlagen zur Erzeugung von Erdgas aus Erneuerbaren Energien entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen an das örtliche Gasverteilungsnetz anschließen. Die evm gewährleistet im Regelfall eine Frist von höchstens vier Wochen ab Beantragung des Netzanschlusses an das örtliche Gasverteilungsnetz, soweit für den Anschluss der Anlagen kein Netzausbau erforderlich ist und, die erforderlichen Genehmigungen sowie die erforderlichen Angaben und Mitwirkungshandlungen des Anschlussnehmers vorliegen. Die Frist gilt nicht, soweit die Verzögerung des Netzanschlusses nicht durch die evm zu vertreten ist oder soweit die Einhaltung der Verpflichtung wegen besonderer Schwierigkeiten des Einzelfalls wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar ist.

Serviceversprechen

Um unseren Kunden einen optimalen Service – erstklassige Beratung und persönliche Betreuung – bieten zu können, haben wir uns eine Service TOP 10 aufgelegt, welche die Vorteile für unsere Kunden herausstellt:

- 1) Kostenfrei beraten
- 2) Vor Ort betreut
- 3) Sicher versorgt
- 4) Fair eingestuft
- 5) Kompetent beraten
- 6) Nachhaltig gefördert
- 7) Schnell versorgt
- 8) Zeitig benachrichtigt
- 9) Bestens informiert
- 10) Jederzeit transparent

Anlage 4 zum Konzessionsvertrag

Die evm hat im Januar 2016 erfolgreich an der Zertifizierung TÜV SÜD geprüfte Kundenzufriedenheit teilgenommen. Die Zufriedenheit im Service wurde dabei mit der Gesamtnote „Gut“ bewertet. Grundlage der Zertifizierung waren die Ergebnisse einer Kundenzufriedenheitsbefragung im Zeitraum November bis Dezember 2015. Das Zertifikat fügen wir als Anlage bei.

Darüber hinaus hat die evm die Auszeichnung „**Top Lokalversorger**“ in den Bereichen Strom, Gas und Wasser erhalten. Die Auszeichnung wird vom Energieverbraucherportal an Versorgungsunternehmen vergeben, die sich mit

- einem fairem Preis,
- transparenter Preis- und Unternehmenspolitik,
- Engagement und Investitionen in die eigene Region,
- einem hohen Stellenwert an Umweltgesichtspunkten sowie
- einer hohen Servicequalität

im Vergleich zum Wettbewerb auszeichnen.



Konzept zur Umsetzung einer möglichst effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas

Ein wesentlicher Baustein des Konzeptes für den Netzbetrieb ist die ortsnahe Betreuung des versorgten Gebietes und die damit einhergehende Effizienz und Einsparung von Kosten. Das Gasnetz der Gemeinde wird vom nahegelegenen Kundenzentrum in Mayen betreut. Dort sind derzeit rund 20 Mitarbeiter beschäftigt. Die Betriebsstätte des Netzservice verfügt über 15 Mitarbeiter. Die sehr kurzen Anfahrtswege führen nicht nur zu kurzen Reaktionszeiten im Störfall, sondern tragen erheblich zum effizienten und kostengünstigen Betrieb des Gasnetzes bei.

Eine rechtzeitige und partnerschaftliche Abstimmung über geplante Bauvorhaben ist für uns selbstverständlich und trägt ebenfalls zum effizienten Netzbetrieb bei. Daher werden sich die evm und die Gemeinde gegenseitig über ihre Planungen zum Ausbau der Verkehrsräume bzw. des Netzes der allgemeinen Versorgung gemäß den Regelungen in § 2 Abs. 4 des Konzessionsvertrages abstimmen. Zudem verpflichtet sich die evm seitens der Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Ziffer a) des Konzessionsvertrages zu nutzen und sich entsprechend § 4 Abs. 4 Ziffer b) des Konzessionsvertrages an den Kosten zu beteiligen.

Die evm wird im Rahmen sämtlicher durchzuführender Baumaßnahmen im Vorfeld Kontakt zu anderen Versorgungsträgern aufnehmen, die möglicherweise ebenfalls Baumaßnahmen am Ort der geplanten Maßnahme vornehmen wollen. Somit sind eine Nutzung von Synergien und eine damit einhergehende Senkung der Baukosten im Sinne eines effizienten und preisgünstigen Netzbetriebes jederzeit sichergestellt.

Das Qualitätsniveau wird gemäß einem Netzbewirtschaftungskonzept gehalten und effizient verbessert. Entscheidend sind die Vorhaltung von hoch qualifiziertem Personal, der Unternehmensorganisation (Ablauf- und Aufbauorganisationen) und der stetigen Weiterbildung in Bezug auf neue Technologien, Beachtung der allgemein gültigen Technischen Vorschriften und Regeln.

Für den Netzbetrieb (Montage und Unterhalt) setzt die evm ein Workforce-Management-System ein. Workforce-Management bedeutet: mobile Anbindung der Monteure, online Rückmeldung der Leistungen, Routenoptimierung der Fahrtstrecken, kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) anhand der erfassten Daten. Folglich ist eine Wegeoptimierung und Einsatzminimierung im Versorgungsgebiet gewährleistet. Dadurch werden unnötige Fahrten vermieden, sowie die Öffentlichkeit mit möglichst geringem „Betriebsverkehr“ belastet.

Für die Netzbewirtschaftung werden verschiedene EDV-Tools u.a. zur zustandsorientierten Instandhaltung und den Netzbau mit Investitionsrechnung eingesetzt, um so das Verteilnetz effizient zu betreiben. Mit diesen Instrumenten können Projekte in der Sparte Gas frühzeitig gemeinsam mit allen Versorgungsträgern effizient geplant werden.

Die evm führt regelmäßig eine Prüfung auf vorhandene Potenziale zur Steigerung der Effizienz des Netzbetriebs durch. Geprüft wird insbesondere die Hebung von Synergieeffekten oder Skaleneffekten sowie die Möglichkeit einer spartenübergreifenden Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, welche für die Bewirtschaftung anderer Netzsparten im Konzessionsgebiet zuständig sind. Die niedrigen Netzentgelte der evm im Vergleich zum Wettbewerb (siehe Anlage 3 des Konzessionsvertrages) belegen die Wirksamkeit der durchgeführten Effizienzmaßnahmen der evm.

Um möglichst wenig Fläche bei der Verlegung der Versorgungsleitungen in Anspruch zu nehmen bzw. keine zusätzlichen Oberflächen versiegeln zu müssen, werden die jeweiligen Standorte für erforderliche Verteilungsanlagen sorgfältig ausgewählt.

Die Materialauswahl für Leitungen und Anlagen und deren Wartung und Instandhaltung ist strategisch darauf ausgerichtet, dass der Funktionserhalt der Netze möglichst lange gewährleistet wird und keine vorzeitigen Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Dies macht einen effizienten und ressourcenschonenden Netzbetrieb dauerhaft möglich.

Die Versorgungsnetze der evm erhalten ferner eine strategisch konzipierte Auslegung, um die Kapazitätsentwicklung und Leistungsfähigkeit für die gesamte Nutzungsdauer zu berücksichtigen. Die Netzauslegung beruht auf der Basis von Konzepten zur Berücksichtigung potentieller Einspeiser sowie Nachfrager.

Ferner betreibt die evm im Netzgebiet Maßnahmen zur Anschlussverdichtung, um auf einen effizienten Netzbetrieb hinzuwirken. Unter anderem steht die evm in engem Austausch mit anderen Versorgungsträgern, um bei bevorstehenden Baumaßnahmen dieser eine Erweiterung bzw. Verdichtung des Erdgasnetzes im Zuge einer Mitverlegung zu realisieren. Zudem steht eine Vielzahl von Fördermaßnahmen zur Verfügung, um Kunden einen Umstieg auf den Energieträger Erdgas zu erleichtern (vgl. Anlage 4). Die entsprechenden Förderprogramme können auf der Homepage der evm unter folgenden Link abgerufen <https://www.evm.de/evm/Homepage/Service/Brosch%C3%BCren/>, telefonisch angefordert oder persönlich in einem der 14 Kundencentern abgeholt werden. In regelmäßigen Abständen werden auch gezielt Kampagnen gestartet und Förderprogramme aufgelegt, um in bestimmten Gebieten eine Verdichtung der Erdgasanschlüsse zu erreichen.

Die evm verpflichtet sich, den aktuellen Effizienzstandard über den gesamten Vertragszeitraum kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dazu betreibt die evm ein kontinuierliches Verbesserungsprogramm in den Abläufen und Prozessen. Diese werden zusätzlich durch ein Monitoring überwacht.

Smart-Grid/Smart Meter

Die evm bekennt sich zur Förderung der dezentralen Erzeugung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Damit die dezentralen Gaseinspeisungen ins Mittel- und Niederdrucknetz und die Steuerung des Netzbetriebs in Verbindung mit dem Anschlussnutzerverhalten weitgehend automatisiert werden können und das Angebot und die Nachfrage von Gas im Verteilnetz stets in einem optimalen Ausgleich stehen (Smart-Grid), sind Anwendungsstandards für alle Marktteilnehmer erforderlich. Soweit diese Standards (z.B. Smart Meter) auf dem Markt zur Verfügung stehen, wird die evm die neuen Techniken anwenden, soweit dies im Hinblick auf eine Effizienzsteigerung zweckmäßig und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die evm ist auf dem Gebiet der Weiterentwicklung von Netz und Mess-/Zählwesen über die Einbindung innerhalb der Thüga-Gruppe in nachfolgend aufgeführten Projekten federführend aktiv und profitiert frühzeitig von den Erfahrungen und Ergebnissen:

a) Projekt „Intelligente Zähler“

Der Gesetzgeber fordert im Strombereich den zügigen Einbau von „intelligenten Zählern“ bei Kunden mit einer Jahresabnahme von mehr als 6.000 kWh. Im Projekt „Roll out 6000“ haben Fachleute der evm aus dem Bereich Zähler- und Messwesen mit 13 weiteren Thüga-Unternehmen in 2012 und 2013 ein Konzept für die Einführung der Smart Meter erarbeitet. Ziel des Projektes war eine für Kunden und Netzbetreiber möglichst kostengünstige und flächendeckende Einführung von intelligenten Zählern. Wesentliche Ergebnisse waren, dass bis zu 65 % der Kosten gegenüber dem Modell des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) eingespart werden könnten und durch den gezielten Einbau bei ca. 20 % der vorgesehenen Kunden rund 80 % der Energiemengen erfasst würden. Die Vorschläge wurden u.a. dem BMWi, und der BNetzA in direkten Gesprächen präsentiert. Sie stießen dabei auf großes Interesse. Das Ergebnis dürfte auch in künftige Verordnungen einfließen. Derzeit warten jedoch Energiewirtschaft und Hersteller noch auf konkrete Vorgaben durch den Ordnungsgeber, insbesondere auch zu den notwendigen Eigenschaften der Geräte.

b) Smart Meter Studie der dena

Darüber hinaus haben zehn Netzbetreibern bzw. Messdienstleistern der Thüga-Gruppe an einer Studie der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) zur Einführung von Smart Meter in Deutschland teilgenommen. Die am 09.07.2014 vorgelegten Studien-Ergebnisse verschaffen einerseits Transparenz über die Kosten der Ausstattung von Messpunkten mit intelligenten Zählern und Messsystemen und machen andererseits deutlich, welche regulatorischen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen.

c) Projekt „admin 6000“

Die von intelligenten Zählern gelieferten Daten müssen den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Das Management dieser Datenmenge stellt eine enorme Herausforderung dar, insbesondere auch in Bezug auf die Datensicherheit. Der Thüga-Arbeitskreis Smart Meter, in dem die evm mit Fachleuten federführend tätig ist, ergänzt um IT-Fachleute und Mitarbeiter der Netzwirtschaft, hat die Situation näher untersucht und ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Diese Aufgabe ist von den meisten Netzbetreibern nicht allein leistbar. Die Aufgabe kann nur von „einer Hand voll“ Administratoren wirtschaftlich und effizient geleistet werden. Die kritische Größe für einen Administrator beträgt mindesten 1 Million Zählpunkte. Hier bietet sich die Thüga MeteringService GmbH (TMS) an, ein Tochterunternehmen der Thüga, das bereits in der Marktkommunikation für über 200 Netzbetreiber und Vertriebe tätig ist und fast 5 Mio. Zählpunkte verwaltet. TMS hat entsprechendes Know-how, Mitarbeiterpotential und IT-Ausstattung. TMS ist als Telekommunikationsnetz-Betreiber durch die BNetzA zugelassen. Die Zertifizierung nach ISO 27001 hat begonnen.

Im Rahmen der Mitarbeit im Thüga-Arbeitskreis „Admin 6000“ sind wir, gemeinsam mit vier weiteren Unternehmen der Thüga-Gruppe, maßgeblich an der Entwicklung und Einführung von Smart Meter-Technologien beteiligt. Die evm erarbeitet dabei federführend mit TMS unter anderem tragfähige Lösungen für die Implementierung der abzuwickelnden Prozesse in die IT-Landschaft.

Minimierung des Gasschwundes

Die evm unternimmt eine Vielzahl von Maßnahmen, um den Gasschwund auf ein Minimum zu reduzieren. Zunächst einmal wird das Erdgas in den Leitungen der evm odoriert, um ausströmendes Gas sowohl auf Verteilnetzebene als auch auf Seiten der Letztverbraucher frühzeitig zu erkennen.

In Abhängigkeit von Druckstufe und Material werden die Verteilnetz- und Hausanschlussleitungen in regelmäßigen Abständen begangen und mit Gasspürgeräten auf Leckagen geprüft. Die Steuerung der Monteure erfolgt dabei satellitengestützt (GPS-System) mit Hilfe modernster Laptops bzw. Tablet-PCs. Die einzelnen Begehungs- und Prüffristen ergeben sich aus den einschlägigen Regelwerken des DVGW - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (hier: DVGW Arbeitsblatt G465), zu deren jederzeitiger Anwendung sich die evm verpflichtet.

Zur Sicherung von Stahlleitungen hält die evm einen Kathodischen Korrosionsschutz (KKS) vor. Dadurch können Leckagen – bedingt durch Korrosion – effizient und effektiv verhindert werden. Sollte dennoch Erdgas aus den Leitungen entweichen, können mittels der Instrumente des KKS die Leckagen frühzeitig erkannt und verlässlich eingegrenzt werden.

Die evm verfügt über eine Anwendersoftware, in der die Wartungsintervalle sowie die Ergebnisse der Überprüfungen verarbeitet und nachgehalten werden. Dadurch ist der evm ein effektives Monitoring möglich, aus dem entsprechende Maßnahmen zur weitergehenden Reduzierung der Gasverluste abgeleitet werden können.

(Regulatorischer) Effizienzwert

Die Bundesnetzagentur führt vor Beginn einer Regulierungsperiode einen bundesweiten Effizienzvergleich für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Gasverteilernetzen mit dem Ziel durch, die Effizienzwerte für diese Netzbetreiber zu ermitteln. Der evm wurde im Verfahren für den Gasbereich ein regulatorischer Effizienzwert in Höhe von 89,03 % für die 2. Regulierungsperiode zugewiesen.

Der von der Bundesnetzagentur ermittelte regulatorische Effizienzwert lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die tatsächliche Effizienz in Bezug auf die Unternehmensführung und den Netzbetrieb eines Netzbetreibers zu und kann daher nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

Im Rahmen des regulatorischen Effizienzvergleichs stellt sich ein Unternehmen mit hohen nicht beeinflussbaren Kostenblöcken methodisch bedingt besser. Werden beispielsweise Leistungen durch fremdes Personal durchgeführt, sind diese voll beeinflussbaren Kosten im Sinne der Regulierung und unterliegen dem Effizienzvergleich. Im Gegensatz werden Anteile von eigenen betrieblichen Personalkosten, wie zum Beispiel Beiträge zur Altersversorgung und sonstigen Lohnnebenleistungen als Personalzusatzkosten ausgewiesen. Diese Personalkosten sind nicht beeinflussbar und unterliegen nicht dem Effizienzvergleich. Die Ermittlung der Effizienzwerte basiert somit methodisch bedingt auf einer unterschiedlichen Höhe der Kostenblöcke wie der nachfolgende schematische Vergleich zweier Energieversorgungsunternehmen belegt.

Anlage 5 zum Konzessionsvertrag

Effizienzwertbetrachtung zweier EVU mit unterschiedlicher Personalausstattung, aber sonst gleicher Leistungen

	EVU 1 hoher Personalanteil und Eigenleistungen	EVU 2 geringer Personalbestand und wenige Eigenleistungen
Capex (Kapitalkosten)	40.000.000 €	40.000.000 €
Opex (aufwandsgleiche Kosten)	50.000.000 €	50.000.000 €
davon Fremdleistungen	30.000.000 €	50.000.000 €
davon Personalkosten	20.000.000 €	
davon nicht beeinflussbare Kosten (ca. 20 % der Personalkosten)	4.000.000 €	0 €
davon beeinflussbare Kosten	46.000.000 €	50.000.000 €
Opex + Capex	90.000.000 €	90.000.000 €
Basis für Effizienzwert = Capex + beeinflussbare Kosten	86.000.000 €	90.000.000 €

Ferner stellt die Netzstruktur einen ganz wesentlichen Faktor bei der regulatorischen Effizienzwertermittlung dar. Überwiegend städtische Versorgungsstrukturen führen zu einem besseren Effizienzwert, wohingegen die Versorgung ländlicher Gebiete in der Regel zu einem schlechteren Wert führt. Diese Faktoren sind durch einen Netzbetreiber nicht - oder nur bedingt - beeinflussbar. Die evm kommt ihrer Versorgungsaufgabe aufgrund des geografischen Netzgebietes zum großen Teil auch in ländlichen Gebieten nach.

Daher ist die methodisch-regulatorische Einstufung des Effizienzwertes als Bewertungsmaßstab der Leistungsfähigkeit von Versorgungsunternehmen als kritisch zu bewerten und kann keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Effizienz des Netzbetriebes liefern.

Potentiale zur Steigerung der Effizienz

Inwieweit die evm bereits einen effizienten Netzbetrieb aufgrund der Nutzung einer Vielzahl von Synergien gewährleistet haben wir vorstehend erläutert. Darüber hinaus führt die evm regelmäßig eine Prüfung auf vorhandene Potenziale zur Steigerung der Effizienz des Netzbetriebs durch. Geprüft wird insbesondere die Hebung von weiteren Synergieeffekten oder Skaleneffekten sowie die Möglichkeit einer weitergehenden spartenübergreifenden Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, welche für die Bewirtschaftung anderer Netzsparten im Konzessionsgebiet zuständig sind. Zur Erreichung eines preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Angebotes nutzt die evm ihre Verankerung in der kommunalen Thüga-Gruppe und die Einkaufsmacht der so verbundenen 100 städtischen und kommunalen Energieversorgungsunternehmen in Deutschland, um über Materialstandards und ein Standard-Leistungsverzeichnis bestmögliche Konditionen zu erhalten. Die niedrigen Netzentgelte der evm im Vergleich zum Wettbewerb (siehe Anlage 3 des Konzessionsvertrages) belegen die Wirksamkeit der durchgeführten Effizienzmaßnahmen der evm. Auch hier prüft die evm regelmäßig die Steigerung der Effizienz und setzt entsprechende Maßnahmen um.

Konzept zur Umsetzung einer möglichst umweltverträglichen und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas

Wir legen großen Wert auf die Beachtung der Belange des Umweltschutzes. Die evm wird darauf hinwirken, die nachfolgenden Maßnahmen, Dienstleistungen und Umweltstandards weiterhin einzuhalten sowie kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Ökologische Unternehmensausrichtung

- Die evm hat im gesamten Unternehmen ein effizientes Umweltmanagement umgesetzt, dessen Leitlinien auf der europäischen Norm DIN EN ISO 14001:2004 basieren und in regelmäßigen Zertifizierungen überprüft werden. Somit sind die Einhaltung und Weiterentwicklung der Umweltstandards für alle Unternehmensbereiche festgelegt und überwacht.
- Die evm verfügt über einen Umweltmanagementbeauftragten und ein Umweltteam, durch deren Qualifikation und stetige Weiterbildung die Einhaltung und Weiterentwicklung der ökologischen Unternehmensausrichtung sichergestellt wird.
- Die Kundenzentren der evm wurden und werden sukzessive modernisiert und entsprechend den Energieeffizienzrichtlinien optimiert (z.B. Wärmedämmmaßnahmen), soweit es die bestehende Bausubstanz bzw. die Stadtplanung zulassen.
- Hinsichtlich des Umgangs mit Abfall und Abraum entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist die evm ebenfalls zertifiziert.
- Die evm nutzt nur nach Standards des Forest Stewardship Council (FSC) zertifiziertes Papier für die Kommunikation mit ihren Kunden und Geschäftspartnern.
- Das Facility-Management der evm, welches auch die Betreuung der Gebäude und Anlagen - einschließlich der Erdgas-Tankstellen - beinhaltet, ist ganzheitlich ausgerichtet.
- In 2015 wird die evm die Zertifizierung zur Einführung eines Energiemanagementsystems gemäß DIN EN ISO 50001, zur Verbesserung der Energieeffizienz, abschließen.

Berücksichtigung erneuerbarer Energien beim Gasnetzbetrieb; innovative Nutzung von Gasdruckunterschieden

- Die regenerative Energieproduktion der evm ruht auf zwei Säulen. Einerseits treibt die evm, gemeinsam mit Kommunen, als Generalunternehmer eigene Projekte (u.a. mehrere Windparks und PV-Anlagen) in der Region voran und bietet darüber hinaus Dienstleistungen wie beispielsweise Windanalysen im Versorgungsgebiet an. Andererseits ist die evm auch auf nationaler Ebene in der Stromerzeugung aus regenerativen Quellen über die Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (THEE) aktiv. Die evm ist über die THEE an bundesweit über 100 Anlagen beteiligt, die jährlich rund 476 Millionen Kilowattstunden Strom in das öffentliche Netz einspeisen. Dies

entspricht in etwa der Deckung des jährlichen Strombedarfs von knapp 136.000 Haushalten.

- Die evm und zehn weitere Unternehmen der Thüga-Gruppen betreiben seit Anfang des Jahres 2014 eine „Strom zu Gas“ - Demonstrationsanlage (power to gas-Verfahren). Diese Anlage dient als Forschungsobjekt, mit deren Hilfe die Möglichkeit untersucht wird, Strom in Gas umzuwandeln und dieses innerhalb des Gasnetzes zu speichern. Das Erdgasnetz fungiert hierbei als „Speicher“ überschüssigen regenerativen Stroms.
- Biogas spielt im regenerativen Energiemix der evm eine wesentliche Rolle. Das Hauptaugenmerk der evm liegt dabei auf Bio-Erdgasanlagen. Basis ist aus pflanzlichen Rohstoffen gewonnenes Biogas. Dieses wird auf Erdgasqualität veredelt. Dieses Bio-Erdgas wird in das Leitungsnetz eingespeist und kann deutschlandweit als CO₂-neutraler Energieträger genutzt werden. Zur Einspeisung in das Leitungsnetz bedarf es einer speziellen Anlage. Die evm betreibt eine derartige in Boppard-Hellerwald seit dem Jahr 2012. Pro Jahr können rund 5,8 Millionen m³ Bio-Erdgas, welches unter anderem als Brennstoff für Blockheizkraftwerke zur Produktion von Wärme dient, eingespeist werden.
- In der Übernahmestation Bendorf wird mit einer 1,8 MWel Entspannungsturbine seit 1997 das anstehende Druckverhältnis im Gasrohrnetz zur Stromerzeugung genutzt. Diese beträgt bis zu 7.000.000 kWh, ausreichend um durchschnittlich 2.000 Haushalten zu versorgen. Eine weitere Entspannungsturbine mit angeschlossener BHKW ist in Ransbach-Baumbach vorhanden. Dort wurden über die letzten Jahre durchschnittlich 4.000.000 kWh Strom pro Jahr erzeugt, womit rund 1.150 Haushalte versorgt werden können.
- Derzeit werden die Rahmenbedingungen für einen technisch möglichen und wirtschaftlich sinnvollen Einsatz von Kleinwindanlagen bis 6 kW zur Stromerzeugung geprüft.
- Als weiteren Baustein zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende bietet die evm für Kommunen maßgeschneiderte und vor allem energieeffiziente Wärme- und BHKW-Contracting-Modelle an. Seit 1994 werden auch kommunale Liegenschaften wie z.B. Schulen, Rathäuser oder Kindertagesstätten im Rahmen von Contracting-Modellen mit Wärme versorgt.
- Die evm prüft die Umsetzung einer regionalen Kurz-Umtriebs-Plantage. In dieser sollen für die energetische Verwendung in regionalen Anlagen vorgesehene schnellwachsende Gehölze angebaut werden.

Ökologische Produkte

- Die evm bietet eine Fülle an ökologischen Produkten an, beispielsweise Gas-Wärmepumpen und stromerzeugenden Erdgasheizungen.
- Die evm erstellt Energiekonzepte zur Realisierung von Nah- bzw. Fernwärmeversorgungs-lösungen unter anteiliger Einbeziehung erneuerbarer Energieträger. Entsprechende Lösungen werden nicht nur projiziert sondern auch umgesetzt und betrieben.
- Die Vermarktung der eigenen BHKW-Strommengen erfolgt entsprechend dem verwendeten Brennstoffinput direkt vor Ort mit den Kunden und/oder nach den

Vergütungsstrukturen des KWKG oder EEG mit dem jeweiligen Netzbetreiber. Ferner werden noch BHKW-Strommengen und die von den Entspannungsturbinen erzeugte komplette Strommenge am Spot- bzw. Terminmarkt der EEX bzw. OTC von der evm vermarktet. Ergänzend zur EEG-Vergütungsregelung vermarktet die evm Anteile ihrer EEG erzeugten Strommengen im Rahmen der sogenannten Direktvermarktung, um so weitere mögliche Zusatzprämien zu erwirtschaften. Als Partnerunternehmen der Thüga-Innovationsplattform werden weitere Vermarktungsoptionen für BHKW-Strom im Bereich Regelenergie, zum Beispiel als Bestandteil eines virtuellen Kraftwerks, etabliert.

Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs

Mit Blick auf eine umweltverträgliche Energieversorgung nach § 1 Abs. 1 EnWG wird die evm bei Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen ausschließlich umweltschonende Materialien einsetzen. Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen wird die evm darüber hinaus umweltschädliche Stoffe aus bestehenden Anlagen entfernen, wenn hierzu anlässlich von Arbeiten am Gasverteilungsnetz Gelegenheit besteht oder wenn erhebliche Umweltgefahren bekannt werden.

Wenn bei geplanten Maßnahmen der evm eine Beeinträchtigung von vorhandenen Bäumen der Gemeinde zu erwarten ist oder wenn vorhandene Bäume der Gemeinde zu einer Gefährdung von Anlagen der evm führen, wird die evm auf ihre Kosten die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen und gegebenenfalls ihre Anlagen verlegen. Sofern die Kosten für die Durchführung einer Schutzmaßnahme oder Verlegung der Anlage erheblich höher sind als die Kosten einer Umsetzung der Bäume oder Durchführung einer Ersatzpflanzung, wird die evm sich mit der Gemeinde über eine Umsetzung oder Ersatzpflanzung auf Kosten der evm verständigen.

Wenn Bäume der Gemeinde von evm zur Durchführung des Gasnetzbetriebes gefällt werden müssen oder beschädigt werden, ersetzt die evm der Gemeinde den entstandenen Schaden. An Stelle einer Schadensersatzforderung kann die Gemeinde eine gleichwertige Ersatzpflanzung am Standort des alten Baumes oder – sofern dieser Standort nicht mehr geeignet ist – an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet verlangen.

Den eigenen Umweltleitlinien entsprechend, ist die evm immer bestrebt - in Absprache mit den zuständigen Baulastträgern - neue umweltschonende Verfahren einzusetzen. Dies gilt auch bei baulichen Maßnahmen.

Besonders in Ortskernen und Wohngebieten sind Lärm, Staub und Erschütterungen oftmals lästige Begleiterscheinungen für die Anwohner. Um diese Belastungen so gering wie möglich zu halten, setzt die evm unter anderem ein neuartiges Flüssigbodenverfahren ein. Der Aushub aus der Baugrube wird mit einem Spezialkalk, Wasser und anderen Bestandteilen aufbereitet und in einen flüssigen und damit fließfähigen Zustand versetzt. Die so aufbereitete Bodenmasse, der so genannte Flüssigboden, wird nach der Verlegung der Leitungen in die Baugrube zurück geschüttet und kommt wegen seiner flüssigen Konsistenz, ohne Nachverdichten durch laute Maschinen aus. Das umweltfreundliche Verfahren erlaubt zudem die Wiederverwendung des ursprünglichen Bodens. Dies trägt dem Verwertungsgrundsatzes des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Rechnung. So entfällt die aufwändige Entsorgung des Aushubs, der in der üblichen Praxis aus verdichtungstechnischen Gründen oftmals durch neues Material ersetzt werden muss. Darüber hinaus setzt die evm weitere innovative Verfahren, wie etwa die grabenlose

Verlegung mittels Horizontalbohrspül- oder Bohrfräse oder das Pflugverfahren, ein. Neben wirtschaftlichen Vorteilen (Kosten- und Zeitersparnis) ermöglichen die Verfahren eine besonders effiziente und umweltschonende Verlegung.

Bei der Verlegung mittels Horizontalbohrspül- oder Bohrfräse - soweit keine anderen Infrastrukturen im Erdreich geführt sind und die Bodenschichtung ein Bohren ermöglicht - kann über mehrere hundert Meter mittels steuerbarem Bohrsystem ein Medienrohr eingebracht werden. Erdaushubarbeiten beschränken sich dabei auf die sogenannten Start- und Zielgruben des Bohrverfahrens.

Beim Pflugverfahren können Leitungen mit dem Verlegepflug eingezogen werden, der von einer Zugmaschine mittels einer Seilwinde gezogen wird. Nachdem die Rohrleitungsstränge ausgelegt und verschweißt sind, wird in einer Startgrube das Pflugschwert in Verlegehöhe ausgerichtet. Sobald sich die Zugmaschine in Bewegung setzt, verdrängt das Pflugschwert das Erdreich im Bereich der Leitungszone und glättet durch sein Gewicht die Rohrgrabensohle. Das Rohr wird über einen Verlegeschart in den entstandenen Hohlraum geleitet und abgelegt. Über der Rohrleitung schließt sich das Erdreich wieder von selbst. Lediglich ein schmaler Streifen ist nach den Einzieharbeiten zu sehen.

Ferner beauftragt die evm nur qualifizierte Fachunternehmen. Hierbei wird auch darauf geachtet, dass der Dienstleister (z.B. für den Tiefbau) über einen entsprechend modernen Maschinenfuhrpark verfügt, der die Umwelt möglichst wenig belastet.

Die ortsnahe Betreuung sowie die Einbindung möglichst lokaler Dienstleister minimieren die Anfahrtswege im Netzbetrieb und tragen somit ebenfalls zu einem umweltverträglichen Netzbetrieb bei.

Umweltverträglichkeit des Fuhrparks

Ein Großteil des Fuhrparks der evm ist auf umweltfreundliche Erdgasfahrzeuge umgestellt. Darüber hinaus setzt die evm verschiedene Elektrofahrzeuge ein, die an den evm-eigenen Ladepunkten mit Ökostrom geladen werden. Der Einsatz dieser CO₂-neutralen Fahrzeuge reduziert zusätzlich die Emissionen von Schwefel, Rußpartikel sowie Feinstaub.

Die evm wird die Erdgas- und Elektrofahrzeuge für die Leistungserbringung in der Gemeinde im Netzbetrieb u.a. als Service- und Kontrollfahrzeug einsetzen und den Anteil der CO₂-neutralen, umweltfreundlichen Fahrzeuge schrittweise erhöhen.

Die Fahrzeuge im Fuhrpark der evm werden regelmäßig dahingehend kontrolliert, ob bestimmte Ausrüstungsgegenstände für den täglichen Gebrauch notwendigerweise vorgehalten werden müssen. Die effiziente Ausstattung der Flottenfahrzeuge führt zu einer Gewichts- und somit zu einer Treibstoffeinsparung.

Neben der Optimierung des Fuhrparks wird auch das Fahrverhalten der Mitarbeiter regelmäßig geschult. Im Rahmen regelmäßiger Fahrsicherheitstrainings werden den Mitarbeitern auch die Grundsätze eines spritsparenden Fahrstils vermittelt. Dadurch kann Kraftstoff eingespart und die Umweltbelastung dauerhaft minimiert werden.

Beseitigung stillgelegter Verteileranlagen

Stillgelegte Anlagen und Anlagenteile samt Zubehör bleiben im Eigentum der evm und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Eine Stilllegung liegt vor, wenn die Anlagen oder Anlagenteile von der evm außer Betrieb genommen werden und eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme voraussichtlich nicht erfolgen wird.

Die evm hat – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – alle Kosten zu übernehmen, die der Gemeinde durch das Vorhandensein dieser stillgelegten Anlagen oder Anlagenteile samt Zubehör entstehen. Stillgelegte Anlagen und Anlagenteile samt Zubehör sind durch die evm zu dokumentieren und im Bestandsplanwerk anzugeben.

Die Gemeinde kann die Beseitigung stillgelegter Anlagen und Anlagenteile samt Zubehör durch die evm verlangen.

Die Beseitigung durch die evm erfolgt gemäß den jeweils gültigen Umwelt- und Entsorgungsstandards.

Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsleistungen zur Entwicklung der lokalen und/oder regionalen umweltverträglichen Energieversorgung, Bürgerinformation zur Akzeptanzstärkung

Die evm ist sich ihrer Verantwortung hinsichtlich eines ressourcenschonenden und umweltverträglichen Netzbetriebes bewusst. Sie nimmt die Rolle als Gestalter der Energiewende aktiv wahr. Die evm bietet ihren Kunden eine Vielzahl energienaher Dienstleistungen an. Die Organisationseinheit "Energiedienstleistungen" berät Kunden sowie Partner in der effizienten Nutzung von Energie sowie in der Umsetzung von Projekten. Ziel der Aktivitäten ist es, für den Kunden - zu denen auch Kommunen und öffentliche Einrichtungen zählen - bedarfsorientiert den Energieverbrauch zu optimieren und ein zertifiziertes Energiemanagementsystem aufzubauen. Der Nutzen liegt in der Umweltschonung sowie der Einsparung von Energie und Kosten.

Die Energieberater der evm informieren kostenlos, individuell und brennstoffneutral über effiziente Heiztechniken und über Möglichkeiten, Energie zu sparen. Die Beratung erfolgt in den Kundenzentren, oder ganz bequem beim Kunden vor Ort. Weiterhin bietet die evm eine Vielzahl von Serviceangeboten (Thermografie zur Analyse von Wärmeverlusten an Gebäuden, Erstellung von Energieausweisen, usw.) an und erstellt Energiekonzepte für gewerbliche und kommunale Liegenschaften.

Als ergänzender Baustein im Rahmen von Contracting-Projekten können Energiecontrolling-Systeme implementiert werden. Betriebs- und Störparameter sowie Erdgas-Verbräuche bzw. produzierte Strom- und Wärmemengen werden mit dem Energiecontrolling-System fernüberwacht erfasst, bewertet und nach Bedarf optimiert. Somit wird eine zusätzliche Energieeffizienz erreicht.

Die evm verfügt über mehrere Elektrofahrzeuge neuester Generation (E-Golf, BMW i3). Diese Fahrzeuge können Kommunen testweise für bis zu zwei Wochen gegen geringes Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang unterstützen wir die Kommunen auch beim Aufbau einer entsprechenden Lade-Infrastruktur.

Darüber hinaus bietet die evm ihren Kunden sowie den Bürgern innerhalb des Netzgebietes eine Vielzahl ökologischer Dienstleistungen an:

- Die evm fördert den Einsatz rationeller Energieanwendungstechnik im Privatkundensegment, angefangen von Entsorgungszuschüssen für Öltanks bis hin zur Förderung des Einbaus moderner Heizsysteme bzw. der Modernisierung alter Anlagen.
- Thermografie ist eine Servicedienstleistung der evm, bei der Wärmeverluste am Haus sichtbar gemacht werden. Experten analysieren mit einer Infrarot-Wärmebildkamera die Gebäudehülle auf energetische Schwachstellen.
- Beim Energieausweis werden Gebäude energetisch bewertet. Der Gebäude-Energieausweis gibt Auskunft über den Energieverbrauch oder –bedarf eines Gebäudes. Bisher wurden im Versorgungsgebiet der evm rund 8.000 Energieausweise erstellt.
- Die evm bietet, beispielsweise im Rahmen eines BHKW-Contractings, ein technisches Anlagenmanagement an. Der gebotene Leistungsumfang umfasst die Betriebsführung mit eigenem Personal, die Störbeseitigung sowie die Inspektion und Wartung vertraglich abgegrenzter Gewerke.
- Ferner erarbeiten wir individuelle Energiekonzepte für private, kommunale und gewerbliche Objekte. Die Konzepte liefern Entscheidungsgrundlagen für gewerbliche und kommunale Entscheidungsträger. Nach der Erfassung des Ist-Zustands (bei Bedarf auch durch Thermographie-Aufnahmen zur energetischen Bewertung der Gebäudehülle), werden Schwachstellen im Energieverbrauch ermittelt und der Einsatz effizienter und innovativer Energieerzeugungs-Technologien überprüft. Die evm erstellt Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und bietet Lösungsvorschläge zur Optimierung des Energieverbrauchs sowie zur Minderung von Schadstoffemissionen und Primärenergieeinsatz an. Diese Lösungsvorschläge stehen dabei jederzeit unter den Prämissen gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen, der Wirtschaftlichkeit, der Nachhaltigkeit und der Ökologie. Die evm hat über 420 objektbezogene Energiekonzepte für Kommunen, Krankenhäuser und Banken sowie das Klimaschutz-Konzept für die Stadt Koblenz erstellt.
- Darüber hinaus stehen wir der Kommune und Unternehmen bei Bedarf auch gerne als Partner im Bereich Energieüberwachung zur Verfügung. Die evm bietet maßgeschneiderte Pakete an, die der Kommune und Unternehmen von Soft- und Hardware über die Datenbereitstellung und zusätzlichen Dienstleistungen sämtliche Möglichkeiten bieten, den Energieverbrauch zu überwachen und möglichst effizient zu gestalten.
- Die evm berät und unterstützt Kommunen hinsichtlich der Umsetzung einer effizienten Straßenbeleuchtung. Im Bereich kommunaler Straßenbeleuchtung haben wir seit 2010 für ca. 150 Ortsgemeinden Konzepte zur energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtungsanlagen ausgearbeitet. Die meisten unserer ausgearbeiteten Konzepte konnten durch die Ortsgemeinden in Eigenregie realisiert werden. In ca. 30 Fällen haben wir die Ortsgemeinden mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Finanzierung der Umsetzungsmaßnahmen unterstützt.
- Wir haben mit der Stadt Montabaur und dem Westerwaldkreis ein Solarpotenzialkataster erstellt. Damit ist jedem Hauseigentümer eine fundierte Einschätzung möglich, ob und in welchem Ausmaß sein Gebäude zur Photovoltaik- oder Solarthermie-Nutzung geeignet ist.

Anlage 6 zum Konzessionsvertrag

- Bei der Realisierung von Erdgas-/Bio-Erdgastankstellen betreibt die evm Standortentwicklung, klärt alle technischen, politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, erstellt Wirtschaftlichkeitsberechnungen, projiziert und errichtet Erdgas- bzw. Bio-Erdgastankstellen.
- Zudem fördert die evm bereits seit mehreren Jahren die Anschaffung umweltschonender Erdgasfahrzeuge sowohl für den privaten als auch den gewerblichen Bereich.

Die evm wird ihren Kunden und den Bürgern weiterhin ökologische Dienstleistungen anbieten. Sie wird die Öffentlichkeit regelmäßig über geeignete Medien (Infobroschüren, Internet etc.) auf die ökologischen Leistungen hinweisen und über die Umstellung des Energiesystems sowie den Netzausbau informieren. Darüber hinaus hält die evm entsprechendes Informationsmaterial in den Kundenzentren vor.

Die evm führt regelmäßige Fachforen für private und kommunale Interessenten zu aktuellen Energiethemen in den Kundenzentren durch. Darüber hinaus werden auch überregionale Veranstaltungen angeboten.

Auf Wunsch der Gemeinde wird die evm die Gemeinde – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – bei der Aufstellung eines Umweltentwicklungsplans unterstützen. Die evm wird insbesondere Daten zur Verfügung stellen und sich mit ihrem Fachwissen einbringen.

Die evm verpflichtet sich, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und zur Netzoptimierung vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erforderlich ist.

Hinsichtlich der zeitnahen Einbindung Erneuerbarer Energien wird die evm gemäß den Regelungen in Anlage 4 zum Konzessionsvertrag im Regelfall den Anschluss innerhalb von vier Wochen umsetzen, soweit für den Anschluss der Anlagen kein Netzausbau erforderlich ist und die erforderlichen Genehmigungen sowie die erforderlichen Angaben und Mitwirkungshandlungen des Anschlussnehmers vorliegen. Die Frist gilt nicht, soweit die Verzögerung des Netzanschlusses nicht durch die evm zu vertreten ist oder soweit die Einhaltung der Verpflichtung wegen besonderer Schwierigkeiten des Einzelfalls wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar ist.

Soweit Leistungen im Sinne der vorstehenden Schilderung zum Nutzen der Gemeinde erbracht werden, wird die evm für die Leistungserbringung eine marktübliche Vergütung verlangen, soweit dies auf Grundlage der Vorgaben der Konzessionsabgabenverordnung erforderlich ist.

Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Gemeinde

I. Informations- und Kontrollrechte

1. Informationen über das Gasversorgungsnetz

Die evm informiert die Gemeinde auf Verlangen bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung des örtlichen Versorgungsnetzes im jeweiligen Vorjahr, wenn die Gemeinde den Bericht bis zum Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt – sofern die Ortsgemeinde nicht einen geringeren Umfang des Berichts wünscht – insbesondere Aufschluss über

- a) Netzausbau und Netzerneuerungen, aufgeteilt nach Druckstufen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- b) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand,
- c) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse,
- d) drohende Netzengpässe im örtlichen Versorgungsnetz (Vorlage einer Schwachstellenanalyse einschließlich geplanter Abhilfemaßnahmen),
- e) die Zahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von Biogasanlagen,
- f) die installierte Netzanschlussleistung der Biogasanlagen,
- g) den Umfang der Biogaserzeugung und -einspeisung in Kilowattstunden pro Jahr,
- h) den Anteil des dezentral erzeugten Biogases an der Gesamtgasmenge im Gasversorgungsnetz der evm im Gemeindegebiet,
- i) über berichtspflichtige Störfälle (§ 52 EnWG), Versorgungsunterbrechungen und Netzverluste,
- j) den notwendigen Netzausbaubedarf für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach jährlicher Analyse. Das Netzausbaukonzept enthält eine Vorschau für drei Jahre und berücksichtigt den zu erwartenden Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen in diesem Zeitraum,
- k) im Vorjahr aufgetretene Verbraucherbeschwerden und deren Erledigung durch die evm,
- l) den SAIDI-Wert im Vergleich zum Bundesdurchschnitt der letzten fünf Jahre; sollte der SAIDI Wert über dem Bundesdurchschnitt liegen wird die evm die Ursache analysieren und die Ergebnisse der Gemeinde im Bericht mitteilen,
- m) die durchschnittlichen Zeiten für Störungsbeseitigungen im Berichtsjahr,
- n) den intelligenten Netzausbau (smart metering / smart grid),
- o) die Entwicklung der Netzentgelte, Hausanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse sowie die Hintergründe der jeweiligen Entwicklung,
- p) die Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen des Netzbetrieb und die Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen.

Anlage 7 zum Konzessionsvertrag

Die evm erstellt den Bericht gegen Zahlung einer marktüblichen Vergütung durch die Gemeinde. Diese Vergütung bemisst sich grundsätzlich am nachzuweisenden Aufwand der evm für die Leistungserbringung gegenüber der Gemeinde.

Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung der Leistungen auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich die evm zur unentgeltlichen Leistungserbringung. Sollte die Leistung lediglich zu einem Vorzugspreis erbracht werden dürfen, wird die evm lediglich den Vorzugspreis abrechnen.

2. Kontrollmöglichkeiten der Gemeinde

Ist die Gemeinde der Ansicht, dass die evm ihren vertraglichen Haupt- und/oder Nebenpflichten nicht erfüllt, zeigt sie dieses gegenüber der evm schriftlich an und gewährt der evm eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Die evm ist in diesem Fall verpflichtet, die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen. Sollten sich die Zweifel der Gemeinde darauf beziehen, dass der Netzbetrieb nach den Anforderungen des § 1 EnWG künftig nicht mehr sichergestellt werden kann, kann der Nachweis der evm durch die gutachterliche Stellungnahme eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgen.

Die evm wird auf die Anzeige einer Vertragsverletzung hin unverzüglich dafür Sorge tragen, dass die Vertragsverletzung, sofern sie andauert, beendet wird. Darüber hinaus wird die evm geeignete Maßnahmen treffen, um eine Wiederholung zu verhindern.

II. Einbindung der Ortsgemeinde

1. Energiebeirat

Die evm bietet der Ortsgemeinde die Einrichtung eines kommunalen Energiebeirats an. Die evm wird mit geeigneten Fachleuten in dem kommunalen Energiebeirat mitwirken. In dem Beirat wird die Ortsgemeinde über eine Stimmenmehrheit verfügen.

Der Beirat erhält im Rahmen seiner Tätigkeit ausführliche Informationen über die die Gasversorgung im Versorgungsgebiet der evm betreffenden Punkte, insbesondere

- a) Investitions- und Instandhaltungsplan
- b) Ausbau des Gasversorgungsnetzes in der Gemeinde
- c) Investitionen im Bereich der dezentralen Energieerzeugung.

Die Erbringung der Informationspflichten im Sinne dieses Absatzes durch die evm erfolgt gegen Zahlung einer marktüblichen Vergütung durch die Ortsgemeinde. Diese Vergütung bemisst sich grundsätzlich am nachzuweisenden Aufwand der evm für die Leistungserbringung gegenüber der Ortsgemeinde. Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung der Leistungen auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich die evm zur unentgeltlichen Leistungserbringung. Sollte die Leistung lediglich zu einem Vorzugspreis erbracht werden dürfen, wird die evm lediglich den Vorzugspreis abrechnen.

Aufgabe des Beirates ist es, Empfehlungen an die evm abzugeben. Bei diesen Empfehlungen beschließt der Beirat mit einfacher Mehrheit.

Die evm wird dem Beirat in den nächsten Sitzungen jeweils berichten, inwieweit die Empfehlungen des Beirats in die Durchführung der Versorgungsaufgaben eingeflossen sind. Soweit die Empfehlungen nicht berücksichtigt werden konnten, wird die evm dem Beirat die Gründe hierfür nennen.

2. Bericht im Gemeinderat

Auf Wunsch der Gemeinde wird die evm im Gemeinderat aktuelle Fakten, die den Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes betreffen (insbesondere: Investitionsplan, wesentliche Störfälle, Ausbau des Gasversorgungsnetzes) einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderates beraten. Die entsprechende Einladung der Gemeinde erfolgt schriftlich und muss der evm rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor der Gemeinderatssitzung zugehen. Die Erbringung von Leistungen im Sinne dieses Absatzes durch die evm erfolgt gegen Zahlung einer marktüblichen Vergütung durch die Gemeinde. Diese Vergütung bemisst sich grundsätzlich am nachzuweisenden Aufwand der evm für die Leistungserbringung gegenüber der Gemeinde. Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung der Leistungen auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich die evm zur unentgeltlichen Leistungserbringung. Sollte die Leistung lediglich zu einem Vorzugspreis erbracht werden dürfen, wird die evm lediglich den Vorzugspreis abrechnen.



ZERTIFIKAT

Die Zertifizierungsstelle
der TÜV SÜD Management Service GmbH

bescheinigt, dass das Unternehmen



energieversorgung mittelrhein

Energieversorgung Mittelrhein AG

Ludwig-Erhard-Straße 8
56073 Koblenz

im Bereich

**Kundenzufriedenheit im Service
mit der
Gesamtbewertung „gut“**

erfolgreich geprüft wurde.

Durch eine Kundenbefragung
wurde der Nachweis erbracht, dass die Kriterien des

TÜV MS Standards Kundenzufriedenheit

hinsichtlich der Kundenorientierung erfüllt sind.

Dieses Zertifikat ist gültig bis **2018-01-20**.

Zertifikat-Registrier-Nr. **12 252 40130 TMS**

Product Compliance Management
München, 2016-01-21



Sparkasse Koblenz · Postfach 20 13 64 · 56013 Koblenz

persönlich / vertraulich

Energieversorgung Mittelrhein AG
Geschäftsleitung
Ludwig-Erhard-Str. 8
56073 Koblenz

Unternehmens- und Immobilienkunden
Bahnhofstraße 11
56068 Koblenz

Christof Quernes
Telefon 0261 393-1219
Telefax 0261 393-2643
christof.quernes@
sparkasse-koblenz.de
kond_150323 EVM Bobest.docx

AZ: 372-3673-9000017713

23. März 2015

Bonitätsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

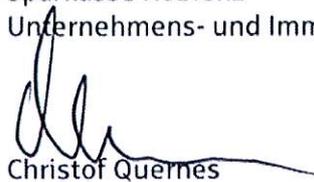
zwischen der Sparkasse Koblenz und der Energieversorgung Mittelrhein AG besteht seit Jahren eine sehr angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die Energieversorgung Mittelrhein AG ist ihren Zahlungsverpflichtungen nach unserer Kenntnis stets absprachegemäß und termingerecht nachgekommen. Die Kontoführung erfolgte stets im Rahmen der Vereinbarungen.

Die Jahresabschlüsse der Energieversorgung Mittelrhein AG werden von uns regelmäßig ausgewertet und es wird eine Ratingnote ermittelt. Auf Basis des Jahresabschlusses per 31.12.2013 ermittelte unser Haus eine DSGVO-Ratingnote von „1“, wie auch in den Vorjahren.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Koblenz
Unternehmens- und Immobilienkunden


Christof Quernes


Sylvia Ziegler



BONITÄTSZERTIFIKAT

Creditreform Koblenz
Dr. Rödl & Brodmerkel KG

Aktuell wird Ihr Unternehmen mit einer
hervorragenden Bonität bewertet.

Stand der Auswertung März 2011. Änderungen im laufenden Geschäftsjahr sind möglich.

Bonitätsindex^{2.0}

100



Bonitätsindex^{2.0}

Creditreform hat die Berechnungsmethode des Creditreform Bonitätsindex aufgrund von wirtschaftlichen Entwicklungen wie etwa veränderten Ausfallwahrscheinlichkeiten in verschiedenen Rechtsformen weiterentwickelt. Darüber hinaus hat sich die Datenbasis für die Berechnung des Creditreform Bonitätsindex erheblich erweitert. So stehen Datenarten wie Jahresabschlüsse, Zahlungserfahrungen oder Branchenkennzahlen inzwischen in weitaus größerem Umfang für die Bewertung zur Verfügung. Weitere Informationen unter www.koblenz.creditreform.de

Energieversorgung Mittelrhein GmbH
Ludwig-Erhard-Straße 8
56073 Koblenz

Stephan Brodmerkel
Geschäftsführer


Creditreform
UNTERNEHMEN SIE NICHTS OHNE UNS

Creditreform Koblenz * Dr. Rödl & Brodmerkel KG * Rizzastr. 49 * 56068 Koblenz
Tel. 0261 91 18 1-0 * www.koblenz.creditreform.de

Bestätigung

zum geprüften Technischen Sicherheitsmanagement TSM

Hiermit wird bescheinigt, dass das Unternehmen

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Schützenstr. 80-82

56068 Koblenz

an einer TSM-Überprüfung teilgenommen und die Anforderungen nach

DVGW Arbeitsblatt G 1000

"Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (Gasversorgungsanlagen)"

und

DVGW Arbeitsblatt W 1000

"Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern"

erfüllt hat.

Technische Führungskraft Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Zimmer / Gas / Wasser-Verteilnetz

In einem Überprüfungsverfahren wurde die Umsetzung der Technischen Regel G 1000 und W 1000 nachgewiesen.

Diese Bestätigung ist gültig bis 21.06.2017

Bonn, den 16.09.2015



Z E R T I F I K A T

E N E R G I E M A N A G E M E N T



Das Unternehmen

Energieversorgung Mittelrhein AG
Ludwig-Erhard-Str. 8
56073 Koblenz

-mit den Standorten gem. Anlage-
hat für den Geltungsbereich

**Betreiben von Erdgas-, Wärme- und
Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und
verteilungsanlagen**

ein Energiemanagementsystem nach

DIN EN ISO 50001 : 2011

aufgebaut und in die Praxis umgesetzt.

Die Erfüllung der Normanforderungen wurde durch
ein Energieaudit festgestellt.

Dieses Zertifikat ist gültig vom 11. Dezember 2015
bis zum 10. Dezember 2018.

ESC Cert GmbH

Kassel, 22. Dezember 2015

Zertifikat-Nr.: 56073/11-15

Dr. Ralf Rieken

Geschäftsführer der Zertifizierungsgesellschaft

ESC Geschäftsstelle, Teichstraße 14 D-34130 Kassel



Z E R T I F I K A T

E N E R G I E M A N A G E M E N T



Anlage

Unternehmen	Geltungsbereich
Energieversorgung Mittelrhein AG Schützenstr. 80-82 56068 Koblenz	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Schlossstr. 42 56068 Koblenz	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Cusanustr. 5/5a 56068 Koblenz	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Ringener Str. 25 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Engenser Str. 5 56170 Bendorf	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Briederweg 25 56812 Cochem	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Neuwieder Str. 30 a 56269 Dierdorf	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Im Rondell 54568 Gerolstein	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Raiffeisenstr. 14 54568 Gerolstein	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Am Alten Bahnhof 2 56203 Höhr-Grenzhausen	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Wilhelmstr. 27 56112 Lahnstein	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Petrus-Sinzig-Str. 3 53545 Linz/Rhein	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Kehriger Str. 8-10 56727 Mayen	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Platz an der Alten Post 2 53424 Remagen	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Kirchplatz 7 53489 Sinzig	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen

Z E R T I F I K A T

E N E R G I E M A N A G E M E N T



Anlage

Unternehmen	Geltungsbereich
Energieversorgung Mittelrhein AG Neumarkt 2 56457 Westerburg	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Steinweg 2 56410 Montabaur	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Auf der Heide 2 56244 Hahn am See	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen
Energieversorgung Mittelrhein AG Kirchplatz 7 53489 Sinzig	Betreiben von Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungs-, Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen

Z E R T I F I K A T

E N E R G I E M A N A G E M E N T



Das Unternehmen

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Schützenstr. 80-82
56068 Koblenz

hat für den Geltungsbereich

Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von
Erdgas-, Wärme- und Stromversorgungsanlagen
sowie Anlagen der Wasserwirtschaft
und der Abwasserentsorgung

ein Energiemanagementsystem nach

DIN EN ISO 50001 : 2011

aufgebaut und in die Praxis umgesetzt.

Die Erfüllung der Normanforderungen wurde durch ein
Energieaudit festgestellt.

Dieses Zertifikat ist nur in Verbindung mit dem Hauptzertifikat Nr.: 56073/11-15
gültig vom 11. Dezember 2015 bis zum 10. Dezember 2018.

ESC Cert GmbH

Kassel, 22. Dezember 2015

Zertifikat-Nr.: 56068/11-15

Dr. Ralf Rieken

Geschäftsführer der Zertifizierungsgesellschaft
ESC Geschäftsstelle, Teichstraße 14 D-34130 Kassel



Adressiert an:

Energieversorgung Mittelrhein AG
Ludwig-Erhard-Straße 8
56073 Koblenz
Deutschland

Statkraft Markets GmbH bestätigt hiermit die Reservierung von 700.000 Grünstrom Zertifikaten für das Jahr 2015 für:



Zertifikate Informationen

Anzahl der Zertifikate:	700.000
Qualität:	Herkunftsnachweise
Energieform:	Wasserkraft
Ausgabeperiode:	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Amsterdam, 07-12-2015

Mit freundlichem Gruß,

Marie Christine Pietsch
Originator Global Environmental Markets



Bestätigung

zum geprüften Technischen Sicherheitsmanagement TSM

Hiermit wird bescheinigt, dass das Unternehmen

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Schützenstr. 80-82

56068 Koblenz

an einer TSM-Überprüfung teilgenommen und die Anforderungen nach

VDE-AR-N 4001 (S 1000)

"Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von
Elektrizitätsversorgungsnetzen "

erfüllt hat.

Technische Führungskraft Herr Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Horst Schnorr

In einem Überprüfungsverfahren wurde die Umsetzung
der VDE-AR-N 4001 (S 1000) nachgewiesen.

Diese Bestätigung ist gültig bis 21.06.2017

Berlin, den 16.09.2015



Geschäftsführerin Dipl.-Ing. Heike Kerber
Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN)

UMWELTPOLITIK der evm-Gruppe

PRÄAMBEL

Umweltschutz und Ressourcenschonung sind heute allgemein anerkannte und erstrebenswerte Ziele unseres Unternehmens.

Wir sehen Umweltschutz daher als grundlegende Aufgabe unseres Unternehmens an und verfolgen die uns gesetzten Leitlinien innerhalb unserer Führungsaufgabe und als Herausforderung für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter in der evm-Gruppe.

Wir sind aktiver Gestalter der regionalen Energie- und Infrastrukturtwende. Dazu fördern wir Maßnahmen bei uns, unseren Kunden und Partnern, um eine hohe Energieeffizienz zu erreichen sowie die Lebensqualität im Sinne der Versorgungssicherheit langfristig sowie nachhaltig zu sichern.

Wir betreiben aktiven Umweltschutz, indem wir die Einhaltung aller Umweltschutznormen als Mindestforderung aufstellen, Emissionen mindern, Ressourcen schonen sowie natur- und landschaftsschützende Maßnahmen durchführen.

Konkretisiert wird dies in der Umweltpolitik, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend ist.

UMWELTPOLITIK

1. Wir überwachen und beurteilen regelmäßig die direkten und indirekten Umweltrisikofaktoren unserer Aktivitäten, um die Auswirkungen auf die Umwelt, die durch unsere unternehmerische Tätigkeit entstehen, zu minimieren. Für neue Verfahren, Tätigkeiten oder Produkte werden die ökologischen Auswirkungen im Voraus beurteilt.
2. Die vielfältigen Aufgaben eines ökologisch ausgerichteten Unternehmens sind nur mit informierten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu realisieren. Wir fördern daher ihr Verantwortungsbewusstsein und motivieren durch Schulung und Beratung an eigenem, aktivem, umweltgerechtem Verhalten.
3. Wir legen großen Wert auf effiziente und kundennahe Beratung. Dabei berücksichtigen wir neben wirtschaftlichen Überlegungen auch ökologische Gesichtspunkte. Wir fördern den umweltschonenden Umgang mit unseren Produkten durch Beratung, Aufklärung und Werbung. Neben der konkreten Beratung zur Energieeinsparung, steht für uns die Erhöhung der Energieeffizienz im Vordergrund.

4. Die Material- und Stoffströme unseres Unternehmens werden genau verfolgt und gelenkt, um – in dieser Rangfolge – z. B. Abfallvermeidung, Recycling und geeignete ordnungsgemäße Entsorgungensicherzustellen und um eine genaue Kontrolle der Ressourcenverbräuche, der Emissionen, der ökologischen Auswirkungen und der Einsparpotenziale zu gewährleisten.

5. Unsere Anlagen werden sicher und umweltgerecht geplant, ausgewählt, errichtet und betrieben. Wir treffen Vorkehrungen, um hierbei die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.

6. Wir bevorzugen umwelt- und ressourcenschonende Produkte und Technologien bei der Beschaffung, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist. Auch innerhalb unserer Produkt- und Dienstleistungsangebote achten wir auf eine möglichst umweltschonende Ausrichtung, bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit.

7. Durch die regelmäßige Auswertung unserer erfassten umweltrelevanten Daten und Kennzahlen stellen wir sicher, dass wir auch künftig Schwachstellen erkennen, Verbesserungen einleiten und dies dokumentieren.

8. Wir wirken auf unsere Vertragspartner ein, sich den Zielen Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Ressourcenschonung verpflichtet zu fühlen, wie wir selbst.

9. Wir informieren durch stetige und konsequente Öffentlichkeits- und Pressearbeit Kunden, Behörden und Verbände sowie alle Bürgerinnen und Bürger über die Umweltauswirkungen unserer Aktivitäten, unsere Umweltpolitik und Maßnahmen.

10. Die Einhaltung der Umweltpolitik wird regelmäßig kontrolliert und bewertet. Gegebenenfalls können so rechtzeitig Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden.
Wir entwickeln unser Umweltmanagementsystem ständig weiter.


Josef Rönz
Vorstandsvorsitzender
Energieversorgung Mittelrhein AG


Dr. Andreas Hoffkrecht
Energieetze Mittelrhein GmbH


Jürgen Czielski
evm Verkehrs GmbH


Arthur Kösele
Windpark Westerstal GmbH

Bestätigung

zum geprüften Technischen Sicherheitsmanagement TSM

Hiermit wird bescheinigt, dass das Unternehmen

Energieversorgung Mittelrhein AG

Schützenstr. 80-82

56068 Koblenz

an einer TSM-Überprüfung teilgenommen und die Anforderungen nach

DVGW Arbeitsblatt W 1000

"Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern"

erfüllt hat.

Technische Führungskraft Herr Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Kochhan / Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung

In einem Überprüfungsverfahren wurde die Umsetzung der Technischen Regel W 1000 nachgewiesen.

Diese Bestätigung ist gültig bis 21.06.2017

Bonn, den 16.09.2015



Z E R T I F I K A T

U M W E L T M A N A G E M E N T



Das Unternehmen

Energienetze Mittelrhein GmbH
Schützenstr. 80-82
56068 Koblenz

hat für den Geltungsbereich

**Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Ausbau, Erwerb,
Vermarktung und Nutzung von Netzanlagen und sonstigen
Speicherungs- und Verteilungssystemen für Energie
(insbesondere Strom und Gas), Energieträger, Wärme und
Wasser, sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen (einschl.
Abwasserbeseitigung) sowie die Erbringung und Vermarktung
von Dienstleistungen auf diesen Gebieten**

ein Umweltmanagementsystem nach

EN ISO 14001 : 2004 + cor. 1 : 2009

aufgebaut und in die Praxis umgesetzt.

Die Erfüllung der Normanforderungen wurde durch ein
Umweltaudit festgestellt.

Dieses Zertifikat ist nur gültig in Verbindung mit dem Hauptzertifikat-Nummer:
56073/05-15 vom 23. Juni 2015 bis zum 22. Juni 2018.

ESC Cert GmbH

Kassel, 24. Juni 2015

Zertifikat-Nr.: 56073/05-15

Dr. Ralf Rieken

Geschäftsführer der Zertifizierungsgesellschaft
ESC Cert GmbH, Teichstraße 14 D-34130 Kassel



Z E R T I F I K A T

U M W E L T M A N A G E M E N T



Das Unternehmen

Energieversorgung Mittelrhein AG
Ludwig-Erhard-Str. 8
56073 Koblenz

hat für den Geltungsbereich

Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie den Vertrieb und die Erzeugung von Strom und Gas, den Bau und Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen sowie die Vornahme aller damit in Zusammenhang stehender Geschäfte, einschließlich dazugehöriger sonstiger energienaher Dienstleistungen, insbesondere die Beschaffung und die Vermarktung von Energie, sowie Telekommunikation, sowie die Betriebsführung im Bereich Wasserver- und Abwasserentsorgung und die Durchführung von Leistungen im Bereich der Entsorgung

ein Umweltmanagementsystem nach

EN ISO 14001 : 2004 + cor. 1 : 2009

aufgebaut und in die Praxis umgesetzt.

Die Erfüllung der Normanforderungen wurde durch ein Umweltaudit festgestellt.
Dieses Zertifikat ist gültig vom 23. Juni 2015 bis zum 22. Juni 2018.

ESC Cert GmbH

Kassel, 24. Juni 2015

Zertifikat-Nr.: 56073/05-15

Dr. Ralf Rieken

Geschäftsführer der Zertifizierungsgesellschaft
ESC Cert GmbH, Teichstraße 14 D-34130 Kassel



Z E R T I F I K A T

U M W E L T M A N A G E M E N T



Anlage

Organisation	Geltungsbereich
Energieversorgung Mittelrhein AG Ludwig-Erhard-Str. 8 56073 Koblenz	Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie den Vertrieb und die Erzeugung von Strom und Gas, den Bau und Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen sowie die Vornahme aller damit in Zusammenhang stehender Geschäfte, einschließlich dazugehöriger sonstiger energienaher Dienstleistungen, insbesondere die Beschaffung und die Vermarktung von Energie, sowie Telekommunikation, sowie die Betriebsführung im Bereich Wasserver- und Abwasserentsorgung und die Durchführung von Leistungen im Bereich der Entsorgung
Energienetze Mittelrhein GmbH Schützenstr. 80-82 56068 Koblenz	Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Ausbau, Erwerb, Vermarktung und Nutzung von Netzanlagen und sonstigen Speicherungs- und Verteilungssystemen für Energie (insbesondere Strom und Gas), Energieträger, Wärme und Wasser, sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen (einschl. Abwasserbeseitigung) sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf diesen Gebieten
Windpark Westerwald GmbH Schützenstr. 80-82 56068 Koblenz	Erzeugung von Windenergie und Betrieb eines Windparks in Waigandshain

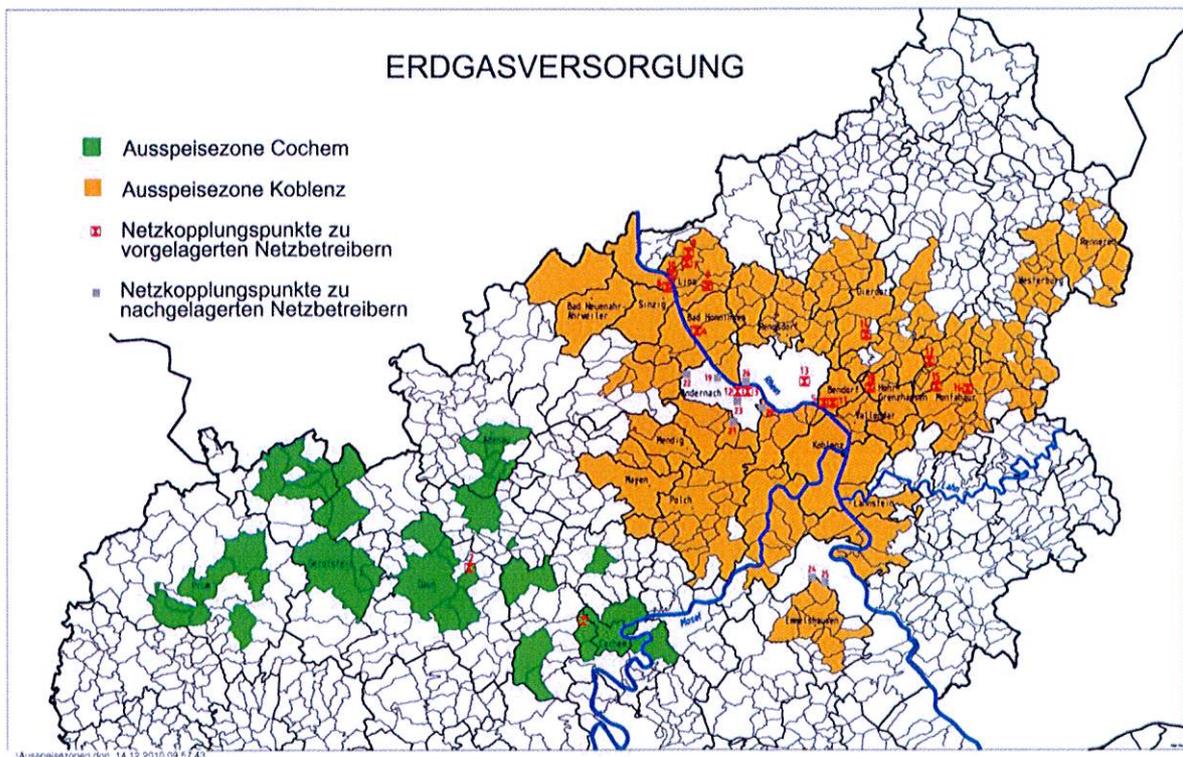
Preisblatt für den Netzzugang Gas der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

inkl. vorgelagerter Netze

Stand: 28.12.2015, gültig ab 01.01.2016

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (enm) und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die Entgelte gelten für die Nutzung des Transport- bzw. Verteilnetzes der enm in den Ausspeisезonen Koblenz und Cochem.



2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Bereich i	Menge M in kWh		Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
	von	bis		
1	0	3.429	0,00	1,553
2	3.430	5.503	9,24	1,283
3	5.504	34.999	16,92	1,143
4	35.000	54.999	36,24	1,088
5	55.000	89.999	53,88	1,056
6	90.000	149.999	51,12	1,059
7	150.000	499.999	111,12	1,019
8	500.000	1.500.000	411,12	0,959

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i/100 * M$$

- M:** jährliche Transportmenge [kWh]
i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GP: Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]
AP: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Bei einem Kunden mit einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh berechnet sich das Netzentgelt also wie folgt:

$$AE = 16,92 \text{ €} + 1,143 \text{ ct/kWh} * 30.000 \text{ kWh}$$

$$AE = 359,82 \text{ €/a}$$

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Tabelle 2: Grundbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Bereich i	Menge M in kWh		Grundbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
	von	bis		
1	0	1.800.000	0,00	0,285
2	1.800.001	4.000.000	810,00	0,240
3	4.000.001	7.000.000	2.250,00	0,204
4	7.000.001	12.500.000	4.700,00	0,169
5	12.500.001	15.000.000	7.200,00	0,149
6	15.000.001	20.000.000	9.150,00	0,136
7	20.000.001	30.000.000	12.150,00	0,121
8	30.000.001	50.000.000	16.950,00	0,105
9	50.000.001	75.000.000	21.450,00	0,096
10	75.000.001	100.000.000	25.200,00	0,091
11	100.000.001	300.000.000	31.200,00	0,085
12	300.000.001		40.200,00	0,082

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M$$

- M :** jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
A : Grundbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Bei einem Kunden mit einem Jahresverbrauch von 45.000.000 kWh berechnet sich das Netzentgelt also wie folgt:

$$AE = 16.950,00 \text{ €} + 0,105 \text{ ct/kWh} * 45.000.000 \text{ kWh}$$

$$AE = 64.200,00 \text{ €/a}$$

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Tabelle 3: Grundbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Bereich i	Jahreshöchstleistung P in kW/h		Grundbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
	von	bis		
1	0	1.000	0,00	12,98
2	1.001	1.900	1.680,00	11,30
3	1.901	3.000	4.017,00	10,07
4	3.001	5.000	7.857,00	8,79
5	5.001	5.800	11.857,00	7,99
6	5.801	7.400	14.641,00	7,51
7	7.401	10.500	19.377,00	6,87
8	10.501	16.200	26.307,00	6,21
9	16.201	22.900	33.597,00	5,76
10	22.901	29.300	38.864,00	5,53
11	29.301	75.200	46.482,00	5,27
12	75.201		55.506,00	5,15

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P$$

- P :** maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
L_i : Grundbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Bei einem Kunden mit einer Jahreshöchstleistung von 15.000 kW berechnet sich das Netzentgelt also wie folgt:

$$LE = 26.307,00 \text{ €} + 6,21 \text{ €/kW} * 15.000 \text{ kW}$$

$$LE = 119.457,00 \text{ €/a}$$

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung, Messdienstleistung und Messstellenbetrieb werden wie folgt berechnet.

Für Letztverbraucher mit jährlicher Abrechnung beträgt der Preis für die Abrechnung 10,77 € pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 129,24 € im Jahr.

Tabelle 4: Preise für die Abrechnung

Abrechnung		
Anzahl der Abrechnungen	SLP	SLP / RLM
	1 x im Jahr	12 x im Jahr
Entgelt Abrechnung	10,77 €	129,24 €

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit 2x täglicher Auslesung (RLM) oder nichtleistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 5: Preise für die Messdienstleistung

Messdienstleistung				
	jährliche Ablesung	12x monatliche Ablesung	2x tägliche Auslesung	Std. Auslesung/ Bereitstellung
Zählergruppen	G 1,6 - G 6500			
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt MDL	2,05	102,65	513,26	718,56

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 6: Entgelte für den Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb							
	Zählergruppen					Zusatzausstattung	
	Smart Meter	G2,5 - G6	G10 - G25	G40 - G100	> G100	Mengen- umwerter (MEUW)	Daten- speicher und Modem
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt MSB	50,00	9,64	27,66	144,94	231,91	389,16	95,53

Die Zusatzgeräte sind für SLP-Kunden optional auf Kundenwunsch erhältlich.

Der jährliche Betrag für die Abrechnung, die Messdienstleistung und den Messstellenbetrieb wird mit der 12. Abrechnung abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zur Zeit 65,00 €.

2.5 Sonderentgelte

Die Sonderentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV sind auf der Internetseite der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG veröffentlicht.

2.6 Konzessionsabgaben

Gemäß den geschlossenen Konzessionsvereinbarungen der in den Netzbereichen ansässigen Kommunen bzw. Städten werden folgende Abgaben verrechnet (vgl. auch § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)):

Kundenart	Kunde	Ct/kWh
Kochgas- und Warmwasserkunden	in Gemeinden ≤ 25.000 Einwohner	0,51
	in Gemeinden ≤ 100.000 Einwohner	0,61
	in Gemeinden ≤ 500.000 Einwohner	0,77
	in Gemeinden > 500.000 Einwohner	0,93
Sonstige Tarifkunden	in Gemeinden ≤ 25.000 Einwohner	0,22
	in Gemeinden ≤ 100.000 Einwohner	0,27
	in Gemeinden ≤ 500.000 Einwohner	0,33
	in Gemeinden > 500.000 Einwohner	0,40
Sondervertragskunden	bis zu 5 GWh/a	0,03
	> 5 GWh/a oder nach § 2 (5) KAV	0,00

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in den Punkten 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Entgelte für Netznutzung gemäß § 18 GasNEV

inklusive der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Staffelpreissystem für die Entnahme ohne Lastgangmessung

Intervall ID-Nummer	Jahresarbeitsmenge		Grundpreis		durch Grundpreis abgegoltene Arbeit	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit	
	0 bis	bis	netto	brutto ¹⁾		netto	brutto ¹⁾
SZ-1	0	1.000 kWh	2,4590 €/Monat	2,9262 €/Monat	0 kWh	0,3264 ct/kWh	0,3884 ct/kWh
SZ-2	1.001 kWh	4.000 kWh	2,7310 €/Monat	3,2499 €/Monat	1.000 kWh	2,0172 ct/kWh	2,4005 ct/kWh
SZ-3	4.001 kWh	10.000 kWh	7,7740 €/Monat	9,2511 €/Monat	4.000 kWh	1,6260 ct/kWh	1,9349 ct/kWh
SZ-4	10.001 kWh	25.000 kWh	15,9040 €/Monat	18,9258 €/Monat	10.000 kWh	1,4472 ct/kWh	1,7222 ct/kWh
SZ-5	25.001 kWh	50.000 kWh	33,9940 €/Monat	40,4529 €/Monat	25.000 kWh	1,3140 ct/kWh	1,5637 ct/kWh
SZ-6	50.001 kWh	100.000 kWh	61,3690 €/Monat	73,0291 €/Monat	50.000 kWh	1,2168 ct/kWh	1,4480 ct/kWh
SZ-7	100.001 kWh	300.000 kWh	112,0690 €/Monat	133,3621 €/Monat	100.000 kWh	1,1424 ct/kWh	1,3595 ct/kWh
SZ-8	300.001 kWh	600.000 kWh	302,4690 €/Monat	359,9381 €/Monat	300.000 kWh	1,0356 ct/kWh	1,2324 ct/kWh
SZ-9	600.001 kWh	1.000.000 kWh	561,3690 €/Monat	668,0291 €/Monat	600.000 kWh	0,9504 ct/kWh	1,1310 ct/kWh
SZ-10	ab 1.000.001 kWh		878,1690 €/Monat	1.045,0211 €/Monat	1.000.000 kWh	0,8376 ct/kWh	0,9967 ct/kWh

1) Entgelte inkl. 19% Umsatzsteuer.
Entgelte jeweils zzgl. Konzessionsabgabe.

Entgelte für Netznutzung gemäß § 18 GasNEV

inklusive der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Staffelpreissystem der Jahresarbeit für die Entnahme mit Lastgangmessung

Intervall ID-Nummer	Jahresarbeitsmenge		Sockelbeitrag	durch Sockelbeitrag abgegoltene Arbeit	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit
RZ-A-1	0 kWh	bis 1.500.000 kWh	0,000 €/a	0 kWh	0,250 ct/kWh
RZ-A-2	1.500.001 kWh	bis 2.500.000 kWh	3.750,000 €/a	1.500.000 kWh	0,182 ct/kWh
RZ-A-3	2.500.001 kWh	bis 5.000.000 kWh	5.570,000 €/a	2.500.000 kWh	0,146 ct/kWh
RZ-A-4	5.000.001 kWh	bis 7.500.000 kWh	9.220,000 €/a	5.000.000 kWh	0,122 ct/kWh
RZ-A-5	7.500.001 kWh	bis 10.000.000 kWh	12.270,000 €/a	7.500.000 kWh	0,112 ct/kWh
RZ-A-6	10.000.001 kWh	bis 20.000.000 kWh	15.070,000 €/a	10.000.000 kWh	0,102 ct/kWh
RZ-A-7	20.000.001 kWh	bis 1.000.000.000 kWh	25.270,000 €/a	20.000.000 kWh	0,092 ct/kWh
RZ-A-8	1.000.000.001 kWh	bis 10.000.000.000 kWh	926.870,000 €/a	1.000.000.000 kWh	0,092 ct/kWh

Entgelte zzgl. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Entgelte für Netznutzung gemäß § 18 GasNEV

inklusive der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Staffelpreissystem der Jahreshöchstleistung für die Entnahme mit Lastgangmessung

Intervall ID-Nummer	Jahreshöchstleistung	Sockelbetrag	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	Leistungspreis der nicht abgefolgten Leistung
RZ-L-1	0 kW bis 801 kW	0,000 €/a	0 kW	13,708 €/kW a
RZ-L-2	802 kW bis 1.241 kW	10.980,108 €/a	801 kW	10,053 €/kW a
RZ-L-3	1.242 kW bis 2.248 kW	15.403,428 €/a	1.241 kW	8,131 €/kW a
RZ-L-4	2.249 kW bis 3.183 kW	23.591,345 €/a	2.248 kW	7,454 €/kW a
RZ-L-5	3.184 kW bis 4.072 kW	30.560,835 €/a	3.183 kW	7,436 €/kW a
RZ-L-6	4.073 kW bis 7.376 kW	37.171,439 €/a	4.072 kW	7,616 €/kW a
RZ-L-7	7.377 kW bis 210.787 kW	62.334,703 €/a	7.376 kW	7,999 €/kW a
RZ-L-8	210.788 kW bis 1.516.504 kW	1.689.419,292 €/a	210.787 kW	8,014 €/kW a

Entgelte zzgl. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gemäß § 15 GasNEV

Zähler ohne Lastgangmessung

Zählerart	Messstellen- betrieb		Preis je Zähler											
			jährliche				halbjährliche		vierteljährliche		monatliche		Abrechnung	
	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
bis G4	17,73	21,10												
G6	19,50	23,21												
G10-G16	60,02	71,42												
G25	63,85	75,98												
G40	143,10	170,29	1,70	2,02	3,40	4,05	6,80	8,09	20,40	24,28	14,77	17,58		
G65	248,42	295,62												
G100	313,05	372,53												
G160	334,32	397,84												
G250	376,69	448,26												
ab G400	461,27	548,91												

1) Entgelte inkl. 19% Umsatzsteuer.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gemäß § 15 GasNEV

Zähler mit Lastgangmessung

Zählerart	Messstellenbetrieb €/a	Preis je Zähler			Abrechnung €/a
		stündliche Messdatenbereitstellung €/a	Messung / Ablesung	tägliche Messdatenbereitstellung €/a	
bis G40	426,95				
G65	542,44				
G100	614,77				
G160	655,19				
G250	705,59				
G400	818,72				
G650	971,67				
G1000	1.135,22				
G1600	1.432,99				
ab G2500	1.811,87				
		1.386,00		163,13	315,81

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.



WESTNETZ

Ein Unternehmen der RWE

Preisblatt 4

Westnetz GmbH
Preisgültigkeit ab 01.01.2016

Sonderentgelte gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV

Die Westnetz kann im Einzelfall zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus Sonderentgelte gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV berechnen. Die Berechnung der veröffentlichten Sonderentgelte erfolgt gemäß dem Leitfadens der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV (Stand Juni 2012) und ausschließlich auf Antrag.

Übersicht der ab dem 01.01.2016 gültigen Sonderentgelte gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV

Festlegungsstand: 17.12.2015

Netzkunde	Adresse	Zählpunkt	Sonderentgelt pro Jahr (Gesamtkosten aus Bau und Betrieb der Direktleitung und den Kosten vorgelegter Netze)
Siegener Versorgungsbetriebe GmbH	Morleystraße 29-37, 57072 Siegen	DE/70015657080NKPBGGENSTRVIR00G003	73.734,43 €
Siegener Versorgungsbetriebe GmbH	Morleystraße 29-37, 57072 Siegen	DE/70015657078NKPHUJETTENSTRVIRG003	154.603,23 €
Siegener Versorgungsbetriebe GmbH	Morleystraße 29-37, 57072 Siegen	DE/70015657078NKPSOHLBACHERVIRG003	98.733,14 €
Siegener Versorgungsbetriebe GmbH	Morleystraße 29-37, 57072 Siegen	DE/70015657072NKPHIEDENBERGVIRG003	127.747,32 €
Siegener Versorgungsbetriebe GmbH	Morleystraße 29-37, 57072 Siegen	DE/70015657072NKPNJUMBACHSTR000G001	97.405,69 €
Netzgesellschaft Lübbecke mbH	Gassstraße 1, 32312 Lübbecke	DE/70011032312UEBERGABELUEBBECKE01	491.664,53 €
SWV Regional GmbH	Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold	DE/70022349214VIRTUELLESUMMEBR0002	219.047,25 €
Strom und Gasversorgung Versmold GmbH	Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold	DE/70022349214VIRTUELLESUMMESEV001	462.980,39 €
Stadtwerke Iserlohn GmbH	Stiefanstr. 4-8, 58638 Iserlohn	DE/70040658640GASE00000001548RLM000	63.595,88 €
Stadtwerke Iserlohn GmbH	Stiefanstr. 4-8, 58638 Iserlohn	DE/70040658642GASE00000000221RLM000	47.555,77 €
Stadtwerke Iserlohn GmbH	Stiefanstr. 4-8, 58638 Iserlohn	DE/70040658642GASE00000000219RLM000	59.120,93 €
Stadtwerke Iserlohn GmbH	Stiefanstr. 4-8, 58638 Iserlohn	DE/70040658642GASE000000002000356	76.572,53 €
Stadtwerke Iserlohn GmbH	Stiefanstr. 4-8, 58638 Iserlohn	DE/70016058769000000000000100322817	106.778,20 €
EnergieNetz Mitte GmbH	Monteverdisstr. 2, 34131 Kassel	DE/70021235066VVRWENN0000000099999	1.042.179,88 €
Westfalen Waldeck-Frankenberger GmbH	Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach	DE/70040334497NKPO0000000000000005	684.810,42 €
Westfalen Weser Netz GmbH	Tegelweg 25, 33102 Paderborn	DE/70009645128ALLOGX0000000066529	843.706,14 €
Stadtwerke Schwerte	Liehrstr. 32-36, 58239 Schwerte	DE/70050758239VZPSEROSEN20000L GAS	68.484,75 €
Stadtwerke Schwerte	Liehrstr. 32-36, 58239 Schwerte	DE/70050758239VZPSEROSEN20000L GAS	26.131,95 €
Stadtwerke Schwerte	Liehrstr. 32-36, 58239 Schwerte	DE/70050758239000000000000100324748	48.955,05 €
Stadtwerke Schwerte	Liehrstr. 32-36, 58239 Schwerte	DE/70050758239000000000000100324740	50.269,62 €
Stadtwerke Schwerte	Liehrstr. 32-36, 58239 Schwerte	DE/70022258239VZPSESEHUEHASE00L GAS	228.258,30 €
Stadtwerke Plettenberg GmbH	Albert-Schweitzer-Straße 1, 58840 Plettenberg	DE/70050758840VZP00000000100326841	78.341,16 €
Stadtwerke Plettenberg GmbH	Grünestraße, 58840 Plettenberg	DE/70050758840000000000000100325090	82.056,46 €
Stadtwerke Plettenberg GmbH	Am Eisenwerk 2, 58840 Plettenberg	DE/70016058840000000000000100353398	59.027,69 €
Energie AssetNetwork GmbH	Lernestraße 2, 58507 Lüdenscheid	DE/70107958507VZPSEWA GNNHEGASO000	933.759,66 €
Opel I/III Hauptstr. (Leitung + Station)	Hauptstr., 44894 Bochum	DE/70009645128MSBNGX00000000222289	274.290,33 €
Mark-E Aktiengesellschaft	Schwerter Str. 263, 58099 Hagen	DE/70016045128MSBNGX00000000063026	229.067,38 €
DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH	Freilinghauser Straße 5, 59071 Hamm	DE/70009645128MSBNGX0000000020573	439.488,45 €
Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG	Heidensche Straße 70, 32791 Lage	DE/70009645128MSBNGX0000000001684	479.596,79 €
Tönnies Lebensmittel GmbH & Co. KG	In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück	DE/700096333780000000000100320787	174.525,92 €
August Storck KG	Paulinenweg 12, 33790 Halle	DE/70009645128MSBNGX0000000002158	317.064,82 €
TIP TOP Oberflächenschutz Elbe GmbH	Zum Puddelhammer 3, 59581 Warstein	DE/70016059581000000000000321579	Antrag gestellt, in Bearbeitung
Heinrich Jungboldt GmbH & Co. KG	Belecker Landstr. 19, 59581 Warstein	DE/700160595810000000000100321765	Antrag gestellt, in Bearbeitung
Westfälische Klinik für Psychiatrie u. Psychotherapie	Franz-Hegemann-Str. 23, 59581 Warstein	DE/700160595810000000000100320771	Antrag gestellt, in Bearbeitung
AEG Power Solutions GmbH	Schützenstr. 0, 59581 Warstein	DE/700160595810000000000100321083	Antrag gestellt, in Bearbeitung
Esser Werke GmbH & Co. KG	Belecker Landstr. 107, 59581 Warstein	DE/70009645128MSBNGX000000000100339571	Antrag gestellt, in Bearbeitung
Rhein-Sieg Netz GmbH	Bachstraße 3, 53721 Siegburg	DE/7002095751820066607800010000036	91.952,98 €
Rhein-Sieg Netz GmbH	Bachstraße 3, 53721 Siegburg	DE/7002095721200666053099G000064	67.465,71 €
Muhr und Bender KG	Schlachtwiese 4, 57439 Attendorn	DE/70016045128MSBNGX00000000061015	93.214,31 €

Entgelte zzgl. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung.

Reduzierte Netzentgelte für abschaltbare Leistungen gemäß § 14 b EnWG

Die Westnetz GmbH bietet zur Absicherung von Kapazitäten, die im Rahmen der internen Bestellung gemäß § 11 der KoV VII als unterbrechbare Kapazitäten bestätigt wurden, vertragliche Abschaltvereinbarungen mit einem reduzierten Netzentgelt gemäß § 14 b EnWG an. Abschaltvereinbarungen zur internen Bestellung für das Kalenderjahr 2016 können ausschließlich von Letztverbrauchern und nachgelagerten Verteilnetzbetreiber mit registrierender Leistungsmessung in Anspruch genommen werden, deren Entnahmestelle im Netzgebiet einer Ausspeisesezone mit unterbrechbar bestätigter Kapazität liegt.

Sofort im Rahmen der internen Bestellung eine Abstimmung der Kapazitätsbuchung zwischen der Westnetz und einem oder mehreren nachgelagerten Verteilnetzbetreibern gemäß § 11, Ziffer 3 der KOV VII erfolgt, ist der in Ziffer 1b der Tabelle ausgewiesene Anteil der unterbrechbar bestätigten Kapazität je Buchungszone durch Abschaltvereinbarungen im Netzgebiet der nachgelagerten Verteilnetzbetreiber abzusichern. Zur Absicherung der unterbrechbaren Kapazitäten im Netzgebiet der nachgelagerten Verteilnetzbetreiber (FNB) erstattet die Westnetz GmbH den nachgelagerten Verteilnetzbetreibern den Abschlagsbetrag auf das Kapazitätsentgelt, der sich für individuelle zu übernehmenden Leistungsanteil an der unterbrechbar bestätigten Kapazität je Ausspeisesezone ergibt.

Die Höhe des reduzierten Netzentgeltes, dass die Westnetz GmbH Ihren Netzkunden für abschaltbare Leistungen gewährt, ergibt sich je Ausspeisesezone aus dem Produkt des Abschlagsbetrags (Tabelle, Ziffer 5), den der jeweiligen vorgelagerten Netzbetreiber für die unterbrechbare Kapazität auf das reguläre Netzentgelt für die feste Bestelleistung gewährt, und der mit dem jeweiligen Letztverbraucher oder nachgelagerten Weiterverteiler kontrahierten abschaltbaren Leistung. Die Umsetzung der reduzierten Netzentgelte gemäß diesem Preisblatt ist zeitlich auf den je Ausspeisesezone angegebenen Gültigkeitszeitraum (Tabelle, Ziffer 3) beschränkt.

Sobald die von der Westnetz GmbH über Abschaltvereinbarungen kontrahierte Abschaltleistung (Tabelle, Ziffer 6) 100 % des Anteils der unterbrechbar bestätigten Kapazität in einer Buchungszone erreicht hat, der gemäß Ziffer 1a der Tabelle auf das Netzgebiet der Westnetz entfällt, bietet die Westnetz für diese Ausspeisesezone keine weiteren Abschaltvereinbarungen an.

Bei einem unterjährigen Abschluss der vertraglichen Abschaltvereinbarung erfolgt eine in Bezug auf das Verhältnis des Verfügbarkeitszeitraum zum Gültigkeitszeitraum (Tabelle, Ziffer 3) der unterbrechbar bestätigten Kapazität eine zeitanteilige Abrechnung des reduzierten Netzentgeltes.

Eine Veröffentlichung der Letztverbraucher und nachgelagerten Weiterverteiler, mit denen im Netzgebiet der Westnetz eine vertragliche Abschaltvereinbarung besteht, erfolgt auf dem Preisblatt 6b.

Festlegungsstand: 17.12.2015 Vorgelagerter Netzbetreiber (FNB) und Ausspeisesezone	Kapazitätsbuchung					Preissystem für unterbrechbare Leistungen			
	unterbrechbar bestätigte Kapazitätsbuchung		Abschlag auf das Kapazitätsentgelt		Gültigkeitszeitraum von bis (3)	Risiko der Abschaltung (4)	Reduziertes Netzentgelt gemäß § 14 b EnWG im Gültigkeitszeitraum (5) = (2)	kontrahierte Abschaltleistung im eigenen Verteilnetz (6)	
Summe (1)	eigenes Verteilnetz (1a)	davon Anteil für nachgelagerte Verteilnetze (1b)	Abschlag- betrag FNB (2)	eigenes Verteilnetz (2a)					nachgelagerte Verteilnetze (2b)
OGE									
Nord	15.647 kWh/h	14.377 kWh/h	1.270 kWh/h	0,317 €/kWh/h	4.552 €	402 €	0,317 €/kWh/h	0% von 14.377 kWh/h	
Nordost I	38.298 kWh/h	1.569 kWh/h	36.729 kWh/h	0,317 €/kWh/h	497 €	11.628 €	0,317 €/kWh/h	0% von 1.569 kWh/h	
Marl, Riembachstr.	2.500 kWh/h	2.500 kWh/h	-	0,317 €/kWh/h	791 €	-	0,317 €/kWh/h	0% von 2.500 kWh/h	
Kirchen (Sieg), Brachbach, Indusierstraße (II)	659 kWh/h	659 kWh/h	-	0,317 €/kWh/h	209 €	-	0,317 €/kWh/h	0% von 659 kWh/h	
Nowega									
Bentheim-Salzbergen, EGMT	39.500 kWh/h	33.408 kWh/h	-	0,262 €/kWh/h	8.753 €	-	0,262 €/kWh/h	0% von 33.408 kWh/h	

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01. Mai 2009

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Grundpreis (inkl. aller Arbeiten im öffentlichen Bereich):	1309,00 € (brutto)	1100,00 € (netto)
Preis für die Rohrverlegearbeiten auf dem Kundengrundstück: (ohne Rohrgraben- und Oberflächenarbeiten)	14,28 €/m (brutto)	12,00 €/m (netto)
Preis für Rohrgraben und Oberflächenarbeiten auf dem Kundengrundstück:	65,45 €/m (brutto)	55,00 €/m (netto)
Preis für Rohrgraben ohne Oberflächenarbeiten auf dem Kundengrundstück:	29,75 €/m (brutto)	25,00 €/m (netto)
<p>Vorgenannte Preise gelten für die Rohrdimensionen da 32 und da 63 bis zu einer Gesamtanschlusslänge (öffentlicher Bereich incl. Kundengrundstück) von 25 m. Darüber hinausgehende Anschlusslängen sind gesondert anzufragen.</p> <p>Auf dem Kundengrundstück können die Tiefbauarbeiten in Absprache mit den zuständigen Baubeauftragten der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG auch in Eigenleistung ausgeführt werden.</p>		
Bei Netzanschlüssen, die im Zuge von Ortsnetzerweiterungen erstellt werden und bei Netzanschlüssen ohne befestigte Oberfläche im Anschlussbereich der Ortsnetzleitung (Anschlusskopfloch), verringert sich der Grundpreis um	238,00 € (brutto)	200,00 € (netto)

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.
Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde

63,19 € (brutto)	53,10 € (netto)
-----------------------------	----------------------------

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	5,00 €
Nachinkasso/Direktinkasso	28,40 €

4. Kostenerstattung für Einstellung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Einstellung der Anschlussnutzung:	51,88 € (brutto)	43,60 € (netto)
Erfolgt die Einstellung der Anschlussnutzung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung <u>außerhalb</u> der Geschäftszeiten so betragen die Kosten:	77,33 € (brutto)	64,98 € (netto)
Wiederherstellung der Anschlussnutzung: Für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung hat der Kunde auf eigene Kosten ein Vertragsinstallationsunternehmen mit der Prüfung der Gasanlage nach TRGI zu beauftragen. Nach Vorlage des positiven Prüfberichtes wird der Gaszähler wieder eingebaut und die Anschlussnutzung freigegeben. Für diese Inbetriebsetzung zahlt der Kunde:	63,19 € (brutto)	53,10 € (netto)
Erfolgt die Einstellung der Anschlussnutzung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung <u>außerhalb</u> der Geschäftszeiten so betragen die Kosten:	77,33 € (brutto)	64,98 € (netto)

5. Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 8 GasGVV

Liegen bei einer vom Kunden beauftragten Nachprüfung der Messeinrichtung die Abweichungen innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, gehen die Kosten zu Lasten des Kunden. Kosten bis Zählergröße G 6 Weitere Zählergrößen werden nach Aufwand berechnet.	63,19 € (brutto)	53,10 € (netto)
--	-----------------------------	----------------------------

6. Umsatzsteuer

In den angegebenen Bruttopreisen ist die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von derzeit 19 % enthalten.
Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Syna GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 1. November 2006

1. Netzanschlusskosten

Die Standard-Netzanschlüsse DN32 und DN63 nach Ziffer 1.1 sowie der Standard-Kombi-Netzanschluss Strom / Gas nach Ziffer 1.2 (maximale Absicherung 100A / DN32) werden pauschal berechnet.

Die Kostenpositionen der Standard-Netzanschlussvarianten enthalten jeweils als wesentliche Bestandteile die Kosten für Tiefbau, Löhne und Materialien.

Die Lohnkosten beinhalten neben der Herstellung des Anschlusses die Aufwendungen für die Arbeitsvorbereitung, die Koordination der Arbeiten, die Einmessung des Netzanschlusses, die Dokumentation des Netzanschlusses im Planwerk sowie die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.

Vom Standard abweichende Netzanschlüsse, z. B. mit einer Gesamtlänge von über 50 m, Netzanschlüsse außerhalb des Bebauungsbereichs, Netzanschlüsse mit einer aufwändigen Trassenführung (z. B. Bahngleis- oder Bachquerung) oder Netzanschlüsse, für die aufwändige Absperrmaßnahmen oder die Errichtung von Verkehrssignalanlagen erforderlich sind, werden individuell kalkuliert. Der Pauschalpreis für einen Standard-Netzanschluss kann nur angeboten werden, wenn in der Straße unmittelbar am Anschlussobjekt bereits eine Ortsnetzleitung besteht.

1.1 Standard-Netzanschluss DN32 / DN63

1.1.1	Herstellung eines Standard-Netzanschlusses DN32 bis 15m Anschlusslänge auf dem Privatgrundstück	pauschal 1.650 €
1.1.1.a	Mehrlänge über 15m	25 €/m
1.1.1.b	Bonus für die Durchführung der Erdarbeiten bis 15 m auf dem Privatgrundstück durch den Anschlussnehmer	pauschal 200 €
1.1.1.c	Bonus für die Durchführung der Erdarbeiten auf dem Privat- grundstück für Mehrlängen nach Pos. 1.1.1.a durch den Anschlussnehmer	12 €/m
1.1.1.d	Bonus für die fachgerechte Herstellung des Wanddurchbruchs durch den Anschlussnehmer	pauschal 80 €

1.1.2.	Herstellung eines Standard-Netzanschlusses DN63 bis 15m Anschlusslänge auf dem Privatgrundstück	pauschal	1.830 €
1.1.2.a	Mehrlänge über 15m		26 €/m
1.1.2.b	Bonus für die Durchführung der Erdarbeiten bis 15 m auf dem Privatgrundstück durch den Anschlussnehmer	pauschal	200 €
1.1.2.c	Bonus für die Durchführung der Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück für Mehrlängen nach Pos. 1.1.2.a durch den Anschlussnehmer		12 €/m
1.1.2.d	Bonus für die fachgerechte Herstellung des Wanddurchbruchs durch den Anschlussnehmer	pauschal	80 €

1.2 Standard-Kombi-Netzanschluss Strom 100A / Gas DN32

1.2.1	Herstellung eines Kombi-Netzanschlusses Strom 100A / Gas DN32 Strom-Netzanschluss für eine Hausanschlusssäule an der Grundstücksgrenze und Gas-Netzanschluss als Innenraumanschluss; <u>Die Hausanschlusssäule selbst ist nicht im Preis enthalten</u>	pauschal	2.100 €
1.2.1.a	Mehrlänge über 15m (Gas) oder Mehrlänge im Privatgrundstück (Strom) bei Verlegung in separaten Trassen		25 €/m
1.2.1.b	Bonus für die Durchführung der Erdarbeiten bis 15 m auf dem Privatgrundstück durch den Anschlussnehmer	pauschal	200 €
1.2.1.c	Bonus für die Durchführung der Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück für Mehrlängen nach Pos. 1.2.1.a durch den Anschlussnehmer		12 €/m
1.2.1.d	Bonus für die fachgerechte Herstellung des Wanddurchbruchs durch den Anschlussnehmer	pauschal	80 €

1.2.2	Herstellung eines Kombi-Netzanschlusses Strom 100A / Gas DN32 beides als Innenraumanschluss bis 15m Anschlusslänge auf dem Privatgrundstück	pauschal 2.400 €
1.2.2.a	Mehrlänge über 15m	30 €/m
1.2.2.b	Bonus für die Durchführung der Erdarbeiten bis 15 m auf dem Privatgrundstück durch den Anschlussnehmer	pauschal 200 €
1.2.2.c	Bonus für die Durchführung der Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück für Mehrlängen nach Pos. 1.2.2.a durch den Anschlussnehmer	12 €/m
1.2.2.d	Bonus für die fachgerechte Herstellung des Wanddurchbruchs durch den Anschlussnehmer	pauschal 100 €
1.2.2.e	Zuschlag für Verlegung der Netzanschlussleitungen Strom und Gas in separaten Trassen	pauschal 350 €

2. Baukostenzuschuss

2.1.	Netzanschlüsse bis 25 kW Nennwärmeleistung	510,00 €
2.2.	jedes weitere kW Nennwärmeleistung <u>bis 1 MW</u>	12,00 €
2.3.	jedes weitere kW Nennwärmeleistung <u>über 1 MW</u>	8,00 €

3. Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug wird eine Pauschale von 4,80 € pro Mahnung in Rechnung gestellt.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (§ 24 Abs. 3 NDAV)

Der Preis für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag eines Lieferanten beträgt 154,26 €

Der Preis für einen erfolglosen Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag eines Lieferanten beträgt 77,13 €

5. Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in Ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (zurzeit 19 %). Die Mahngebühren nach Ziffer 3 sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Preisblatt Netzanschluss Gas

Preise gültig vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015

A	Netzanschlusskosten ¹		netto	brutto ²
A.1	Herstellung von Netzanschlüssen beinhaltet den Anschluss für unterkellerte Gebäude ³ bis 15 m Rohrgrabenlänge zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und Grundstücksgrenze inkl. Rohrgraben und Mauerdurchbruch			
A.1.1	Netzanschluss bis max. 120 kW		1.720,00 €	2.046,80 €
A.1.2	Netzanschluss größer 120 kW bis max. 450 kW		2.350,00 €	2.796,50 €
A.2	Zuschlagspositionen			
A.2.1	größer 15 m bis 50 m Rohrgrabenlänge	je Meter	30,00 €	35,70 €
A.2.2	Zuschlag für die Hauseinführung 45° gebogen bei nicht unterkellerten Gebäuden		80,00 €	95,20 €
A.2.3	Anschlusschrank an der Außenwand bei nicht unterkellerten Gebäuden (für einen Anschluss DN 25 und für eine Leistung bis 120 kW)		385,00 €	458,15 €
A.2.4	Bereitstellung eines Gasdruckreglers mit einem Übergabedruck größer 23 mbar bis 100 mbar		252,00 €	299,88 €
A.3	Vergütung Eigenleistung			
A.3.1	bauseits erstellte Mehrspartenhauseinführung (MSHE)	abzüglich	120,00 €	142,80 €
A.3.2	bauseits komplett erstellter Rohrgraben bis 15 m auf Kundengrund	abzüglich	120,00 €	142,80 €
A.3.3	bauseitige Erstellung des Rohrgrabens größer 15 m Rohrgrabenlänge auf Kundengrund	je Meter abzüglich	18,00 €	21,42 €

¹ einschließlich der Kosten für Material, Montage, Projektierung, Dokumentation und ggf. Tiefbau

² einschließlich der Umsatzsteuer von zzt. 19 %

³ Bei neu zu erstellenden Gebäuden ohne Keller ist bauseits eine Bodenplattendurchdringung gem. DVGW vorzuhalten. Bei Bestandsgebäuden ohne Keller ist eine Hauseinführung 45° gebogen gem. Nr. A.2.2. vorzusehen.

Abweichende Netzanschlüsse

Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Länge von typischen Netzanschlüssen abweichen und nicht mit den Fällen nach Ziffer A.1 vergleichbar sind, werden zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.

Vergütung Eigenleistung

Die Vergütung für die Eigenleistung für den Rohrgraben wird gewährt, wenn bauseits ein Rohrgraben vorhanden ist. Dieser kann auch durch Selbstschachtung oder einen anderen Versorgungsträger erbracht werden. Erhalten Sie von uns gleichzeitig einen Stromanschluss im gleichen Graben, vergüten wir Ihnen für beide Netzanschlüsse die jeweils ausgewiesenen Abschläge.

Die Vergütung für die Eigenleistung wird nicht gewährt, wenn der Westnetz GmbH anteilige Kosten eines anderen Versorgungsträgers in Rechnung gestellt werden oder unser bauausführendes Unternehmen anteilige Grabenarbeiten durchführen muss.

Anschlusslängen über 15 m

Bei Anschlusslängen von mehr als 15 m auf Ihrem Grundstück erfolgt die Rechnungslegung nach den tatsächlich verbauten Längen gemäß Punkt A.2.1 zwischen Grundstücksgrenze und der Hauseinführung. Die Rechnung kann daher vom Angebot bzw. von der Auftragsbestätigung abweichen.

Anschlusskosten

Bei nicht unterkellerten Gebäuden sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

Bitte beachten Sie die Hinweise in unserer Informationsbroschüre „Wissenswertes für Privat und Gewerbetunden“.

Diese finden Sie unter www.westnetz.de

B	Baukostenzuschüsse	netto	brutto ²
B.1	Netzanschlüsse		
B.1.1	Bis 120 kW Anschlussleistung	frei	frei
B.1.2	größer 120 kW Anschlussleistung; Netzdruck bis einschl. 5,0 bar	22,36 €/kW	26,61 €/kW
B.1.3	größer 120 kW Anschlussleistung; Netzdruck größer als 5,0 bar	7,71 €/kW	9,17 €/kW

² einschließlich der Umsatzsteuer von zzt. 19 %

Umsatzsteuer

Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages wird für die entsprechenden Nettobeträge die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet.

Preisbeispiele

**Netzanschluss mit 15 kW, Niederdruck (ND), 17 m Grabenlänge auf Kundengrundstück,
Erstellung des Rohrgrabens in Eigenleistung**

Bezeichnung		Beispiel- rechnung
A	Netzanschlusskosten	
	A.1 Herstellung eines Netzanschlusses	
A.1.1	Bis 15 m Grabenlänge und bis max. 120 kW	1 1.720,00 € +
	A.2 Zuschlagspositionen	
A.2.1	Zuschlag größer 15 m bis 50 m Grabenlänge	2 m 60,00 € +
	A.3 Vergütung Eigenleistung	
A.3.2	Rohrgraben in Eigenleistung bis 15 m Grabenlänge	1 120,00 € -
A.3.3	Rohrgraben in Eigenleistung größer 15 m bis 50 m Grabenlänge	2 m 36,00 € -
B	Baukostenzuschuss	
B.1.1	Freigrenze bis 120 kW	0,00 € +
	Zwischensumme	1.624,00 € =
	zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %)	308,56 € +
	Endsumme	1.932,56 € =

**Netzanschluss mit 250 kW, Mitteldruck (MD), 7 m Grabenlänge auf Kundengrundstück,
keine Eigenleistung**

Bezeichnung		Beispiel- rechnung
A	Netzanschlusskosten	
	A.1 Herstellung von Netzanschlüssen	
A.1.2	Bis 15 m Grabenlänge und bis max. 450 kW	1 2.350,00 € +
B	Baukostenzuschuss	
B.1.2	250 kW Anschlussleistung, bis einschl. 5 bar Netzdruck, abzgl. Freigrenze	130 kW 2.906,80 € +
	Zwischensumme	5.256,80 € =
	zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %)	998,79 € +
	Endsumme	6.255,59 € =

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

T 0800 93786389
I www.westnetz.de

Entgelte für den Zugang zum Gasverteilnetz der Syna GmbH 2016

inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

Das Gasverteilnetz der Syna GmbH liegt in dem Marktgebiet NCG mit den Gasqualitäten H- und L-Gas.

Bei Fragen zum Netzzugang wenden Sie sich bitte an das Team Netznutzungsmanagement unter der E-Mail: netznutzungsmanagement@syna.de

Ermittlung der Entgelte für den Netzzugang zum örtlichen Verteilnetz

Für die Syna GmbH kommen bei der Ermittlung der Entgelte für den Netzzugang zum örtlichen Verteilnetz die besonderen Regeln nach § 18 GasNEV zur Anwendung.

Daten für die Ermittlung der individuellen Netzentgelte

Zur Bestimmung der Netzentgelte sind folgende Daten erforderlich:

- Individuelle maximale Jahresleistung P_i (als 1-h-Messwert) in Kilowattstunden pro Stunde (kWh/h)
(bei einer Versorgung ohne stündliche Leistungsmessung beachten Sie bitte die speziellen Ausführungen)
- Jahresarbeit W_i in Kilowattstunden (kWh)

Entgeltkomponenten

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (z.B. Rohrleitungen, Gasübernahmestationen), Erbringung von Leistungen zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes (z.B. Druckhaltung, Betriebsführung), Systemdienstleistungen (z.B. Odorierung), Biogasumlage
- ggf. Messstellenbetrieb, Messung
- Abrechnung der Netzentgelte
- Konzessionsabgabe entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach den gültigen Abgabesätzen für die Gemeinde bzw. für die Stadt, in der sich die Entnahmestelle befindet.

Alle genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Preisblätter

Gültig ab 01.01.2016

Die Preise für den Zugang zum örtlichen Verteilnetz der Syna GmbH finden Sie, getrennt nach den einzelnen Dienstleistungen, in den folgenden Preisblättern:

- Preisblatt 1:** Jahresleistungspreissystem für Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (Standardpreissystem)
- Preisblatt 2:** Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung
- Preisblatt 3:** Preise für Ausspeisepunkte ohne registrierende Leistungsmessung
- Preisblatt 4:** Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Ausspeisepunkte ohne registrierende Leistungsmessung

Preisblatt 1

Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Die Preisermittlung basiert auf der maximalen gemessenen stündlichen Ausspeiseleistung im Abrechnungsjahr und der Jahresarbeit eines Ausspeisepunktes.

1.a Arbeitsentgelt

Zur Bestimmung des Arbeitsentgeltes wird auf Basis der Jahresarbeit (in kWh) die abrechnungsrelevante Zone 1 bis 5 bestimmt. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus der Addition des Sockelbetrages der Zone und dem Produkt der Jahresarbeit (in kWh) abzüglich der bereits durch den Sockelbetrag abgegoltenen Arbeit (in kWh) mit dem Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit (in ct/kWh).

Ausspeisepunkte mit stündlicher Leistungsmessung

Arbeitsentgelt - Zonenpreise

Zone	Untergrenze [kWh]	Obergrenze [kWh]	Sockelbetrag [€/Jahr]	Durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit [kWh]	Arbeitspreise der nicht abgegoltenen Arbeit [ct/kWh]
1	1	2.000.000	0,00	0	0,46
2	2.000.001	4.000.000	9.200,00	2.000.000	0,35
3	4.000.001	10.000.000	16.200,00	4.000.000	0,29
4	10.000.001	50.000.000	33.600,00	10.000.000	0,14
5	50.000.001	1.000.000.000	89.600,00	50.000.000	0,13

Anwendungsbeispiel:

An einem Ausspeisepunkt wird mittels einer stündlichen Leistungsmessung eine maximale Jahresleistung von **4.500 kWh/h** und eine Jahresarbeit von **16.000.000 kWh** gemessen.

Ermittlung des Arbeitsentgeltes gemäß 1.a

Bei einer Jahresarbeit von 16.000.000 kWh ist die Zone 4 die abrechnungsrelevante Zone.

Arbeitsentgelt [in €] = Sockelbetrag [in €] + (Jahresarbeit [in kWh] – durch den Sockelbetrag abgegoltene Arbeit [in kWh]) * Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit [in ct/kWh]

$$42.000 \text{ €} = 33.600 \text{ €} + (16.000.000 \text{ kWh} - 10.000.000 \text{ kWh}) * 0,14 \text{ ct/kWh} * 1 \text{ €/100 ct}$$

1.b Leistungsentgelt

Zur Bestimmung des Leistungsentgeltes wird auf Basis der maximalen gemessenen stündlichen Ausspeiseleistung im Abrechnungsjahr (in kWh/h) die abrechnungsrelevante Zone 1 bis 5 bestimmt. Das Leistungsentgelt ergibt sich aus der Addition des Sockelbetrages der Zone und dem Produkt der maximalen gemessenen stündlichen Ausspeiseleistung im Abrechnungsjahr (in kWh/h) abzüglich der bereits durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung (in kWh/h) mit dem Leistungspreis der nicht abgegoltene Leistung (in €/kWh/h).

Ausspeisepunkte mit stündlicher Leistungsmessung

Leistungsentgelt - Zonenpreise

Zone	Untergrenze [kWh/h]	Obergrenze [kWh/h]	Sockelbetrag [€/Jahr]	Durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung [kWh/h]	Leistungspreise der nicht abgegoltene Leistung [€/kWh/h]
1	1	1.000	0,00	0	16,58
2	1.001	2.500	16.580,00	1.000	11,99
3	2.501	5.000	34.565,00	2.500	7,95
4	5.001	10.000	54.440,00	5.000	5,91
5	10.001	100.000	83.990,00	10.000	5,57

Anwendungsbeispiel:

An einem Ausspeisepunkt wird mittels einer stündlichen Leistungsmessung eine maximale Jahresleistung von **4.500 kWh/h** und eine Jahresarbeit von **16.000.000 kWh** gemessen.

Ermittlung des Leistungsentgeltes gemäß 1.b

Bei einer maximalen gemessenen stündlichen Ausspeiseleistung im Abrechnungsjahr in Höhe von 4.500 kWh/h ist die Zone 3 die abrechnungsrelevante Zone.

Leistungsentgelt [in €] = Sockelbetrag [in €] + (maximale Ausspeiseleistung [in kWh/h] – durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung [in kWh/h]) * Leistungspreis der nicht abgegoltene Leistung [in €/kWh/h]

$$50.465 \text{ €} = 34.565 \text{ €} + (4.500 \text{ kWh/h} - 2.500 \text{ kWh/h}) * 7,95 \text{ €/kWh/h}$$

Ermittlung des gesamten Netzentgeltes

Das gesamte Netzentgelt ergibt sich aus Addition des Arbeitsentgeltes gemäß 1.a und des Leistungsentgeltes gemäß 1.b.

$$92.465 \text{ €} = 42.000 \text{ €} + 50.465 \text{ €}$$

Die unter 1.a und 1.b genannten Preise verstehen sich zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Preisblatt 2

Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung

Der Preis für leistungsgemessene Ausspeisepunkte setzt sich zusammen aus dem Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung. Die nachfolgend genannten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

1. Preise für Messstellenbetrieb

Für den Messstellenbetrieb durch die Syna GmbH wird folgender Preis berechnet:

Messstellenbetrieb

Zählertyp	€/Jahr
G100 und kleiner	261,60
G160 bis G400	784,56
G650 bis G1000	1.496,76

2. Preis für Messung

Die Messung umfasst die Zählwerterfassung, die Aufbereitung sowie die Weitergabe der Daten. Für diese Leistungen der Syna GmbH wird folgender Preis berechnet.

Messung

Zählstelle mit Leistungsmessung	stündliche Messdatenbereitstellung	tägliche Messdatenbereitstellung
	€/Jahr	€/Jahr
	1.366,56	90,60

3. Preis für Abrechnung

Die monatliche Abrechnung der stündlich leistungsgemessenen Ausspeisepunkte umfasst im Wesentlichen die Abrechnungssystembereitstellung, die Plausibilisierung der Daten und die Bereitstellung der Zählwerte sowie die Rechnungslegung. Für diese Leistungen der Syna GmbH wird folgender Preis berechnet:

Abrechnung

Zählstelle mit Leistungsmessung	€/Jahr
	253,20

Preisblatt 3

Preise für Ausspeisepunkte ohne registrierende Leistungsmessung

Die Syna GmbH wendet für die Abwicklung der Gaslieferung mit einer jährlichen Ausspeisung von bis zu 1.500.000 kWh und einer Ausspeiseleistung bis zu 500 kWh/h vereinfachte Methoden an (**standardisierte Lastprofile; SLP**). Bei diesen Ausspeisepunkten wird das Entgelt daher auf Basis der nachvollziehbaren Größe „Jahresarbeit“ ermittelt.

Da das Entnahmeverhalten an einem Ausspeisepunkt ohne stündliche Leistungsmessung nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung anhand repräsentativer Standardlastprofile, d.h. anhand von im Voraus festgelegten fortlaufenden Stundenwerten. Je nach Bedarfsart werden dabei verschiedene Lastprofile verwendet, um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens am Ausspeisepunkt zu erreichen.

Die Ausspeisepunkte sind in sechs Gruppen aufgeteilt. Die Zugehörigkeit zu einer einzelnen Gruppe bestimmt sich jeweils aus der Jahresarbeit am Ausspeisepunkt. Das Entgelt ergibt sich aus der Addition des Grundpreises der Gruppe und dem Produkt der Jahresarbeit (in kWh) mit dem Arbeitspreis der Gruppe (in ct/kWh). Es handelt sich hierbei **nicht** um Zonenpreise.

Ausspeisepunkte ohne stündliche Leistungsmessung

Netzentgelt - Staffelpreise

Gruppe	Jahresverbrauch		Grundpreis	Arbeitspreis
	[kWh]			
	Untergrenze [größer]	Obergrenze [kleiner gleich]	[€/Jahr]	[ct/kWh]
1	1	1.000	0,00	2,75
2	1.000	4.000	0,00	2,75
3	4.000	50.000	46,80	1,57
4	50.000	300.000	125,04	1,42
5	300.000	1.000.000	330,36	1,35
6	1.000.000	1.500.000	810,00	1,30

Die Preise verstehen sich zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Anwendungsbeispiel:

An einem Ausspeisepunkt ohne stündliche Leistungsmessung wird eine Jahresarbeit von **35.000 kWh** entnommen.

Der Ausspeisepunkt ist demnach Gruppe 3 zuzuordnen. Es ist damit ein Grundpreis von **46,80 €** anzusetzen.

Das Arbeitsentgelt ergibt sich zu: $35.000 \text{ kWh} \cdot 1,57 \text{ ct/kWh} \cdot 1\text{€} / 100 \text{ ct} = 549,50 \text{ €}$.

Preisblatt 4

Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Ausspeisepunkte ohne registrierende Leistungsmessung

Der Preis für Ausspeisepunkte ohne stündliche Leistungsmessung setzt sich zusammen aus dem Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung. Die nachfolgend genannten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

1. Preise für Messstellenbetrieb

Für den Messstellenbetrieb durch die Syna GmbH wird folgender Preis berechnet:

Messstellenbetrieb

Zählertyp	€/Jahr
G2,5 bis G6	13,32
G10 bis G25	31,44
G40 und größer	79,44

2. Preis für Messung

Die Messung umfasst die einmalige Zählwerterfassung im Ablesezeitraum, die Aufbereitung sowie die Weitergabe der Daten. Für diese Leistungen der Syna GmbH wird folgender Preis berechnet:

Messung [€/Jahr]	jährliche Ablesung	halbjährliche Ablesung	vierteljährliche Ablesung	monatliche Ablesung
Zählstelle ohne Leistungsmessung	1,80	3,60	7,20	21,60

3. Preis für Abrechnung

Die Abrechnung der Ausspeisepunkte ohne stündliche Leistungsmessung umfasst im Wesentlichen die Abrechnungssystembereitstellung, die Plausibilisierung der Daten und die **jährliche** Rechnungslegung. Für diese Leistungen der Syna GmbH wird folgender Preis berechnet:

Abrechnung jährlich [€/Jahr]	jährliche Ablesung	halbjährliche Ablesung	vierteljährliche Ablesung	monatliche Ablesung
Zählstelle ohne Leistungsmessung	14,76	18,84	27,00	59,64